



**DEUTSCHER BUNDESTAG**

**16. WAHLPERIODE**

**ARBEITSGRUPPE DER ASSEMBLÉE NATIONALE  
UND DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
ZUM THEMA KULTURELLE VIELFALT IN EUROPA**



**CONSTITUTION DU 4 OCTOBRE 1958  
DOUZIÈME LÉGISLATURE**

**GROUPE DE TRAVAIL  
DE L'ASSEMBLÉE NATIONALE ET DU BUNDESTAG  
SUR LA DIVERSITÉ CULTURELLE EN EUROPE**

# **ZWISCHENBERICHT**

**DER ARBEITSGRUPPE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES**

**UND DER ASSEMBLÉE NATIONALE**

**ZUM THEMA**

**KULTURELLE VIELFALT IN EUROPA**

**14. Februar 2007**



## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Ein neuer multilateraler Ansatz zum Schutz der kulturellen Vielfalt</b>	<b>8</b>
2.1.	Zum Entstehungsprozess der UNESCO-Konvention	8
2.2.	Die Verabschiedung der Konvention in Frankreich und Deutschland	9
2.3.	Zur Ratifizierung der Konvention durch die Europäische Union	12
2.4.	Schlussfolgerungen und Perspektiven	13
<b>3.</b>	<b>Linguistische Vielfalt und Mehrsprachigkeit</b>	<b>16</b>
3.1.	Zum Sachstand – Mehrsprachigkeit in Europa	16
3.2.	Sprachenpolitik in Deutschland	18
3.3.	Mehrsprachigkeit in der Bildungspolitik in Frankreich	20
<b>4.</b>	<b>Die Entwicklung der neuen Technologien</b>	<b>23</b>
4.1.	Digitalisierung der Bibliotheken	23
4.2.	Urheberrecht in der Informationsgesellschaft	24
4.2.1.	Ähnliche Problemfelder in Frankreich und Deutschland	25
4.2.2.	Entwicklungen des Urheberrechts in Frankreich	26
4.2.3.	Entwicklungen des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft Deutschland	27
4.2.4.	Möglichkeiten zur Sicherung von Urheberrechten auf EU-Ebene	29
4.3.	Filmförderung	29
4.3.1.	Darstellung des deutschen Filmförderungssystems	30
4.3.2.	Darstellung des französischen Filmförderungssystems	31
4.3.3.	Die Filmförderung auf europäischer Ebene	33
4.3.4.	Vorschläge zur besseren Präsentierung des europäischen Films	33
4.4.	Verbesserung der Kooperation im Fernsehsektor	34
4.4.1.	Öffnung der bilateralen Zusammenarbeit zu weiteren europäischen Staaten	35
4.4.2.	EU-Fernsehrichtlinie	36
<b>5.</b>	<b>Unterschiedliche Wege – gleiche Ziele: Ansätze der kulturellen Kooperation zwischen Deutschland und Frankreich</b>	<b>38</b>
5.1.	Kulturpolitik und kulturelle Kooperation in Deutschland	38
5.2.	Kulturpolitik in Frankreich	40
5.3.	Die Perspektiven der deutsch-französischen Kulturbeziehungen	42

<b>6.</b>	<b>Stärkung der europäischen Dimension</b>	<b>46</b>
6.1.	Kulturförderung und kulturelle Kooperationen im Rahmen der EU	46
6.2.	Eine neue Strategie: Stärkung der horizontalen Aspekte der europäischen Kulturpolitik	49
6.3.	Perspektiven für Kultur und kulturelle Vielfalt in der EU	50
<b>7.</b>	<b>Die außerkulturellen Aspekte der kulturellen Vielfalt</b>	<b>53</b>
7.1.	Förderung der kulturellen Vielfalt in der Außenkulturpolitik Deutschlands	53
7.2.	Außenkulturpolitik in Frankreich	55
7.3.	Die außerkulturellen Aktivitäten der EU	57
7.4.	Kulturelle Kooperationen der Mitgliedstaaten: Vernetzungen und Zusammenarbeit der Kulturinstitute	59
<b>8.</b>	<b>Schlussfolgerungen und Vorschläge der Arbeitsgruppe</b>	<b>63</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur</b>	<b>67</b>
<b>10.</b>	<b>Alphabetisches Verzeichnis der von der Arbeitsgruppe angehörten Personen</b>	<b>70</b>

## 1. Vorbemerkung

Am 2. Februar 2005 hatten der Bundestag und die Assemblée Nationale bei einer gemeinsamen jährlichen Präsidiumssitzung beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur kulturellen Vielfalt in Europa einzurichten. Diese Gruppe musste ihre Arbeit aufgrund der Bundestagswahlen in Deutschland aussetzen, hat diese jedoch im Anschluss an die darauf folgende gemeinsame Präsidiumssitzung am 6. April 2006 wieder aufgenommen.

Gemäß des ihr anvertrauten Auftrags beschloss die Gruppe, die verschiedenen Mittel zur Sicherung und Wahrung der kulturellen Vielfalt in Europa zu prüfen, unter Berücksichtigung der neuesten technologischen und juristischen Entwicklungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene.

Die Arbeitsgruppe besteht neben der deutschen Ko-Vorsitzenden Monika Griefahn (SPD) und dem französischen Ko-Vorsitzenden Pierre Lequiller (UMP), dem deutschen stellvertretendem Vorsitzenden Thomas Silberhorn (CDU/CSU) und dem französischen stellvertretenden Vorsitzenden Robert Lecou (UMP) aus fünf deutschen und fünf französischen Mitgliedern. Auf französischer Seite sind dies die Abgeordneten Michel Herbillon (UMP), Jérôme Lambert (Socialistes), Pierre Cohen (Socialistes), Anne-Marie Comparini (UDF) und Jean-Claude Lefort (Communistes et Républicains). Auf deutscher Seite gehören dem Gremium die Abgeordneten Dr. Günter Krings (CDU/CSU), Kurt Bodewig (SPD), Sibylle Laurischk (FDP), Dr. Lukrezia Jochimsen (Die Linke) sowie Claudia Roth (Bündnis 90/Die Grünen) an. An der Sitzung in Paris hat darüber hinaus der französische Abgeordnete Jean-Yves Hugon (UMP) sowie an der Sitzung in Brüssel der deutsche Abgeordnete Christoph Waitz (FDP) teilgenommen.<sup>1</sup>

Die Arbeitsgruppe konstituierte sich am 28. September 2006 bei ihrer ersten Zusammenkunft in Berlin. Im Anschluss an die konstituierende Sitzung wurde mit Expertenanhörungen begonnen, die der Arbeitsgruppe die fachlichen Hintergrundinformationen zu den einzelnen Themengebieten lieferten. Nach der ersten Sitzung vom 28./29. September 2006 in Berlin fand die zweite Sitzung am 4./5. Oktober 2006 in Paris statt. Am 6./7. November 2006 tagte das Gremium erneut im Deutschen Bundestag in Berlin. Schließlich fand am 7. Dezember 2006 eine Sitzung in Brüssel statt, bei welcher der Fokus im Rahmen der Anhörungen insbesondere auf europapolitische Aspekte der kulturellen Vielfalt gelegt wurde. Aufgrund der Vielzahl von Expertenmeinungen konnte die Arbeitsgruppe sich ein genaues Bild der Situation in den einzelnen Bereichen machen und konkrete Vorschläge und Maßnahmen erarbeiten.

Gerade im Zeitalter der Globalisierung ist die Bewahrung der kulturellen Vielfalt eine besonders wichtige Aufgabe. Der Austausch zwischen den Gesellschaften und Kulturen wird beschleunigt und intensiviert, gleichzeitig werden Raum und Territorium immer weniger bedeutend für die Definition und Abgrenzung kultureller Identitäten.

Seit mehreren Jahren haben sich verschiedene Organisationen bereits mit dem Thema befasst: Die G8 (Okinawa 2000), der Europarat (Erklärung über kulturelle Vielfalt, Dezember 2000), die UNESCO (Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und Aktionsplan zu ihrer

---

1 Auf deutscher Seite obliegt die Betreuung der Arbeitsgruppe dem Fachbereich „Kultur und Medien“ (WD 10) der Bundestagsverwaltung unter Leitung von MR Dr. Stefan H. Kremer sowie dem Stellv. Leiter Dr. Otto Singer, der OARn Sabine Böger, der gepr. RK Gwendolyn Fell, der Sekretariatskraft Frau Anica Vorwerk und dem französischen Austauschbeamten Frank Baron.

Umsetzung, November 2001) sowie die Vereinten Nationen und die Internationale Fernmeldeunion (ITU) im Rahmen des Weltgipfels Informationsgesellschaft (WSIS) in Genf (2003) und Tunis (2005). Daneben haben sich auch andere internationale und regionale Foren (einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft) mit dem Thema „kulturelle Vielfalt“ beschäftigt. Die Bewahrung und die Förderung der kulturellen Vielfalt zählen auch zu den Grundwerten der Europäischen Gemeinschaft. Sie sind festgeschrieben in Artikel 151 des EG-Vertrags sowie in Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Eine besondere Bedeutung erlangte das Thema der kulturellen Vielfalt mit dem Beginn der Debatte über ein neues völkerrechtliches Instrument zum Schutz der kulturellen Vielfalt unter dem Dach der UNESCO. Gleichzeitig hat die Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie die Frage nach dem Stellenwert kultureller Güter im Vergleich zu kommerziellen Gütern wieder belebt.

Die Anhörungen der deutsch-französischen Arbeitsgruppe waren nicht zuletzt motiviert von der Überzeugung, dass Meinungsfreiheit, Medienpluralismus, gleicher Zugang zu Kunst und wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen und die Zugangsmöglichkeiten aller Kulturen zu den Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln wesentliche Garantien kultureller Vielfalt sind. Dies gilt vor allem für die kulturelle Vielfalt in der Europäischen Union: Erforderlich ist vor allem, einen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Prinzipien des Binnenmarktes und den kulturellen Anliegen Europas und den Mitgliedstaaten der EU zu finden. Dies gilt insbesondere für die kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, die gleichzeitig Teil des wirtschaftlichen Handelns, zugleich aber auch genuiner Teil des kulturellen Lebens sind. Sie sind zugleich Träger von Identitäten und Werten, und in diesem Sinne können sie nicht nur auf ihre Rolle als Verbrauchsgüter oder gewerbliche Dienstleistungen reduziert werden.

Der Schutz von nationalen Kulturen und lokalen Kulturgütern steht deshalb in einem Spannungsverhältnis zwischen kultureller Vielfalt und dem freien ökonomischen Austausch zwischen Staaten und Gesellschaften. Gerade die Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie hat – ebenso wie die laufenden GATS-Verhandlungen – auf den aktuellen und besonders dringlichen politischen Kontext verwiesen, in dem Schutzmaßnahmen zum Erhalt der kulturellen Vielfalt in Europa erörtert werden. Kulturelle Vielfalt ist in diesem Sinn zu einem neuen Querschnittsthema für die Politik geworden.

Das Leitmotiv der Arbeit der Arbeitsgruppe war der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt. Als besonders wichtiges Thema erwies sich die Frage nach dem Einfluss der neuen Medien auf die kulturelle Vielfalt; ein Schwerpunkt war außerdem die Erörterung neuer Wege bei der Förderung des Films und europäischer Multimedia-Produktionen vor dem Hintergrund der neuen globalen technischen und ökonomischen Entwicklungen. Hinzu kam außerdem das komplexe und vielschichtige Thema der sprachlichen Vielfalt in Europa. Die Anhörungen der deutsch-französischen Arbeitsgruppe haben in diesem Zusammenhang auch die Besonderheiten der Kulturpolitiken beider Länder zum Ausdruck gebracht. Die Arbeitsgruppe hat in ihren Anhörungen auch über die Intensivierung der deutsch-französischen Kulturzusammenarbeit diskutiert. Deutlich wurde, dass die Zusammenarbeit seit dem 40. Jahrestag des Elysée-Vertrages im Jahr 2003 zahlreiche neue Impulse erhalten hat. Schließlich ging es auch um die europäische Dimension der kulturellen Vielfalt. Eine besondere Bedeutung erhält dieser Aspekt durch die „Berliner Erklärung“ im Frühjahr 2007 im Rahmen des Festaktes zum fünfzigsten Jahrestag der Römischen Verträge.

Der Bericht soll Impulse für die künftige Ausgestaltung der kulturellen Rahmenbedingungen in Deutschland und Frankreich, aber auch in der gesamten EU geben. Das Bewahren von

kulturellem Erbe als gemeinsames Erbe der Menschheit ist ein wesentliches Anliegen unserer Zivilgesellschaften und die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt ein Garant für Frieden, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung.

## **2. Ein neuer multilateraler Ansatz zum Schutz der kulturellen Vielfalt**

Am 20. Oktober 2005 hat die 33. Generalkonferenz der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verabschiedet. Mit dem Übereinkommen soll eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik geschaffen werden. Sie wendet sich gegen Bestrebungen, die Märkte der Kulturindustrie wie andere Dienstleistungen zu liberalisieren. Mit dieser Konvention soll eine Handhabe dafür geschaffen werden, dass jeder Staat im Rahmen seiner nationalen Kulturpolitik Maßnahmen zur Herstellung, Verbreitung und zum Schutz vielfältiger kultureller Dienstleistungen und Güter setzen kann. Dabei soll zugleich ein Ausgleich zwischen der Autonomie nationaler Politiken und den Regelungen für die internationale Zusammenarbeit gefunden werden.

### **2.1. Zum Entstehungsprozess der UNESCO-Konvention**

Bei der Dynamisierung des Verhandlungsprozesses über die Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen haben deutsch-französische Initiativen eine bedeutende Rolle gespielt. So haben die Regierungen Frankreichs und Deutschlands in der Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags (Januar 2003) beschlossen, gemeinsam an der Ausarbeitung einer völkerrechtlich verbindlichen internationalen Konvention über kulturelle Vielfalt mitzuwirken. Weitere Unterstützung fand diese Position mit der Saarbrücker Erklärung<sup>2</sup> vom 21. November 2003, die zum Abschluss des deutsch-französischen Runden Tisches „Kulturelle Vielfalt“ verabschiedet wurde.<sup>3</sup>

Im Oktober 2003 beschloss die UNESCO auf ihrer 32. Generalkonferenz, eine Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt auszuarbeiten. Eine vom UNESCO-Generaldirektor eingesetzte Expertenkommission legte ein knappes Jahr später einen ersten Entwurf für einen Konventionstext vor. Mit der ersten zwischenstaatlichen Expertenkonferenz vom September 2004 in Paris wurden die Verhandlungen der Mitgliedstaaten eröffnet. Vor diesem Hintergrund hat die 33. Generalkonferenz der UNESCO am 20. Oktober 2005 das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verabschiedet („Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions“). Die internationale Gemeinschaft hat mit diesem Text erstmalig umfassende Grundsätze und Regeln zum Umgang mit den Problemen der kulturellen Vielfalt festgelegt. Mit dem Übereinkommen soll eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik geschaffen werden. Bei nur zwei Gegenstimmen (USA, Israel) und vier Enthaltungen (Australien, Honduras, Nicaragua, Liberia) hat eine große Mehrheit von 148 Staaten für dieses Instrument zum Schutz der kulturellen Vielfalt

---

2 Das Dokument findet sich auf der Internetseite des deutsch-französischen Kulturrates unter [www.hccfa.org/de/index.php?content\\_page=documents](http://www.hccfa.org/de/index.php?content_page=documents).

3 Hinzu kommen konzeptionelle Vorarbeiten internationaler und multilateraler Netzwerke und Organisationen: Zu nennen sind hier vor allem das International Network on Cultural Policy (INCP) und das International Network for Cultural Diversity (INCD). Auch die Internationale Organisation der Frankophonie (OIF) hat sich für eine Konvention zur kulturellen Vielfalt eingesetzt. Eine entsprechende Position findet sich auch im Bericht über die menschliche Entwicklung 2004 (UNDP 2004).

gestimmt. Die USA, die neben Israel gegen das Abkommen gestimmt haben, befürchten gravierende Nachteile für Handel und kulturelle Freiheit.<sup>4</sup>

Die Konvention ist von der Überzeugung geprägt, dass die Globalisierungsprozesse eine Bedrohung der Vielfalt darstellen und zu einer Verarmung kultureller Ausdrucksformen führen können. Die Konvention, die eine Reihe nationaler und internationaler Rechte und Pflichten zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt festlegt, will sicherstellen, dass die Staaten auch weiterhin die Möglichkeit haben, aktive Politik zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu betreiben (z. B. Quotenvorgaben, Filmförderung) und wendet sich gegen Bestrebungen, die Märkte der Kulturindustrie wie andere Dienstleistungen zu liberalisieren. Die Konvention bekräftigt außerdem in Artikel 6 die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hinzu kommen Maßnahmen, Non-Profit-Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Medien- und Kulturbereiches zu fördern und zu unterstützen. Daneben steht gleichzeitig die Verpflichtung, die kulturelle Vielfalt auch auf globaler Ebene zu schützen und zu fördern. Die entwickelten Länder sollen den Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren („Preferential treatment“). Die UNESCO-Konvention bewirkt keine Änderung anderer Abkommen (z. B. WTO-Abkommen), sie soll aber die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Ziele der kulturellen Vielfalt und die Bestimmungen der Konvention auch bei Handelsregelungen zu berücksichtigen (DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION 2006; METZEMANGOLD und MERKEL 2006).

## **2.2. Die Verabschiedung der Konvention in Frankreich und Deutschland**

Frankreich war stark an der Erarbeitung der Konvention zur kulturellen Vielfalt beteiligt. Die Verabschiedung dieser Konvention fand zu einem Zeitpunkt statt, zu dem im Rahmen des GATT und der Welthandelsorganisation beträchtlicher Druck im Hinblick auf die Liberalisierung von Handel und Dienstleistungen ausgeübt wurde. Während der handelspolitischen Verhandlungen der Uruguay-Runde in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre traten deutliche Spannungen bezüglich des audiovisuellen Sektors auf. Kanada und die von Jacques Delors vertretene Europäische Kommission bestanden damals darauf, im Gegensatz zur amerikanischen Position den gesamten Bereich der kulturellen Dienstleistungen aus den Verhandlungen auszuklammern. Anlässlich dieser Verhandlungen vertrat Frankreich die Doktrin der „kulturellen Ausnahme“, die eine strikte Anwendung der Freizügigkeitsregeln im kulturellen Bereich ablehnt. Diese Doktrin geht davon aus, dass kulturelle Güter und Dienstleistungen aufgrund ihres besonderen Wertes nicht als Waren im herkömmlichen Sinn zu betrachten sind.

Als Gegenpol zu den Verfechtern einer schrankenlosen Liberalisierung soll die Doktrin der kulturellen Ausnahme den Kulturgütern und -dienstleistungen einen anderen Status als den der einfachen Ware einräumen, weil diese Werte und Identitäten zum Ausdruck bringen.

---

<sup>4</sup> Louise Oliver, die US-Botschafterin bei der UNESCO, bezeichnete die USA als die Gesellschaft mit der größten kulturellen Vielfalt und Freiheit, wozu die Handelsfreiheit und der Schutz des geistigen Eigentums ebenso gehöre wie der freie Fluss der Information. Die verabschiedete Konvention sei mit diesen Prinzipien nicht vereinbar. Das Abkommen trage zum Aufbau von Handelsbarrieren bei Kulturexporten wie Filmen oder Pop-Musik bei und könne indirekt die freie Meinungsäußerung einschränken. Die Konvention könne darüber hinaus die Errichtung von Handelsschranken durch autoritäre Regime begünstigen und sei auch nicht geeignet, den kulturellen Austausch und die individuelle Freiheit zu fördern.

Deshalb soll diesen Gütern in den Abkommen zur Liberalisierung des Binnenmarkts ein Sonderstatus zugestanden werden.

Dieser wurde, wie oben erwähnt, zuvor als „kulturelle Ausnahme“ bezeichnet und wird nun „kulturelle Vielfalt“ genannt. Diese veränderte Sprachregelung, die sich auch im Titel der UNESCO-Konvention spiegelt, entspringt jedoch der gleichen Intention: Es geht darum, kulturelle Güter und Dienstleistungen den Mechanismen der Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen zu entziehen. Beide Diskurse stimmen insofern überein, als sie der Kultur eine besondere Bedeutung einräumen. Zahlreiche Entwicklungsländer sahen darin eine Möglichkeit, um die durch die fortschreitende Freizügigkeit bedingten Auswirkungen der Globalisierung mit den Erfordernissen einer umweltfreundlichen, die Menschenrechte und die kulturelle Identität achtende Entwicklung in Einklang zu bringen. So sprach sich im September 2002 der Präsident der Französischen Republik anlässlich des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg für die Verabschiedung eines internationalen Rechtsinstruments zugunsten der kulturellen Vielfalt aus, wobei er den spezifischen Charakter kultureller Güter und Dienstleistungen hervorhob und die Kultur als „vierten Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung, neben Wirtschaft, Umwelt und sozialem Wohlergehen“ bezeichnete.

Im Mai 2003 verabschiedeten die Kulturminister der Europäischen Union bei ihrem Treffen in Thessaloniki die Schlussfolgerungen, in denen sie ihr Engagement für die kulturelle Vielfalt noch einmal betonten und die UNESCO als geeignete Instanz für die Erarbeitung eines solchen Instruments benannten. Am 2. und 3. Mai 2005 wurde anlässlich der Begegnung für ein Europa der Kulturen in Paris eine Ministererklärung abgegeben, die „die Besonderheit von kulturellen und audiovisuellen Gütern und Dienstleistungen, die keine gewöhnlichen Waren darstellen“ anerkennt und „das Recht der Staaten, Regionen, Gemeinden und anderer Gebietskörperschaften, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Politiken und Maßnahmen umzusetzen, die ihnen für die Bewahrung und Entwicklung ihres kulturellen und künstlerischen Ausdrucks geeignet erscheinen“, unterstreicht.

Während der Verhandlungen spielten Frankreich und Kanada eine sehr wichtige Rolle. Die Organisation der französischsprachigen Länder (Organisation Internationale de la Francophonie), die seit der Erklärung von Cotonou im Jahre 2001 die Spezifität der Kulturbranche im Hinblick auf die internationalen Handelsregeln vertritt, schaltete sich ebenfalls in die Verhandlungen ein. Die Unterstützung durch Deutschland und die Europäische Union war ebenfalls hilfreich, denn die EU trat gegenüber den Vereinigten Staaten geschlossen auf, als diese versuchten, die Verabschiedung des Abkommens hinauszuzögern.

Die in der Koalition Kulturelle Vielfalt (Coalition française pour la diversité culturelle) vertretenen 51 Berufsorganisationen von französischen Kulturschaffenden aus so unterschiedlichen Bereichen wie Film, Fernsehen, Theater, Verlagswesen, Musik, grafische Kunst, bildende Kunst und Multimedia haben sich während der gesamten Dauer der Verhandlungen über das Übereinkommen umfassend eingebracht. Die Coalition française pour la diversité culturelle, die die Liberalisierung des Austauschs von kulturellen Gütern und Dienstleistungen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, „hat mit Nachdruck die Forderung nach Verabschiedung einer internationalen Konvention zur kulturellen Vielfalt vertreten und wird sich weiterhin für die Ratifizierung und das Inkrafttreten dieses Abkommens einsetzen“.<sup>5</sup>

---

5 Nachzulesen auf der Webseite der „Coalition pour la diversité culturelle“ ([www.coalitionfrancaise.org](http://www.coalitionfrancaise.org)).

Vor diesem Hintergrund haben die zuständigen französischen Stellen das Ratifizierungsverfahren rasch vorangetrieben. Der Gesetzentwurf zur Genehmigung des Beitritts zum „Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ stand am 22. März 2006 auf der Tagesordnung des Ministerrats und wurde aufgrund des Berichts von Philippe Cochet am 8. Juni 2006 von der Nationalversammlung und am 27. Juni 2006 aufgrund des Berichtes von Catherine Tasca vom Senat verabschiedet<sup>6</sup>. Die Verkündung des Gesetzes am 5. Juli 2006 ermöglichte eine schnelle Ratifizierung des neuen internationalen Instrumentes, in dem der Grundsatz der kulturellen Vielfalt verankert wird. So konnte Frankreich am 18. Dezember 2006 – zeitgleich mit der Europäischen Gemeinschaft – den Gesetzestext ratifizieren und gehört damit zu den dreizehn ersten EU-Mitgliedstaaten, welche die Ratifizierung vorgenommen haben.<sup>7</sup>

In Deutschland wurde die Verabschiedung des Abkommens mit großer Zustimmung begrüßt. Dazu beigetragen hat eine von der Deutschen UNESCO-Kommission initiierte „Koalition Kulturelle Vielfalt“. Der Koalition gehören Experten aus Kultur, Verbänden, Parteien, Wirtschaft, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Forschung und Publizistik an.<sup>8</sup> Dieses bundesweite Netzwerk sieht seine Aufgabe darin, Kenntnisse zu Reichweite und Grenzen eines internationalen Rechtsinstrumentes zur kulturellen Vielfalt zu verbreiten und zu vertiefen. Auch die Bundesregierung hat sich aktiv an der Erarbeitung der Konvention beteiligt: Deutschland war 2004 Mitglied des UNESCO-Exekutivrates und stellte mit Botschafter Hans-Heinrich Wrede auch den Vorsitzenden dieses Leitungsgremiums der Organisation.

Der deutsche Bundestag hat am 1. Februar 2007 dem Gesetz zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zugestimmt: CDU/CSU und SPD hatten sich bereits im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen darauf verständigt, dass Deutschland diesem Abkommen beitreten soll. In der Koalitionsvereinbarung heißt es dazu: „Deutschland wird das UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgütern ebenso umsetzen wie die kürzlich verabschiedete UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt. Bei internationalen Handelsvereinbarungen muss wie bisher der besondere Charakter von kulturellen Dienstleistungen als Kultur- und Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden. Der Handlungsspielraum staatlicher Kulturförderung gegenüber der WTO (zum Beispiel im Rahmen von GATS) und der EU muss gewährleistet bleiben.“ (CDU/CSU und SPD 2005: 133). Kulturstaatsminister Neumann betonte hierzu am 20. Juni 2006: "Kulturelle Vielfalt ist eine wesentliche Grundlage für ein lebendiges Kulturleben und damit auch für Offenheit und Verständigung. Die UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt wird sich zu einem bedeutenden Instrument beim Erhalt und Ausbau der kulturellen Vielfalt entwickeln. (...) Mein Ziel ist es, den Weg zu einer völkerrechtlichen Verbindlichkeit durch eine zügige Ratifizierung der Konvention zu unterstützen." (Presseerklärung vom 20. 6. 2006).<sup>9</sup>

---

6 Bericht des Abg. Philippe COCHET im Namen des Auswärtigen Ausschusses, Nr. 3008 vom 16. Mai 2006, und Bericht der Senatorin Catherine TASCA im Namen des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung, Nr. 394 vom 14. Juni 2006.

7 Folgende Länder haben die Konvention am 18. Dezember 2006 ratifiziert: Österreich, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowakei, Slowenien und Schweden; die Gesamtzahl der Staaten, die ihre Ratifizierungsurkunden hinterlegt haben, ist somit von 22 auf 35 gestiegen.

8 Eine weitere Aufgabe ist die Beratung und Evaluation staatlicher Maßnahmen und Regelungen. Vgl. dazu <http://www.unesco.de/kkv-koalition.html>.

9 Vgl. auch die Anhörung vom 28. September 2006 in Berlin.

Das Bundeskabinett hat am 27. September 2006 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UNESCO-Konvention zum Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verabschiedet, der den gesetzgebenden Körperschaften – dem Bundesrat (BR-Drs. 708/06 vom 13.10.2006) und Bundestag (BT-Drs. 16/3711 vom 1. 12. 2006) – zugeleitet worden ist. Entsprechend der „Lindauer Absprache“ – worauf insbesondere Herr Boomgarden vom Auswärtigen Amt verwies<sup>10</sup> - bedarf es dazu der Vorabeteiligung der Länder (Bund-Länder-Abstimmung bei völkerrechtlich verbindlichen Abkommen). Die dazu vorgesehene Ständige Vertragskommission hat bereits ihre Zustimmung signalisiert.<sup>11</sup> Die Länder haben bereits im November 2003 im Bundesrat erklärt, dass die Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt für sie ein vorrangiges Anliegen sei und ein wichtiges Ziel der Kulturpolitik in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sein müsse. Sie sehen in der angestrebten UNESCO-Konvention eine wichtige Orientierungshilfe bei den Verhandlungen im Rahmen des GATS, indem diese die Besonderheiten des Kultursektors zum Ausdruck bringt und dazu beiträgt, die kulturspezifischen Aspekte stärker zum Tragen zu bringen.

Nach dem Inkrafttreten der Konvention stellt sich die Frage der praktischen Nutzung dieses Instrumentes in der Kulturpolitik. Wie die Anhörungen ergaben, ist ein wesentliches Anliegen Deutschlands in diesem Zusammenhang die Aufrechterhaltung und Sicherung der spezifischen Filmförderung in Deutschland. Im Weiteren geht es auch darum, den Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner besonderen Finanzierungsformen zu sichern. In diesem Sinn sollen die Arbeiten an der Revision der europäischen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im Rahmen der EU-Präsidentschaft vorangebracht werden. Die Bundesregierung betrachtet dabei die Fernsehrichtlinie als ein wesentliches Instrument zur Sicherung der kulturellen Vielfalt in der Europäischen Union.

Insgesamt ist das von der UNESCO angenommene Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen nicht zuletzt das Ergebnis des deutsch-französischen politischen Willens, der seit dem 40. Jahrestag der Unterzeichnung des Elysée-Vertrages und dem deutsch-französischen Runden Tisch von Saarbrücken besteht (KOOPMANN und BRUNKHORST 2005).

### **2.3. Zur Ratifizierung der Konvention durch die Europäische Union**

Bereits im November 2004 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen auf der Ebene der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über ein Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen teilzunehmen. Die Europäische Kommission und die EU-Ratspräsidentschaft verhandelten – erstere im Namen der Gemeinschaft, letztere im Namen der Mitgliedstaaten – gemeinsam diese Konvention. Die internationale Gemeinschaft hat mit diesem Text erstmals einen Konsens über eine Reihe von Leitlinien und Konzepten zur kulturellen Vielfalt erzielt und die Basis für eine neue globale Säule der Governance im Kulturbereich geschaffen. Unterstützt wurde dieser Prozess durch

---

10 In der Anhörung am 28. September 2006 in Berlin.

11 Vgl. dazu auch eine Bewertung aus der Sicht der Kultusministerkonferenz, die von Wilhelm Neufeldt (Leiter der Abteilung Kultur des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg) beim Dritten Fachgespräch zur UNESCO-Konvention zum Schutz kultureller Vielfalt am 17. Januar 2005 vorgelegt worden ist (<http://www.unesco.de/467.html>).

das Europäische Parlament, das in mehreren Entschlüssen die Schaffung eines internationalen Instruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt gefordert hatte.<sup>12</sup>

Die EU hat am 18. Dezember 2006 das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ratifiziert.<sup>13</sup> Zeitgleich haben auch diejenigen EU-Mitgliedstaaten, deren innerstaatliche Ratifizierungsverfahren bereits abgeschlossen sind, ihre Urkunden bei der UNESCO hinterlegt. Die Konvention wird folglich im ersten Quartal 2007 in Kraft treten. Für die Arbeitsgruppe zeigt dies, welchen Stellenwert in Europa der kulturellen Vielfalt zugemessen wird.

Der wesentliche Grund für die Beteiligung der EU liegt darin, dass die vom UNESCO-Übereinkommen betroffenen Bereiche teils in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, teils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Deshalb werden sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten Vertragsparteien, um den in dem UNESCO-Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen gemeinsam nachzukommen und im Falle geteilter Zuständigkeiten die durch das UNESCO-Übereinkommen gewährleisteten Rechte auf kohärente Weise auszuüben.<sup>14</sup>

#### **2.4. Schlussfolgerungen und Perspektiven**

Das Übereinkommen zum Schutz der kulturellen Vielfalt ist nach Auffassung der deutsch-französischen Arbeitsgruppe ein wichtiger Ansatzpunkt, um die politische Verantwortung für Kultur und ordnungspolitische Instrumente für die Wahrnehmung dieser Verantwortung zu stärken. In den Anhörungen ist vor allem darauf verwiesen worden, dass die nationale Kulturpolitik und die öffentliche Kulturförderung mit der Verankerung des Übereinkommens nicht zuletzt gegenüber wettbewerbsrechtlichen Vorgaben eine neue Legitimität erhalten wird. Kulturpolitische Ziele nationaler Politik können dadurch mit den Regelungen in internationalen Handelsabkommen – so zum Beispiel dem Allgemeinen Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen (GATS) – besser in Einklang gebracht werden.

Die Prinzipien des Übereinkommens gelten nicht nur für die jeweils nationale Kulturagenda, sondern in entscheidendem Maß auch für den weiteren europäischen Integrationsprozess. Das Übereinkommen ist ein wirksamer Hebel, um die kulturelle Dimension des zusammenwachsenden Europa und das Leitbild einer modernen, pluralistischen Gesellschaft stärker in den Vordergrund zu rücken. Schließlich bietet das Übereinkommen in seinem entwicklungspolitischen Teil außerdem Grundlinien für eine Erweiterung der Außen-Kulturpolitik sowohl auf nationaler als auch auf der Ebene der Europäischen Union.

Die Arbeitsgruppe unterstützt dabei die Deutsche UNESCO-Kommission und die Commission Française pour l'UNESCO in ihrem Bestreben, die deutsche und französische Zivilgesellschaft im Rahmen der deutschen „Koalition für Kulturelle Vielfalt“<sup>15</sup> und französischen „Coalition française pour la diversité culturelle“<sup>16</sup> aktiv in die Umsetzung des

---

12 Vgl. dazu die Dokumente unter <http://www.unesco.de/485.html>.

13 Die Europäische Gemeinschaft und die ersten Mitgliedstaaten der EU begingen am 19. Dezember 2006 mit einer politischen Feierstunde in Brüssel ihren Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen.

14 Vgl. dazu [http://ec.europa.eu/culture/portal/action/diversity/unesco\\_de.htm](http://ec.europa.eu/culture/portal/action/diversity/unesco_de.htm)

15 Informationen unter <http://www.unesco.de/kkv-koalition.html>

16 Informationen unter <http://www.coalitionfrancaise.org/>.

Übereinkommens einzubinden. Die Arbeitsgruppe betont die Notwendigkeit einer intensiven Kooperation zwischen den deutschen und französischen Netzwerken zur kulturellen Vielfalt.

Die Arbeitsgruppe bekräftigt die Bedeutung öffentlicher und mit öffentlichen Mitteln unterstützter Einrichtungen im Kulturbereich für Erhalt und Förderung kultureller Vielfalt. Hierzu leisten auch die Medien, insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk, einen wesentlichen Beitrag. Angesichts sich ändernder Kommunikationsgewohnheiten der Bevölkerung wird die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien immer wichtiger.

Die Arbeitsgruppe ist der Überzeugung, dass die Debatte über die Rolle der kulturellen Vielfalt für die Entwicklung der Gesellschaften in Europa und auch im globalen Zusammenhang erst begonnen hat und die Menschen über die nächsten Jahrzehnte intensiv beschäftigen wird. Die UNESCO-Konvention wird – insbesondere nach ihrer raschen Ratifizierung – ein zentrales Instrument zur Fundierung und Kräftigung dieses Prozesses darstellen.

Außerdem sollte rasch die Konferenz der Vertragsparteien vorbereitet werden. Durch die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Gemeinschaft soll sichergestellt werden, dass die EU bereits an der konstituierenden Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien (Artikel 22 des Übereinkommens) im Herbst 2007 teilnehmen und dort gemeinsame Positionen einbringen kann. Die Regierungen Deutschlands und Frankreichs sind aufgefordert, an der Erarbeitung von gemeinsamen Positionen aktiv mitzuwirken und sich für die Beachtung der Zielsetzungen und Grundprinzipien des Übereinkommens einzusetzen.

Ein weiterer Punkt ist das Verhältnis der Konvention zu den Rechtsvorschriften der WTO. Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen legt eine Reihe nationaler wie auch internationaler Rechte und Pflichten zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt fest und schließt damit eine weltweit bestehende juristische Lücke. Als Instrument für die kulturelle Vielfalt sollte das Übereinkommen eine den Konventionen der Weltorganisation für geistiges Eigentum, den Abkommen der Welthandelsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und den multilateralen Umweltabkommen vergleichbare Rolle spielen und genauso rechtsverbindlich sein.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die Ziele der UNESCO-Konvention auch für die Verhandlungen im Rahmen multilateraler Handelsregelungen im Rahmen der WTO – insbesondere das Allgemeine Übereinkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS) und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS) – berücksichtigt werden sollten und dass die Regeln, die sich auf kulturelle Güter beziehen, so interpretiert werden sollten, dass sie die Förderung der kulturellen Vielfalt erleichtern. Die Regierungen Deutschlands und Frankreichs sowie die Europäische Union werden ersucht, sich in diesem Sinn für die Komplementarität und Kompatibilität des UNESCO-Übereinkommens mit den Vereinbarungen von WTO/GATS einzusetzen.

Ein weiterer Aspekt sind die europäischen Regelungen zu Handel und Wettbewerb. In diesem Zusammenhang sollte die EU-Kommission im angestrebten Grünbuch zu handelspolitischen Schutzinstrumenten die Grundsätze der kulturellen Vielfalt berücksichtigen. Die damit eröffnete Reformdebatte sollte auch die kulturelle Dimension der vielfältigen neueren Entwicklungen im Rahmen der Globalisierung und die damit verbundenen Interdependenzen berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe betont darüber hinaus, dass das UNESCO-Übereinkommen auch zur Stärkung der kulturellen Vielfalt im Rahmen der Förderung der Kultur- und Kreativindustrie genutzt werden sollte. Die deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 sollte in diesem Sinn auch zur Stärkung der kulturellen Vielfalt in Europa genutzt werden. Ein wichtiger Impuls hierzu ist die im Rahmen der EU-Präsidentschaft veranstaltete internationale Fachkonferenz „Kulturelle Vielfalt – Europas Reichtum. Das UNESCO-Übereinkommen mit Leben füllen“ zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens in Europa, das im April 2007 in Essen (Kulturhauptstadt Europas 2010) stattfindet. Ein wichtiger Aspekt dieser Tagung ist die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und internationaler Fachexperten, um über Ziele und Instrumente nationaler, europäischer und multilateraler Kulturpolitik zu diskutieren.

### **3. Linguistische Vielfalt und Mehrsprachigkeit**

In der EU leben heute Menschen mit unterschiedlichem ethnischen, kulturellem und sprachlichem Hintergrund. Die EU ist in zweifacher Hinsicht mehrsprachig. Im geographischen Raum der EU werden einerseits verschiedene Muttersprachen gesprochen, die für die meisten Europäer auch die Staatssprachen sind. Darüber hinaus gibt es die so genannten EU-Amtssprachen. In der EU sind derzeit 20 Amtssprachen anerkannt und etwa 60 weitere Sprachen werden muttersprachlich gesprochen. Für die meisten Europäer ist die Muttersprache eine der Staatssprachen ihres Landes<sup>17</sup>. Die Arbeitsgruppe sieht den Erhalt der sprachlichen Vielfalt in Europa als überaus bedeutsam an.

#### **3.1. Zum Sachstand – Mehrsprachigkeit in Europa**

Betrachtet man die Sprachlandschaft eines Landes, so ist zwischen der Staatssprache, der Sprache, die einen offiziellen Status für das gesamte Gebiet des Landes hat und immer auch Amtssprache ist, und den darüber hinaus in einem Land gesprochenen Sprachen zu unterscheiden. Die Amtssprache findet in der Gesetzgebung und Verwaltung Anwendung. Diese ist von den Regional- und Minderheitensprachen zu unterscheiden, die nur von einem Teil der Bevölkerung eines Staates gebraucht werden und keine Dialekte sind. In Deutschland werden neben der Hochsprache „Deutsch“ auch geschützte Minderheitensprachen (wie z.B. Sorbisch, Dänisch oder Friesisch) gesprochen<sup>18</sup>.

Mit dem Begriff der Mehrsprachigkeit ist sowohl die Tatsache gemeint, dass in einem geographischem Raum mehrere Sprachen gesprochen werden, als auch eine individuelle Mehrsprachigkeit, nämlich die Fähigkeit einer Person, mehrere Sprachen zu sprechen und zu beherrschen.

Kernziele der Politik der Europäischen Kommission im Bereich der Mehrsprachigkeit sind die Förderung des Sprachenlernens, die Förderung einer gesunden multilingualen Wirtschaft und der Zugang aller EU-Bürger zu den Rechtsvorschriften, Verfahren und Informationen der Union in ihrer eigenen Sprache. Die Bildungspolitik hat die Aufgabe, Maßnahmen und Mittel anzubieten, um das Ziel der Mehrsprachigkeit zu unterstützen. Die Bildungspolitik kann die individuelle Mehrsprachigkeit fördern, kann dazu beitragen, dass die Bürger außer ihrer Muttersprache andere Sprachen kennen und im Idealfall mehrere Fremdsprachen in einer Weise beherrschen, die ihnen eine freie Kommunikation in der für sie fremden Sprache erlaubt.

Nach dem Eurobarometer, dessen Ergebnisse mit Bedacht betrachtet werden und in jedem Land überprüft werden sollten, spricht fast die Hälfte der befragten Bürger (44 %) keine

---

17 Ein Überblick gibt Eurobarometer Spezial Nr. 243 (EU-KOMMISSION 2006); vgl. auch die Zusammenfassung unter [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/ebs/ebs\\_243\\_sum\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_243_sum_de.pdf).

18 Zu den Schlüsselzahlen zum Sprachenlernen vgl. EURYDICE (2005) und EU-KOMMISSION (2004a). Vgl. dazu auch die Europäische Charta zum Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen; diese Charta des Europarates ist am 1. Januar 1999 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Ratifiziert wurde die Charta außer von Deutschland bislang auch von Finnland, Kroatien, Liechtenstein, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Ungarn.

weitere Sprache außer der Muttersprache. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf länderspezifische Unterschiede hingewiesen. So sprechen 75 % der Niederländer zwei Fremdsprachen (meistens Englisch und Deutsch) 62 % der Briten hingegen sprechen keine Fremdsprache. Englisch ist und bleibt aber in ganz Europa die meistgesprochene Fremdsprache. Es kann deshalb vermutet werden, dass für Briten auch ohne weitere Fremdsprachenkenntnisse die Kommunikation auf Englisch meist funktioniert. 38 % der EU-Bürger erklären, dass sie ausreichende Englischkenntnisse besitzen, um sich in der Sprache unterhalten zu können. 14 % der EU-Bürger geben an, zusätzlich zu ihrer Muttersprache entweder Französisch oder Deutsch zu sprechen. Zu der Gruppe der fünf meistgesprochenen Sprachen außer der Muttersprache gehören nach Angaben des Eurobarometers außerdem Spanisch und Russisch mit einem Anteil von 6 % der europäischen Bürger, die sie sprechen.

Schlussfolgernd wird festgestellt, dass mehrsprachige Europäer in der Regel jung und gut ausgebildet und lernmotiviert sind, Fremdsprachen im Beruf benötigen und durch verbesserte Sprachkenntnisse eine berufliche Weiterentwicklung erwarten. Aus den Ergebnissen des Eurobarometers ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass es den Anschein hat, dass die Vorteile der Mehrsprachigkeit einen Großteil der europäischen Gesellschaft nicht erreichen. Festgestellt wurde auch, dass berufliche Gründe als Motivation für den Fremdspracherwerb zunehmen. Aber auch andere Gründe (Verständigung mit Menschen aus anderen Ländern, z.B. im Urlaub) sind nach wie vor von Bedeutung. 83 % der Bürger sind der Ansicht, dass Fremdsprachenkenntnisse für sie nützlich sind; 53 % schätzen dies sogar als sehr nützlich ein. Nur 16 % sehen keine Vorteile in der Mehrsprachigkeit. Der Aussage, dass der Vermittlung von Fremdsprachen politische Priorität eingeräumt werden sollte, stimmen zwei Drittel der Befragten zu<sup>19</sup>.

Vor dem Hintergrund der sich derart darstellenden Situation vertritt die Arbeitsgruppe nach der Anhörung verschiedener Experten die Auffassung, dass die sprachliche Vielfalt respektiert, geschützt und gefördert werden muss, wenn das kulturelle Konzept von Europa „Einheit in Vielfalt“ als politische Leitlinie wirksam sein soll. Sprachliche Vielfalt wird als wesentliches Kriterium eines Europas angesehen, dessen kulturelle Vielfalt in den Ländern und Regionen bewahrt und unterstützt werden muss.

Auf institutioneller Ebene wird eine verstärkte Zusammenarbeit als wünschenswert angesehen. Hier werden Initiativen, die gemeinsame Organisationen fördern, als zukunftsweisende Initiativen beurteilt. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass es in Deutschland und Frankreich Organisationen mit ähnlichen Zielen und Anliegen gibt. Sie unterstützt deshalb Bemühungen, die die Zusammenarbeit dieser Organisationen verbessern und neue Kooperationsformen innerhalb der EU schaffen können. Die Arbeitsgruppe begrüßt es, dass der kürzlich begründete Zusammenschluss der nationalen Kulturinstitute in der EU in der Organisation „EUNIC“<sup>20</sup>, in der gemeinsam eine europäische auswärtige Kulturpolitik betrieben werden soll, auch dem Ziel der Förderung der Mehrsprachigkeit in Europa dient. Die Idee eines europäischen Kulturinstituts (gemeinsames Haus) wird von der Arbeitsgruppe als eine sehr interessante Idee angesehen, es wird aber auch festgestellt, dass hierfür die Kooperation zwischen den Ländern gefordert ist.

Nachdem die Arbeitsgruppe in mehreren Anhörungen Experten zum Thema gehört hat, stellt sie fest, dass Mehrsprachigkeit zwei Seiten hat, eine institutionelle und eine individuelle. Bei

---

19 Vgl. dazu EU-KOMMISSION (2006) („Eurobarometer Spezial, Die Europäer und ihre Sprachen“).

20 „European Union National Institutes for Culture“ (EUNIC) ist ein Zusammenschluss von Goethe-Institut, British Council und anderen europäischen Kulturinstituten.

der institutionellen Mehrsprachigkeit geht es um die Frage, was eine angemessene Repräsentanz für Sprachen unterschiedlichen Typs im Rahmen der EU sein soll. In der EU gibt es etwa zwanzig Sprachen, deren gleichförmige Vertretung im EU-Rahmen auf immer mehr Probleme stößt. Dies wurde auch in der Befragung des Euro-Barometers deutlich. Hier haben sich in den 25 befragten Staaten 72 % der Befragten dafür entschieden, dass alle Sprachen innerhalb der EU gleich behandelt werden sollen, während gleichzeitig 55 % der Aussage zustimmten, dass die EU nur in einer Sprache mit ihren Bürgern reden solle.

Die individuelle Mehrsprachigkeit betrifft die Fähigkeit des Einzelnen, neben der eigenen Muttersprache ein oder mehrere Sprachen zu einer normalen Unterhaltung nutzen zu können. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Sprachen Englisch, Deutsch und Französisch als Kernbestand einer europäischen Mehrsprachigkeit anzusehen sind. Diese Sprachen zählen mit 51 % (Englisch), 32 % (Deutsch) und 26 % (Französisch) zu den meistgesprochenen Sprachen in der EU, wie das Eurobarometer ausweist.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass das politische Ziel eines Europas, in dem zwei Fremdsprachen bildungspolitischer Standard sind, bei weitem noch nicht erreicht ist<sup>21</sup>. Da die Mehrheit der Europäer ihre Fremdsprachenkenntnisse in der Schule erwirbt, wird festgestellt, dass entscheidend für die Mehrsprachigkeit in Europa der schulische Sprachunterricht ist. Dieser soll sowohl Motivation, Anreize und Freude am Sprachenlernen, als auch Sprachkompetenz vermitteln. In den Schulen ist auch die Mehrheit der Bevölkerung zu erreichen. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass entscheidend für die Mehrsprachigkeit in Europa der Erfolg des schulischen Sprachunterrichts ist. Die Arbeitsgruppe befürwortet deshalb bei den Schulen anzusetzen, um den bildungspolitischen Standard realisieren zu können. 65 % der Europäer erwerben ihre Fremdsprachenkenntnisse in der Schule – und die große Mehrheit von ihnen nur in der Schule. Die Arbeitsgruppe ist davon überzeugt, dass durch eine intensive Bildungs Kooperation mit den Schulbehörden die sprachliche Vielfalt in Europa maßgeblich unterstützt und gefördert werden kann. Gemeinsam müsse man sich für das grundsätzliche Ziel der Mehrsprachigkeit einsetzen. Erst in einem zweiten Schritt sollte man sich mit der Entscheidung befassen, welche Sprachen gelernt werden sollten.

### **3.2. Sprachenpolitik in Deutschland**

Auch die Europäische Kommission kommt im Zusammenhang mit ihrer Befragung zum Thema Sprachen in Europa zu dem Ergebnis, dass das Bildungssystem im jeweiligen Land und die künftigen Generationen ausschlaggebend dafür zu sein scheinen, dass die Herausforderungen der Mehrsprachigkeit bewältigt werden. Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland in den Lehrplänen für die diversesten Themen Platz eingeräumt werden soll, stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die politische Priorität für den schulischen Fremdsprachenunterricht in der EU oft noch nicht deutlich genug herausgestellt wird, um zu praktischen Ergebnissen im Schulalltag zu kommen.

Die Arbeitsgruppe kommt zu dem Ergebnis, dass eine klare politische Willensbildung gefordert werden muss, um politische Initiativen für eine zweite Fremdsprache nachdrücklich befürworten zu können. Auf diese Weise sollen Maßnahmen unterstützt werden, die den Platz der zweiten Fremdsprache im sekundären Bereich sichern könnten.

---

21 Vgl. den Bericht des französischen Abgeordneten Michel HERBILLON (UMP) „Les Langues dans l’Union élargie: Pour une Europe en VO“.

Durch Einzelmaßnahmen wie Stipendien und Austauschprogramme kann die Möglichkeit geboten werden, Kontakte zu knüpfen und so die kulturelle und sprachliche Annäherung zu fördern. Solche Programme dienen gleichermaßen der Förderung des Spracherwerbs, wie auch dem kulturellen Austausch und sind so geeignet, die kulturelle Vielfalt in Europa maßgeblich zu unterstützen.

Die Arbeitsgruppe räumt aber auch ein, dass es zur Erhaltung einer überregionalen Sprachenvielfalt neben einer möglichen Individualisierung des Angebots doch einer Förderung der großen Schulsprachen bedarf, um nicht die Distanz zwischen kleinräumigen und regionalen Kommunikationsgemeinschaften und der Zentrale mit der Einheitssprache unüberbrückbar zu machen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Anreize für Nachbarschaftskommunikation vernachlässigt werden sollten. Gerade im Sinne der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sind diese wichtig und werden auch beispielsweise in Euregio vergleichsweise problemlos praktiziert.

Die Arbeitsgruppe stellt aber auch fest, dass in Deutschland die Sprachenpolitik im Rahmen der Bildungszuständigkeit gemäß Grundgesetz Aufgabe der einzelnen Länder ist. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass in Deutschland auch Impulse gebende EU-Aktivitäten wahrgenommen werden. So zieht sich vom „Europäischen Jahr der Sprachen 2001“ eine Kette von Aktionen in die Gegenwart, wobei der „Aktionsplan 2004-2006 zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt“ (KOM/2003/449)<sup>22</sup> hier besonders hervorgehoben werden soll. Auch zeichnen sich gemeinsame Entwicklungslinien in den Ländern der Bundesrepublik ab, die auch auf die Berichte der Kultusministerkonferenz (KMK) und deren Empfehlungen zurückzuführen sind.

Zu diesen gehören beispielsweise:

- Der Ausbau des Fremdsprachenunterrichts in der Primarstufe in allen Ländern,
- Ein verstärktes Sprachenbewusstsein, das auch Migrantensprachen als bereichernde Kompetenz einbezieht,
- Ein verstärktes Bewusstsein, dass der spätere Dritt- und Viertspracherwerb didaktisch Rücksicht nehmen muss auf bereits vorhandene Sprachkompetenzen,
- Eine Verdopplung des bilingualen Unterrichts in den letzten 10 Jahren, der sich im Französischen an dem Modell der „double délivrance“, des Doppelerwerbs von Baccalauréat und Abitur, orientiert,
- Die verstärkte Förderung des lebenslangen Lernens gerade im Bereich der Fremdsprachen.

In bestimmten Schultypen oder auch bei bestimmten Schülergruppen bestehen erhebliche Defizite in der Beherrschung der deutschen Sprache. Auf diese Gruppen müsste ein Konzept der Sprachvermittlung angemessen eingehen. Die Beherrschung der deutschen Muttersprache ist die Voraussetzung für das erfolgreiche Lernen von Fremdsprachen. Diesem Personenkreis müsste deshalb erhöhte Aufmerksamkeit entgegen gebracht werden. Eine möglichst frühzeitige Förderung dieser Schüler wäre die Voraussetzung, um das erfolgreiche Lernen eine zweiten Fremdsprache zu garantieren. Mehrsprachigkeit ist grundsätzlich sehr positiv,

---

22 Zum Hintergrund des Aktionsplans hat die Europäische Kommission Erläuterungen unter <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11068.htm> veröffentlicht.

für das deutsche Schulsystem stellt sich jedoch praktisch die Frage, ob das derzeitige Grundschulsystem geeignet ist, eine Grundlage zu liefern, auf der der Fremdsprachenunterricht im sekundären Bildungssystem aufbauen kann. Konkrete Sprachangebote können nur dann Erfolg versprechend durchgesetzt werden, wenn die „Abnehmer“, die Lernenden diese Angebote auch annehmen.

### **3.3. Mehrsprachigkeit in der Bildungspolitik in Frankreich**

Mit dem Gesetz über die Ausrichtung des schulischen Unterrichts und die Zukunft der Schule (Loi d'orientation et de programme pour l'avenir de l'école) vom 23. April 2005 unterstrich Frankreich noch einmal seine Absicht, die Mehrsprachigkeit und eine stärkere internationale Ausrichtung des französischen Bildungssystems zu fördern. Zum Ausdruck kommt dieser politische Wille durch die Vielfalt des Sprachenangebots, die Umsetzung eines Plans zur Erneuerung des Sprachunterrichts und Unterrichtung regionaler Sprachen. Für Personen, deren Muttersprache nicht französisch ist, sind besondere Maßnahmen vorgesehen: Ihnen wird die Möglichkeit geboten, ihre Kenntnisse sowohl im Französischen als auch in ihrer Muttersprache zu verbessern.

Bereits jetzt ist in Frankreich der Unterricht in einer Fremdsprache bereits ab dem dritten Grundschuljahr (CE2) allgemein eingeführt. Diese Bemühungen werden 2007 dahingehend erweitert, dass dieser Fremdsprachenunterricht auf das zweite Grundschuljahr vorgezogen wird (CE1). Im Rahmen dieses Pflichtunterrichts haben im Schuljahr 2005-2006 insgesamt 224.709 Schüler, d.h. 11,4 %, Deutsch gewählt.

Vom ersten Jahr der Sekundarstufe (6ème) an lernen französische Jugendliche eine erste lebende Sprache; die zweite folgt dann im dritten Jahr der Sekundarstufe (4ème). Demnächst soll mit der Unterrichtung der zweiten Fremdsprache ein Jahr früher begonnen werden. Im Jahr 2007 wird dazu ein erster Versuch laufen.

In dem vom deutsch-französischen Ministerrat vom 26. Oktober 2004 beschlossenen „Saarbrücker Plan“ ist als neue Maßnahme die Zweisprachenklasse vorgesehen, in der diejenigen Schüler, die in der Grundschule bereits Deutsch gelernt haben, die Möglichkeit erhalten, Englisch vom ersten Jahr der Sekundarstufe an als zweite Fremdsprache dazu zu nehmen. Auf diese Weise soll der Deutschunterricht gefördert werden.

Derzeit werden in der Sekundarstufe 17 Fremdsprachen unterrichtet, 15 im Collège und 17 im Gymnasium, wovon die wichtigsten Deutsch, Englisch, Spanisch und Italienisch sind. Zu diesen 17 Fremdsprachen kommen 25 weitere hinzu, die auch im Abitur als Prüfungsfach gewählt werden können. Dieses breit gefächerte Angebot verhindert jedoch nicht die Dominanz des Englischen, da 97 % der Schüler diese Sprache erlernen, wohingegen sich nur 15,4 % für Deutsch entscheiden.

Zusätzlich zur Einführung der Zweisprachenklassen wird seit 2004 eine auf die Familien zielende Informationskampagne durchgeführt, um die Entscheidung zugunsten der deutschen Sprache zu fördern.

Der Saarbrücker Plan trägt bereits Früchte: In den letzten beiden Jahren ist die Zahl der Schüler, die Deutsch in der Grundschule lernen, um 13 % gestiegen; die Zahl der englisch-deutschen Zweisprachenklassen zu Beginn der Sekundarstufe erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 43 %. Die Anzahl der europäischen Zweige ist um 7 % gestiegen, und die

Möglichkeit des so genannten AbiBac war nach der Sommerpause 2006 in 45 französischen und 5 deutschen Schulen eingeführt, im Vergleich zu 26 Schulen im Schuljahr 2003-2004.

Im Bereich der Hochschulbildung wurde 1997 die deutsch-französische Universität gegründet. Sie nahm ihre Tätigkeit 1999 auf. Im Jahr 2005-2006 erhielten so 4.500 Studenten die Möglichkeit, sich für einen der 121 integrierten Studiengänge einzuschreiben.

Ziel des Gesetzes „Loi d'orientation et de programme pour l'avenir de l'école“ vom 23. April 2005 war die Förderung der sprachlichen Vielfalt; deshalb wurde in jedem Schulbezirk ein Ausschuss für lebende Fremdsprachen eingerichtet; dessen Aufgabe darin besteht, auf die Vielfalt und Kontinuität des Sprachenangebots in den [Grund-]Schulen und Collèges zu achten. Bei der Umsetzung dieser Politik werden geografische und historische Besonderheiten der Schulbezirke berücksichtigt. Darüber hinaus besteht für Erwachsene die Möglichkeit, im Rahmen des GRETA-Netzwerks, d.h. des staatlichen Fortbildungsprogramms für Erwachsene, eine Fremdsprache zu erlernen.

Das Ministerium für Bildung und Forschung hat im Übrigen nach den Sommerferien 2005 einen Plan zur Erneuerung des Fremdsprachenunterrichtes vorgelegt. Er soll die Kommunikationsfähigkeit der Schüler in den Fremdsprachen fördern und sie besser auf europäische und internationale Mobilität vorbereiten. Der Plan sieht die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) vor. Der Erlass vom 22. August 2005 überträgt diesen vom Europarat verabschiedeten Referenzrahmen für die Unterrichtung von Sprachen in die verschiedenen Stufen der schulischen Bildung ab Herbst 2007. Im Hinblick darauf wurden seit 2004 die Lehrpläne für Sprachen überarbeitet oder neu geschrieben, um den Anforderungen des GERR gerecht zu werden.

Der Plan zur Erneuerung des Fremdsprachenunterrichtes sieht ferner die Schaffung spezifischer Sprachenzertifikate vor, anhand derer die von den Schülern in Fremdsprachen erworbenen Kenntnisse überprüft werden können. Im Jahr 2006 wurde ein Deutsch-Zertifikat erprobt. Schließlich gibt der Plan auch Impulse für die Schulbezirke, die Anzahl der internationalen oder europäischen Zweige oder der orientalischen Sprachen zu erhöhen. Es sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Erfolg dieses Erneuerungsplans von der Qualifikation des Lehrpersonals abhängt, das die Sprachen an den Schulen und weiterführenden Einrichtungen unterrichtet.

Sprachliche Vielfalt bedeutet auch, dass die Schüler bestimmter geografischer Gebiete die Möglichkeit haben, während ihrer gesamten Schulzeit optional Unterricht in den dort beheimateten regionalen Sprachen und Kulturen in Anspruch zu nehmen. Elf Sprachen werden dafür vorgeschlagen: Bretonisch, Baskisch, Katalanisch, Korsisch, Kreolisch, Gallo, Okzitanisch, regionale Sprachen des Elsass, regionale Sprachen des Moselgebietes, melanesische Sprachen. Es gibt zweisprachige Klassen, in denen der Unterricht zu gleichen Teilen in Französisch und der regionalen Sprache gehalten wird.

Im Übrigen basiert das Programm „Unterricht in Sprache und Kultur des Herkunftslandes“ (Enseignements de langue et de culture d'origine, ELCO) auf bilateralen Abkommen mit 8 Ländern. Die Lehrpläne werden in Abstimmung mit den Partnerländern festgelegt. Ziel ist die Bewahrung der Kultur des Herkunftslandes und die Entwicklung des Schülers.

Außerdem wurden 1985 zwei Diplome für ausländische Studenten, die in Frankreich studieren möchten, geschaffen: das Diplôme d'études en langue française (DEL F) und das Diplôme approfondi de langue française (DAL F). Diese beiden Diplome sind die einzigen Befähigungsnachweise für Französisch als Fremdsprache. Studierende, die den Nachweis des

DALF erbringen, sind bei Aufnahme eines Grundstudiums an einer französischen Universität von jeglichem Sprachtest befreit.

## **4. Die Entwicklung der neuen Technologien**

Die neuen Technologien und ihr Einfluss auf die kulturelle Vielfalt in Europa stellten einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen der deutsch-französischen Arbeitsgruppe zur kulturellen Vielfalt dar. Die Mitglieder einigten sich darauf, in diesem Rahmen insbesondere auf die fortschreitende Digitalisierung der europäischen Bibliotheken, die Entwicklung des Urheberrechts, die Filmförderung sowie die Kooperationen im Fernsehsektor einzugehen. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit in diesen Bereichen zwischen Deutschland und Frankreich, aber auch mit anderen europäischen Staaten, ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe ein unerlässlicher Schritt auf dem Weg zum Schutz der kulturellen Vielfalt Europas.

### **4.1. Digitalisierung der Bibliotheken**

Als die private Suchmaschine Google am 14. Dezember 2004 ankündigte, sie beabsichtige mit fünf angelsächsischen und einer spanischen Bibliothek eine digitale Bibliothek zu gründen, gab es europaweit heftige Reaktionen.

Zahlreiche Verleger oder Presseunternehmen sorgten sich um die Nicht-Wahrung der Urheberrechte durch Google und wehrten sich gegen die Online-Veröffentlichung von Werken oder Artikeln, die nicht zum Gemeingut gehören. Mehrere Verfahren wurden von europäischen Verlegern oder Presseunternehmen gegen Google eingeleitet. Einige entschieden sich dafür, mit dem amerikanischen Unternehmen über die Bedingungen der Online-Veröffentlichung ihrer Inhalte zu verhandeln. Der Direktor des Kargo-Verlages, Alexandre Laumonier, der am 4. Oktober 2006 vor der Arbeitsgruppe seinen Standpunkt darlegte, geht davon aus, dass das Online-Stellen seiner Werke durch Google auf der Grundlage eines Vertrages einen doppelten Vorteil bietet: eine bessere Sichtbarkeit der von ihm veröffentlichten Werke und eine Hinführung des potenziellen Lesers zu unabhängigen Buchhandlungen statt zu zentralen Online-Verkäufern.

Auch einige Presseunternehmen haben mit Google Lösungen ausgehandelt. In ihrem Leitartikel vom 19. September 2006 schreibt die Tageszeitung Le Monde: „Statt sich mit Google einen langen, unsicheren und kostspieligen juristischen Kleinkrieg zu liefern, hat Associated Press in den Vereinigten Staaten mit dem Unternehmen aus Mountain View eine Vereinbarung über die finanzielle Vergütung ihrer Depeschen geschlossen. Auch LeMonde.fr hat sich vor zwei Jahren mit der Suchmaschine geeinigt. Die Vereinbarung sieht keine finanzielle Vergütung vor, gibt aber LeMonde.fr das Recht, die ihrer Webseite entnommenen und von Google online gestellten Artikel zu kontrollieren. Diese Vereinbarung kommt vor allem LeMonde.fr zugute, da etwa 10 % der pro Tag registrierten eine Million Visits über eine Google-Anfrage kommen.“

Diese beiden Beispiele zeigen die Bedeutung der Suchmaschinen, sowohl im Hinblick auf die Wissensverbreitung als auch in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung des Buch- und Pressesektors. Es wäre jedoch riskant, Inhalte ausschließlich kommerziellen Belangen unterzuordnen, umso mehr, als der Markt der Suchmaschinen heutzutage quasi ein Monopol darstellt.

Bei ihrer Anhörung durch die Arbeitsgruppe kritisierte die Generaldirektorin der französischen Nationalbibliothek, Agnès Saal, die Vorgehensweise von Google unter

mehreren Aspekten: Der kommerzielle Charakter der Geschäftstätigkeit von Google könne im Widerspruch zu Entscheidungen bezüglich der Bereitstellung von Inhalten stehen; die Auswahl erfolge im Wesentlichen nach angelsächsischen Kriterien; das Angebot sei unstrukturiert, ohne durchdachte Organisation der Inhalte; die Grundsätze des literarischen und künstlerischen Eigentums würden nicht geachtet, da Google Werke nur auf ausdrückliches Verlangen der Rechteinhaber zurückziehe.

Diese Situation war der Auslöser für die Einrichtung einer Europäischen Digitalen Bibliothek, die im Grundsatz anlässlich der Begegnungen für ein Europa der Kultur im Mai 2005 beschlossen wurde. Die Europäische Kommission wird diese Initiative im Rahmen von i2010, einer globalen Strategie zur Förderung der digitalen Wirtschaft, finanzieren. Derzeit sind in der Europäischen Digitalen Bibliothek<sup>23</sup> die digitalen Bestände der Nationalbibliotheken Deutschlands, Österreichs, Kroatiens, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Italiens, Ungarns, Lettlands, der Niederlande, Portugals, der Tschechischen Republik, des Vereinigten Königreichs, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens und der Schweiz sowie des ICCU (Zentrales Italienisches Katalogisierinstitut) und der CENL (Konferenz der Direktoren europäischer Nationalbibliotheken) zusammengefasst. Zwei Millionen Bücher, Filme, Fotografien, Manuskripte und weitere Werke sollen bis 2008 zugänglich werden. Bis 2010 wird der Umfang der Online-Sammlungen mindestens sechs Millionen Werke betragen.

Parallel zu diesem Projekt der Digitalisierung der europäischen Bibliotheken hatten Frankreich und Deutschland damit begonnen, eine europäische Suchmaschine namens Quaero zu entwickeln, die Google das Monopol streitig machen sollte. Die Arbeitsgruppe hält es jedoch für notwendig, dass in diesem Bereich die Bildung von Monopolen vermieden wird. Zwar steht es Verlegern und Presseunternehmen frei Partnerschaftsverträge abzuschließen, um die Inhalte, an denen sie Rechte besitzen, zur Verfügung zu stellen, jedoch kann das Online-Stellen nicht unter Umgehung der damit verbundenen materiellen und immateriellen Rechte geschehen. Außerdem dürfen Inhalte nicht zum bloßen Beiwerk der Werbung oder ihrer kommerziellen Links werden. Schließlich ist es auch von wesentlicher Bedeutung, dass Inhalte, die nicht an Rechte gebunden sind, auf kohärente und strukturierte Weise zur Verfügung gestellt werden, sowohl für Forscher als auch für die Öffentlichkeit, und dass sie in ihrer Originalsprache zugänglich sind. Das Projekt der Europäischen Digitalen Bibliothek ist also ein wesentliches Element für die Verbreitung des Wissens und für die kulturelle Vielfalt, die von der Arbeitsgruppe in vollem Umfang unterstützt wird.

#### **4.2. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft**

Die Arbeitsgruppe der Assemblée Nationale und des Deutschen Bundestages zum Thema „Kulturelle Vielfalt in Europa“ betont die besondere Bedeutung des Urheberrechts als eines absoluten, subjektiven Rechts, das den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk und in der Nutzung und Verwendung seines Werkes schützen muss. Dieser Schutz muss auch die neuen Entwicklungen in der Informationsgesellschaft und ihre Auswirkungen für die Urheber angemessen berücksichtigen.

---

23 Nachzulesen auf der Webseite <http://theeuropeanlibrary.org>

#### 4.2.1. Ähnliche Problemfelder in Frankreich und Deutschland

Während der Anhörungen der Arbeitsgruppe stellte sich heraus, in welchem Ausmaß Frankreich und Deutschland, die über vergleichbare Systeme zum Schutz des geistigen und künstlerischen Eigentums verfügen, im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Informationstechnologien mit den gleichen Problemen konfrontiert sind.

Die digitale Revolution – zweifellos ein Fortschritt für die Verbreitung von Inhalten und für deren Zugänglichkeit – verändert gleichzeitig die herkömmlichen Mechanismen der Vergütung für Autoren und Komponisten und führt zu erheblichen wirtschaftlichen Konzentrationen im Multimedia-Sektor.

In seinem Bericht über die Online-Verbreitung digitaler Inhalte hat der Oberste Rat für das literarische und künstlerische Eigentum (Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique)<sup>24</sup> festgestellt, dass im Jahr 2005 der Peer-to-Peer-Datenverkehr 60 % des weltweiten Verkehrs im Internet darstellt. Außerdem betrug die Anzahl der weltweit gleichzeitig aktiven Nutzer in diesen Netzwerken laut OECD im Jahr 2004 etwa 10 Millionen Personen; dies ist eine Steigerung um 30 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Arbeitsgruppe hat in ihren Anhörungen Experten der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA sowie des deutschen Musikrats zu aktuellen Fragen der Umsetzung des Urheberrechts gehört. In der heutigen Zeit sind Künstler nicht mehr in der Lage, die Verwertung ihrer Werke selbstständig zu überwachen. Dies übernehmen Verwertungsgesellschaften wie in Deutschland die GEMA, die deutsche „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ oder in Frankreich SACEM. Aufgabe der GEMA ist der Schutz der Urheber und die kollektive Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und gesetzlicher Vergütungsansprüche. Diese Rechte und Ansprüche werden der GEMA von ihren eigenen Mitgliedern im Berechtigungsvertrag und von den Mitgliedern ausländischer Verwertungsgesellschaften über ein Netzwerk von Gegenseitigkeitsverträgen übertragen. GEMA wie SACEM sind in ein internationales Netz von Gegenseitigkeitsverträgen eingebunden, wobei dieses Netzwerk derzeit mit 127 Verwertungsgesellschaften in etwa ebenso vielen Staaten weltweit besteht. In einer Region kann so das Weltrepertoire der Musik aus einer Hand dem Nutzer angeboten werden.

In den Anhörungen wurde betont, dass der Einfluss der neuen Medien auf das Musikgeschäft, beispielsweise im Bereich Music-on-demand oder Ruftonmelodien, in beiden Ländern zu teilweise erheblichen finanziellen Einbußen geführt hat. So besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen der steten Zunahme von Musiknutzungen auf der einen Seite und der Durchsetzung einer angemessenen Vergütung für die Urheber auf der anderen Seite. Es muss festgestellt werden, dass die erzielten Erträge bei weitem nicht das Kriterium einer angemessenen Beteiligung der Urheber am wirtschaftlichen Erfolg der Nutzung ihres geistigen Eigentums erfüllen. Ursache dafür, dass die Erträge bei GEMA und SACEM nicht in dem Maße der vermehrten Musiknutzung mitwachsen, ist die Blockade der Anbieter von Musik im Netz, der phonographischen Wirtschaft und der Content-Provider in den Bereichen Music-on-Demand, Ruftonmelodien oder Abonentendienst. Auch illegale Downloads verhindern die angemessene Vergütung der Urheber.

---

24 Der „Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique“ wurde am 10. Juli 2000 vom französischen Kulturministerium in Paris gegründet.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die steigende Musikknutzung, die durch die neuen Technologien ermöglicht wird, im Missverhältnis zur Vergütung der Musikautoren steht. Die Arbeitsgruppe ist deshalb der Überzeugung, dass die Anpassung des Urheberrechts an die digitale Welt ein zentrales Anliegen sein muss, auch da hiermit die kulturelle Teilhabe aller Bevölkerungsteile an einer adäquaten Musikvermittlung erreicht werden kann. Um die Autoren- oder Urheberrechte wirksam schützen und verteidigen zu können, ist die GEMA aber auf die Unterstützung des nationalen wie auch des europäischen und des internationalen Gesetzgebers angewiesen. Die Inhaber und Verwerter von Urheberrechten sind darauf angewiesen, dass ihnen die Rechtsordnung effektive Instrumente bereitstellt, Rechtsverletzungen zu unterbinden und Rechtsverletzer ausfindig zu machen. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass Autoren und Urheber ohne rechtlichen Schutz chancenlos sind, wenn es um die Nutzung ihrer Werke geht.

#### **4.2.2. Entwicklungen des Urheberrechts in Frankreich**

Vor kurzem hat Frankreich die Richtlinie 2001/29 vom 22. Mai 2001 über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Rechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt<sup>25</sup>.

Hauptziele des Umsetzungsprozesses waren eine Klärung des Rechtes auf Privatkopien und die Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit für Nachahmungen und Fälle von Piraterie, die durch die Entwicklungen von Dateiaustauschbörsen begünstigt werden. Daher schließt das Gesetz im Falle von DVDs das Recht auf Privatkopien aus und sieht eine Begrenzung der Anzahl der Kopien auf anderen Trägern vor. Viele Parlamentarier haben sich gefragt, ob solche Bestimmungen durchsetzbar sind. Ihrer Einschätzung nach ist die Möglichkeit der Sanktion von Nachahmungen angesichts des Verbreitungsgrades dieser Praktiken insbesondere unter Jugendlichen nicht sehr realistisch. Dennoch hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Bestrafung jeden ungesetzlichen Herunterladens nunmehr festgeschrieben.

Gleichzeitig hat der neue Text das Prinzip des Rechtes auf Interoperabilität begründet, um den von den Herstellern von Abspielgeräten für Musikdateien eingeführten technischen Schranken entgegen zu treten. Tatsächlich ist es nicht rechtens, dass die Hersteller von Abspielgeräten für Musikdateien die „Digital Rights Management“-Technologie (DRM) einsetzen, um sich das ausschließliche Recht auf die Verbreitung von Inhalten vorzubehalten. Derartige Praktiken, deren Ziel die Schaffung einer gebundenen Klientel ist, sind sowohl für die Öffentlichkeit als auch für Künstler, deren Werke dadurch gewissermaßen von den Herstellern der Lesegeräte für digitale Dateien vereinnahmt werden, Grund zur Besorgnis.

Durch die Diskussion über den Gesetzentwurf trat schließlich die ganze Komplexität der Frage der Urhebersvergütung für Textdichter und Komponisten im Kontext der Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zutage. So hat die französische Nationalversammlung zunächst einen Mechanismus für eine globale Lizenz verabschiedet, der die Finanzierung der Vergütung von Textdichtern und Komponisten über eine Pauschalabgabe auf der Grundlage der Anzahl der bei den Providern angemeldeten Internetnutzern vorsieht. Angesichts der Proteste zahlreicher Künstler und des Widerstandes

---

25 Gesetz Nr. 2006-961 vom 1. August 2006 über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, veröffentlicht im Amtsblatt vom 3. August 2006

der Regierung hat sie diese Entscheidung jedoch später wieder zugunsten der individualisierten Vergütung auf Basis der Zahl der Downloads jedes online gestellten Werkes revidiert. Dieses Vergütungssystem wird durch eine Abgabe auf unbespielte Träger zur Herstellung von Privatkopien (Audio- und Videokassetten, CD, DVD) ergänzt.

Die schwierige Debatte über den Gesetzentwurf in Frankreich zeigt einmal mehr, wie umfangreich die das Urheberrecht betreffenden Veränderungen sind. Noch komplizierter gestaltet sich die Situation aufgrund des mangelnden Konsenses bezüglich dieser Fragen auf europäischer Ebene und der Unterschiedlichkeit der geltenden nationalen Gesetzgebungen. Am 14. Dezember 2006 beschloss die Europäische Kommission, auf einen gemeinsamen Rahmen für die verschiedenen Mitgliedstaaten in Form einer Empfehlung über Abgaben für Privatkopien zu verzichten; eine solche Empfehlung hätte den Rat und das Europäische Parlament aus dem Entscheidungsprozess ausgeschlossen. Folglich scheint es wünschenswert, dass Frankreich und Deutschland auf der Grundlage ihrer jeweiligen Gesetzgebung und Erfahrung neue Vorschläge auf europäischer Ebene einbringen, um das Recht der Textdichter und Komponisten auf eine angemessene Vergütung ihrer Werke mit den Interessen der Multimedia-Industrie und der Internetbenutzer zu vereinbaren. Eine derartige Initiative wird von wesentlicher Bedeutung sein, damit die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien der kulturellen Vielfalt dienen und nicht zur Verarmung der Inhalte beitragen.

#### **4.2.3. Entwicklungen des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft Deutschland**

Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Amtsblatt L 167 vom 22.06.2001)<sup>26</sup> durch Änderungen des Urheberrechtsgesetzes im „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“<sup>27</sup> vom 10. September 2003 umgesetzt. Das Gesetz trat am 13. September 2003 in Kraft (so genannter „Erster Korb“). Dieses Gesetz regelt im Wesentlichen die Anpassung der Verwertungsrechte an die Nutzung von Werken in digitaler Form.

In einem zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts („Zweiter Korb“) sollen diejenigen Aspekte geregelt werden, zu denen die Richtlinie keine zwingenden Vorgaben machte (wie z.B. die Privatkopie), sondern den Mitgliedstaaten zur Regelung überlässt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde vom deutschen Bundestag am 29. Juni 2006 in 1. Lesung beraten und an den federführenden Rechtsausschuss überwiesen. Durch dieses Gesetz sollen im bestehenden Urheberrecht die Stellung der Urheber weiter gestärkt und das Gesetz als solches weiter an die Anforderungen der Informationsgesellschaft und des digitalen Zeitalters angepasst werden. Auch soll ein Interessensausgleich zwischen den Beteiligten – Kreativen, Nutzern, Verwertern etc.- geschaffen werden.

---

26 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

27 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz, BGBl. I 1965,1273, zuletzt geändert durch Art. 1, Gesetz vom 10.09.2003, BGBl. I, 1774.

Die genannte EU-Richtlinie bezweckt neben der Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens innerhalb der Gemeinschaft eine europaweite Umsetzung des WIPO-Urheberrechtsvertrages und des WIPO-Vertrages<sup>28</sup> über Darbietungen und Tonträger, denen auch die Europäische Gemeinschaft selbst beigetreten war. Nach wie vor gilt es, bei zentralen Punkten zu einer Einigung zu kommen, so dass der Gesetzentwurf in der Dritten Lesung des Parlamentes beschlossen werden kann. Dabei geht es besonders um die Frage der Privatkopie, die Festlegung der pauschalen Vergütung, das Recht der Urheber, über die Verwendung ihres Werkes in noch nicht bekannten Nutzungsarten zu entscheiden, Schrankenregelungen für Wissenschaft, Bildung und Forschung zu prüfen und um Sonderrechte im Bereich der Filmwirtschaft.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Privatkopien auch in digitaler Form zulässig bleiben, solange sie nicht von einer rechtswidrigen Quelle stammen und nicht unter Umgehung von Kopierschutz angefertigt werden. Vorschriften zum Schutz technischer Maßnahmen für urheberrechtlich geschützte Werke waren mit dem „Ersten Korb“ erstmals eingeführt worden. Der Gesetzentwurf zum „Zweiten Korb“ sieht vor, dass Privatkopien auch dann unzulässig sind, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde. Rechtsverletzungen in Tauschbörsen im Internet sollen mit dieser Regelung klarer erfasst werden. Der Tatbestand, dass eine Privatkopie zulässig angefertigt wurde, dann aber rechtswidrig einem Dritten angeboten wird, ist damit unzulässig. Strafrechtlich ist dies relevant, wenn es gewerbsmäßig erfolgt. In dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf gibt es auch die so genannte „Bagatellklausel“ nicht mehr. Diese Klausel sah vor, geringfügige Urheberrechtsverletzungen im privaten Bereich straffrei zu stellen.

Die Festlegung der pauschalen Vergütung, die auf Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien erhoben wird, soll im Rahmen gesetzlicher Vorgaben in die Hände der Beteiligten gelegt werden. Die Regelung zur Pauschalvergütung betrifft den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich der Kreativen für ihre Einnahmeausfälle. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Geräte und Speichermedien, die für Vervielfältigungen genutzt werden, vergütungspflichtig sind. Maßgeblich ist, ob das Gerät „in nennenswertem Umfang“ für Vervielfältigungen genutzt wird. Die Beteiligten, also Verwertungsgesellschaften und Hersteller von Geräten, sollen die Höhe der Vergütung regeln. Der Gesetzgeber schreibt lediglich verbindliche Regeln für Bemessungsgrundlagen der Vergütungshöhe fest. So sollen Geräte, die zu mindestens 10 % für Kopiervorgänge genutzt werden, mit einer Pauschalabgabe belegt werden, die jedoch nicht höher sein darf als 5 % des Verkaufspreises.

Darüber hinaus ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, dass Urheber vertraglich regeln können, ob und wie die Verwendung ihres Werkes zukünftig in noch nicht bekannten Nutzungsarten erfolgen soll. Erfolgt die Nutzung eines Werkes in einer neuen Nutzungsart, wird der Urheber zukünftig eine gesonderte, angemessene Vergütung erhalten. Bis zum Beginn der Verwertung in der neuen Nutzungsart kann diese Rechteinräumung allerdings widerrufen werden.

Neue Schrankenregelungen sind vorgesehen, um die Anliegen von Wissenschaft, Bildung und Forschung bei der Nutzung digitaler Technologien zu berücksichtigen. Diese Regelungen bieten für Bibliotheken mit elektronischen Leseplätzen Lösungen an. So soll die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven ebenso

---

28 Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation); der Vertragstext ist abrufbar unter <http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/>.

erlaubt werden wie unter bestimmten Voraussetzungen der elektronische Kopienversand auf Bestellung.

Auch für die Filmwirtschaft sind Sonderrechte vorgesehen. Filmproduzenten sollen sich nach dem neuen Entwurf die Verwertungsrechte vertraglich einräumen lassen. Es soll die gesetzliche Vermutung gelten, dass der Filmproduzent im Zweifel das Recht erwirbt, den Film in allen bekannten Nutzungsarten zu nutzen und darüber hinaus auch in unbekanntem Nutzungsarten verwerten darf.

Eine neue Entwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts wird auch die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 2.6.2004, S.16) mit sich bringen. Gegenstand der Richtlinie ist die Harmonisierung der zivilrechtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Am 3. Januar 2006 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vorgelegt, der der Umsetzung der Richtlinie dient. Insgesamt soll durch die Verbesserung der Stellung der Rechtsinhaber beim Kampf gegen Produktpiraterie ein Beitrag zur Stärkung des geistigen Eigentums geleistet werden. Der Referentenentwurf betrifft allein die zivilrechtlichen Regelungen zur Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte in den einzelnen Spezialgesetzen wie auch dem Urhebergesetz.

#### **4.2.4. Möglichkeiten zur Sicherung von Urheberrechten auf EU-Ebene**

Auf strafrechtlicher Ebene hat die EU-Kommission an ihrem bereits im letzten Jahr vorgeschlagenen Richtlinienentwurf zur Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie in Europa weitgehend festgehalten. Der im Mai 2006 vorgeschlagene endgültige Richtlinienentwurf (KOM/2006/168) besagt ebenfalls, dass die Verletzung von Urheber-, Patent- und Markenrechten künftig mit Geldbußen zwischen 100.000 und 300.000 Euro oder mit bis zu vier Jahren Gefängnis strafrechtlich geahndet werden soll. Dem Richtlinienentwurf zufolge gilt als Straftat jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu. Die Höchststrafen sollen greifen, wenn die Straftat von einer kriminellen Vereinigung begangen wurde oder wenn von dem Verbrechen eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht. Die Mitgliedstaaten können der Kommission zufolge über diesen Strafrahmen hinausgehen. Die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten ist noch nicht abgeschlossen.

#### **4.3. Filmförderung**

Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Filmförderung in Frankreich und Deutschland sind ein wichtiges Anliegen der Arbeitsgruppe „Kulturelle Vielfalt“. Während außereuropäische Filmproduktionen am europäischen Markt nur einen kleinen Teil ihrer Produktionskosten einspielen müssen, sind die europäischen Filme besonders stark auf den europäischen Absatz angewiesen, nicht zuletzt aufgrund der geringeren Verbreitung der europäischen Sprachen in anderen Abnehmerländern - abgesehen vom englischen. Da europäische Produktionen häufig nicht auf den internationalen Export ausgelegt sind, stellen die meist staatlichen

Filmförderungseinrichtungen eine wesentliche Quelle zur Finanzierung dar. In Eigenproduktion erzeugte Filme sind fast ausnahmslos auf Förderungen angewiesen. Der zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 2001 beschlossene Minitraité verpflichtet beide Staaten, für deutsch-französische Koproduktionen jährlich je 1,5 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Wege sind bereits zahlreiche Koproduktionen entstanden, die im Interesse beider Länder lagen. Die Arbeitsgruppe hat es zu ihrem Ziel gemacht, europäische Filme und Koproduktionen zu fördern und die Kooperation hierbei zwischen den einzelnen europäischen Staaten zu verbessern. Deutschland und Frankreich sollen hier ihre Vorbildfunktion weiter ausbauen.

#### **4.3.1. Darstellung des deutschen Filmförderungssystems**

Insgesamt wurden im Jahre 2005 in Deutschland mehr als 250 Millionen Euro in die Filmförderung investiert, bei steigender Tendenz. Den größten Anteil der Filmförderung in Deutschland bildet derjenige durch die Bundesländer. Jedes Bundesland besitzt eine eigene Filmstiftung bzw. ein eigenes Filmförderungsprogramm. Die Filmstiftung NRW, 1991 gegründet, ist mit einem Volumen von 36 Millionen Euro der größte regionale Förderer. Gesellschafter sind das Land, der Rundfunk- und Fernsehsender WDR und seit einigen Jahren auch die Fernsehsender ZDF und RTL sowie die Landesanstalt für Medien (LfM). Die übrigen regionalen Förderer sind ähnlich aufgebaut. Die Fördersummen werden als bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen vergeben, für die sich auch einzelne Filmschaffende wie Drehbuchautoren bewerben können.

Daneben existiert die Filmförderung des Bundes, gestützt auf Art. 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Der Bund fördert mit Hilfe der Filmförderungsrichtlinien des BKM (BKM: 2006) und des Filmförderungsgesetzes (FFG). Zur Durchführung der Zielsetzungen des Gesetzes ist die Filmförderungsanstalt (FFA) im Jahre 1968 als Bundesanstalt des öffentlichen Rechts mit folgenden Aufgaben gegründet worden:

- Steigerung der Qualität des deutschen Films in allen Bereichen,
- Verbesserung der Struktur der Filmwirtschaft,
- Pflege der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen,
- Unterstützung der Verbreitung und marktgerechten Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland,
- Hinwirkung auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmfördermaßnahmen von Bund und Ländern.

Das Gesetz fußt auf dem Grundsatz, dass alle, die vom Kinofilm profitieren, auch einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Produktion und Verbreitung des Kinofilms zu leisten haben. Das FFG sieht deshalb eine gesetzliche Abgabe der Filmtheater und Videoprogrammanbieter sowie freiwillige Beiträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Fernsehveranstalter vor. Die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt wird damit im Wesentlichen nicht aus Steuermitteln, sondern von der Filmwirtschaft selbst finanziert. Die FFA vergibt erfolgsbezogene Mittel, wenn Produktionen eine bestimmte Zahl von Zuschauern in den Kinos erreicht haben (Referenzfilmförderung, §

22 FFG), oder aber fördert Filme, die geeignet scheinen, „die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern“ (Projektfilmförderung, § 32 FFG). Es werden dabei in der Regel, wie bei der Landesförderung auch, bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen vergeben. Die FFA verfügt über einen jährlichen Etat von ca. 76 Mio. Euro.<sup>29</sup> Die steuervergünstigten, für Privatinvestoren offenen Filmfonds, die de facto meistens die Konkurrenz aus Hollywood mitfinanzierten, wurden inzwischen abgeschafft.<sup>30</sup>

Von Seiten des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, Bernd Neumann, wurden im Jahr 2006 mehr als 30 Millionen Euro für die Filmförderung zur Verfügung gestellt. Weitere 60 Millionen Euro jährlich wird die Bundesregierung ab Januar 2007 für ein neues Konzept zur Filmfinanzierung bereitstellen, das den Produktionsstandort Deutschland stärken soll. Die Bundesregierung wird in den kommenden drei Jahren jedem Produzenten in Deutschland, der einen Kinofilm herstellt, auf Antrag zwischen 16 und 20 Prozent der in Deutschland ausgegebenen Produktionskosten erstatten. Ziel dieses Anreizmodells ist es, Deutschland zudem für internationale Großproduktionen als Produktionsstandort attraktiver zu machen und somit erhebliche volkswirtschaftliche Effekte zu erreichen.<sup>31</sup>

Von der Förderung sollen jedoch nicht nur große Produktionen profitieren. Auch kleinere und mittlere Projekte mit einem Budget ab 1 Million Euro bei den Spielfilmen können eine Teilerstattung der Produktionskosten beantragen.

Die Maßnahme bezweckt insbesondere, die Finanzierung von Kinofilmen als Kulturgut für Hersteller in Deutschland zu erleichtern. Hierdurch sollen höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume, die Qualität, die Attraktivität und damit auch die Verbreitung von Kinofilmen zu fördern.

Dieses Fördersystem hat neben einigen Vorteilen wie der Entzerrung von Standorten und der Möglichkeit, regionale Besonderheiten stärker zu berücksichtigen, auch Nachteile. Aufgrund der Fülle von verschiedenen Förderungsstellen wird ein regelrechter „Fördertourismus“ praktiziert. Zudem wird kritisiert, dass einerseits zu viele geringe Summen auf kleine Projekte verteilt werden, statt die Gelder zu koordinieren. Andererseits werden große Prestigefilme von mehreren Förderern finanziert, deren Produzenten bereits vor dem Kinostart wirtschaftlich abgesichert sind.

Die Angleichung des deutschen an das französische Filmförderungssystem ist ein wichtiges Anliegen der Arbeitsgruppe. Zu der Frage, wie eine solche Angleichung durchgeführt werden könnte und welche – auch rechtlichen – Hürden überwunden werden müssten, ist nach Auskunft der Filmförderungsanstalt (FFA) die Anfertigung einer Expertise geplant, deren Erscheinungsdatum jedoch noch nicht feststeht.

#### **4.3.2. Darstellung des französischen Filmförderungssystems**

In Frankreich besteht bereits seit 1946 ein staatlich geleitetes Filmförderungssystem durch das Centre national du cinéma (CNC), das dem Ministerium für Kultur und Kommunikation untersteht. Finanziert wird das System über verschiedene Abgaben auf Kinotickets

---

29 Für Nähere Information vgl. auch [www.ffa.de](http://www.ffa.de).

30 Vgl. hierzu die Ausführungen von Herrn Peter Dinges in der Anhörung vom 7. November 2006.

31 Vgl. hierzu die Richtlinie des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM 2006).

(durchschnittlich 10,7 % des Verkaufspreises), Einnahmen der Radio- und Fernsehsender (5,5 % vom Umsatz) und Videoverkäufe (2 % vom Umsatz). Insgesamt stehen dem CNC aus diesen Quellen jährlich 500 Millionen Euro zur Verfügung. Diese originelle Struktur der Finanzierung durch die Filmanbieter (Filmtheater, Fernsehen und Video) wird in Zukunft an die neuen Verbreitungsmöglichkeiten per Internet angepasst werden müssen, um das mit der kreativen Arbeit einhergehende Risiko der Produzenten abzudecken.

Zwei Drittel der Gesamtfördergelder werden automatisch für Projekte bereits erfolgreicher Filmemacher eingesetzt; sie vervielfältigen somit das vorher am Markt erzielte Ergebnis. Als Ergänzung und Korrektiv wird das restliche Drittel zur selektiven Förderung schwierigerer Projekte verwendet, die aufgrund ihrer künstlerischen und kulturellen Qualität unter Berücksichtigung des Projektrisikos als förderungswürdig eingestuft werden.

Wie der stellvertretende Direktor des CNC Olivier Wotling im Rahmen seiner Ausführungen vor der Arbeitsgruppe am 4. Oktober 2006 feststellte, muss das bestehende Fördersystem an die digitalen Technologien und die neuen, durch Video-on-Demand entstandenen Märkte sowie das Internet und das digitale Fernsehen angepasst werden. Folglich werden auch die neuen Verbreitungswege in das Finanzierungs- und Förderungssystem einbezogen werden müssen, so wie Video und Privatfernsehen in den 1980er Jahren in das Filmförderungssystem einbezogen worden sind.

Neben Produktionsbeihilfen und finanziellen Fördermaßnahmen (Vorschüsse auf künftige Einnahmen, Steuergutschriften, Kreditleichterungen) gilt in Frankreich eine Quotenregelung: Französische Fernsehanstalten sind per Gesetz verpflichtet, 60 % europäische Filme und 40 % Filme in französischer Sprache produzierte Filme auszustrahlen. Diese Quotenregelung dient als Ergänzung der vorhandenen finanziellen Förderungsmechanismen.

Darüber hinaus unterstützt eine dem CNC unterstellte spezifische Struktur namens Unifrance die Verbreitung französischer Filme im Ausland. Sie finanziert sich aus Zuweisungen des CNC und des französischen Außenministeriums sowie aus den Mitgliedsbeiträgen ihrer ca. 800 in der Filmindustrie tätigen Mitglieder.

Ziel von Unifrance ist die Erhöhung des Marktanteils französischer Filme im Ausland. Dazu lässt sie von zahlreichen Niederlassungen in der ganzen Welt Marktanalysen erstellen und gewährleistet die Präsenz französischer Filme auf den großen internationalen Treffen der Kinowelt wie z. B. Filmfestivals und Filmmessen. Französische Filme werden auf etwa 2.400 Festivals in der ganzen Welt gezeigt.

Alle Personen, die von der Arbeitsgruppe am 4. Oktober 2006 in Paris angehört wurden, betonten den Erfolg des französischen Filmförderungssystems, weil sich der französische Film auf diese Weise seine Vitalität bewahren konnte. Von 550 Filmen, die 2006 im Erstvertrieb in Frankreich in die Kinos kamen, handelte es sich in 236 Fällen um französische und in 152 Fällen um amerikanische Produktionen. Im gleichen Jahr wurden in Frankreich 240 Filme produziert, darunter 114 internationale Koproduktionen.

Trotz dieses erfolgreichen Förderungssystems herrscht laut Darstellung des Präsidenten des Industrieverbandes Film, Audiovisuelles und Multimedia (Fédération des industries du cinéma, de l'audiovisuel et du multimédia), Thierry de Segonzac, vor der Arbeitsgruppe in der französischen Filmindustrie Besorgnis: Einerseits fordern die USA im Rahmen der GATT-Verhandlungen immer wieder die Abschaffung des französischen Filmförderungssystems und die Anwendung der allgemeinen Handelsvereinbarungen der

WTO, was der Konzentration auf dem Filmmarkt Vorschub leistet und dem Anspruch der kulturellen Vielfalt widerspricht. Andererseits ist die Haltung der Europäischen Kommission in dieser Frage rein wirtschaftlich orientiert und lässt die Besonderheiten des Kulturbetriebs gänzlich außer Acht.

Anders als in Deutschland ist die französische Filmförderung zentralistisch organisiert. Zwar steht es den Regionen frei, eigene Maßnahmen zur Unterstützung der Filmindustrie zu beschließen, insbesondere wenn Filme in der Region selbst produziert werden, doch sind diese Fördermöglichkeiten im Vergleich zu den Mitteln der CNC nur von marginaler Bedeutung.

#### **4.3.3. Die Filmförderung auf europäischer Ebene**

Auf europäischer Ebene fördert das EU-Programm „MEDIA“ unabhängige europäische Produzenten, Verleiher, Festivals und Fortbildungsmaßnahmen. Zwischen 2001 und 2005 stellte das aktuelle „MEDIA plus“-Programm 400 Millionen Euro zur Verfügung. Fördermittel werden entweder als bedingt rückzahlbare Darlehen oder als Subvention vergeben. In der Regel belaufen sich diese auf höchstens 50 % der Gesamtkosten eines Films.

Ab 2007 (mit einer Laufzeit bis 2013) soll das Programm als „MEDIA 2007“ weitergeführt werden. Hierbei sollen die beiden Schwerpunkte Entwicklung und Vertrieb sowie Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung zusammengefasst werden. Des weiteren unterstützt der Filmförderungsfonds EURIMAGES europaweit (nicht nur EU-Staaten) die Herstellung von Spiel-, Dokumentations- und Zeichentrickfilmen, die als Koproduktion von mindestens zwei Mitgliedstaaten für eine Kinoauswertung bestimmt sind.<sup>32</sup>

#### **4.3.4. Vorschläge zur besseren Präsentierung des europäischen Films**

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass der deutsche und der französische, aber auch der europäische Film insgesamt gestärkt werden müsse. Sie hat hierzu verschiedene Vorschläge erarbeitet:

- Die gegenseitige Förderung in den beiden Ländern soll verbessert werden; eine Angleichung des deutschen an das französische Fördersystem ist anzustreben, um effizienter arbeiten zu können
- Förderung des Interesses am Kino bei Jugendlichen durch stärkere Präsenz des Kinofilms in den Schulen Deutschlands (z.B. Zeigen französischer Filme im Französischunterricht); in Frankreich ist dies bereits der Fall
- Förderung von Untertitelten Filmen in Originalfassung wegen der sprachlichen Komponente. Verwendung eines Teiles des Geldes aus dem Minitraité, um für kleinere deutsche und französische Filme im jeweils anderen Land Verleiher zu finden, die die Filme auch in Untertitelter Fassung herausbringen

---

32 Nähere Informationen hierzu unter <http://www.mediadesk.de>.

- Gründung eines europäischen Filmverleihs als Gegengewicht zu den großen US-amerikanischen Verleihsen, der in allen europäischen Staaten vertreten sein sollte, um den europäischen Film zu stärken
- Förderung von unterstützenden Maßnahmen des deutschen und französischen Filmm Nachwuchses, um jungen Produzenten und Regisseuren aus beiden Ländern Anreize zur bilateralen Kooperation im Filmbereich zu geben; hierfür könnten Mittel des Minitraité eingesetzt werden
- Gründung eines multilateralen Forums, in dem französische, deutsche, italienische, spanische etc. Filmschaffende und Politiker vertreten sein sollen, um einen einheitlichen europäischen Markt und eine bessere Verbreitung der Filme zu fördern
- zur Umsetzung dieser Vorschläge Einbeziehung der Europäischen Filmakademie (EFA) mit Sitz in Berlin

Die Arbeitsgruppe unterstützt Vorhaben, die auch andere europäische Länder in diesen Prozess mit einbeziehen, wie z.B. die Ausweitung des deutsch-französischen Filmtreffens auf Spanien oder Italien. Dass hierzu bereits Vorbereitungen in beiden Ländern stattgefunden haben, begrüßt die Arbeitsgruppe außerordentlich.<sup>33</sup>

#### **4.4. Verbesserung der Kooperation im Fernsehsektor**

Das Fernsehen ist von der Entwicklung neuer Technologien besonders stark betroffen. Digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T), hochauflösendes Fernsehen (HDTV), neue Verbreitungswege (Computer, Handy) und die wachsende Nachfrage nach Video-on-Demand werden das bisherige Gleichgewicht nachhaltig verändern.

Die Arbeitsgruppe begrüßt es, dass diese Veränderungen mit einer Erweiterung des Angebots für die Fernsehzuschauer einhergehen. Der seit 2006 ausstrahlende Fernsehsender ikono.tv zeigt beispielhaft die Möglichkeiten dieser neuen Technologien. Ziel des Senders ist nach Darstellung seiner Präsidentin Frau Markevitch vor der Arbeitsgruppe am 6. November 2006 in Berlin, Kunstwerke einem breiten Publikum über das Medium Fernsehen zugänglich zu machen. Der neue Sender will der Kunstwelt eine neue Plattform bieten: ikono.tv ist „das Radio fürs Auge“, das TV-Gerät wird zum Ausstellungsort, das Fernsehen auf seine Funktion als Medium reduziert<sup>34</sup> Der neue Sender, dem die Arbeitsgruppe Unterstützung durch die europäischen Institutionen und Erfolg auf den europäischen Märkten wünscht, ist ein hervorragendes Beispiel für neue Wege zur Förderung kultureller Vielfalt und Verbreitung von Wissen mit Hilfe neuer Technologien.

Allerdings steigt mit zunehmendem Angebot auch das Qualitätsrisiko. Deshalb ist es auf jeden Fall ratsam, auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Fernsehen, Free TV und Pay-TV zu achten. Ferner sollte die Umstellung vom analogen auf das digitale Fernsehen nicht zu Lasten des Empfangs ausländischer Sender in den

---

33 Siehe hierzu näher die Anhörung vom 7. November 2006 (Herr Peter Dinges).

34 Vollständiger Präsentationstext unter <http://www.ikono.tv>

Grenzregionen gehen, denn das Fernsehen trägt hier in besonderem Maße zur besseren Kenntnis des Nachbarlandes und zur Förderung der sprachlichen Vielfalt bei. Die derzeit dem europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorliegende Neufassung der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen wird diese Fragen in naher Zukunft regeln.

#### **4.4.1. Öffnung der bilateralen Zusammenarbeit zu weiteren europäischen Staaten**

Anhörungen von Medienverantwortlichen durch die Arbeitsgruppe in Paris und Berlin bestätigten die gute Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland im Medienbereich. Hervorzuheben ist insbesondere der Erfolg des per Staatsvertrag vom 2. Oktober 1990 gegründeten deutsch-französischen Fernsehsenders Arte.

Im Rahmen der Anhörung des Präsidenten von Arte, Jérôme Clément, warf die Arbeitsgruppe die Frage auf, ob nicht auch andere Mitgliedsstaaten der EU im Interesse der Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt in dieses Modell miteinbezogen werden könnten. Herr Clément wies darauf hin, dass bereits mehrere Länder, darunter Italien und Spanien, Interesse bekundet hätten. Allerdings erscheine ihm der Ausbau des bilateralen Modells zu einem multilateralen Modell schwierig, vor allem wegen der sich daraus ergebenden nur schwer lösbaren organisatorischen Probleme. Denkbar wäre hingegen die Schaffung neuer grenzübergreifender Partnerschaften, denen Arte sich anschließen könnte. Die Arbeitsgruppe unterstützt diesen Vorschlag: Auf diese Weise bliebe der deutsch-französische Charakter von Arte gewahrt, während gleichzeitig andere Länder an den Erfahrungen dieses einmaligen binationalen Unternehmens teilhaben könnten.

Hinzu kommt, dass Arte sein Sendegebiet in jüngster Zeit erheblich ausgeweitet hat. Arte kann nun auch in Belgien, Österreich und der Schweiz sowie in einigen Ländern außerhalb Europas, z. B. Marokko und Israel, empfangen werden. Ferner laufen Verhandlungen über Senderechte mit Italien und Spanien. Die Digitalisierung des Fernsehens schafft günstige Voraussetzungen für eine weitere Verbreitung von Arte. Mit seinem neuen Multimediakonzept ist der Sender demnächst in der Lage, alle Verbreitungswege wie Internet, Radio, Video-on-Demand, Handy, Print und DVD zu nutzen.

Einige Fachleute äußerten vor der Arbeitsgruppe den Wunsch, Arte möge sich verstärkt an der Finanzierung deutsch-französischer Koproduktionen beteiligen. Jérôme Clément wies vor der Arbeitsgruppe darauf hin, dass Arte nicht nur deutsch-französische Filmproduktionen unterstütze, sondern auch an Koproduktionen mit anderen EU-Mitgliedsstaaten, z. B. Großbritannien und Griechenland, mitwirke. Darüber hinaus beteiligt sich der Sender auch an außereuropäischen Produktionen. Ein Beispiel dafür sei der Film „Daratt“ des tschadischen Regisseurs Haroun Mahamat Saleh, der auf dem Filmfestival von Venedig 2006 mit dem Sonderpreis der Jury ausgezeichnet worden sei. Koproduktionen seien allerdings nicht allein für Arte, sondern für die gesamte audiovisuelle Branche ein Thema. Daher wäre eine engere Zusammenarbeit der großen öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten im Sinne von mehr europäischen Koproduktionen zu begrüßen.

Insgesamt bietet der Übergang von der analogen zur digitalen Technik die Chance, sprachliche und kulturelle Vielfalt in der europäischen Medienlandschaft zu pflegen. Die Arbeitsgruppe würde es daher begrüßen, wenn die neue Technologie den Bürgerinnen und Bürgern in Europa die Möglichkeit böte, mehr Sender anderer EU-Staaten zu empfangen und die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Rundfunk- und Fernsehanstalten begünstige.

#### 4.4.2. EU-Fernsehrichtlinie

Die Arbeitsgruppe der Assemblée Nationale und des Deutschen Bundestages zum Thema „Kulturelle Vielfalt in Europa“ vertritt die Überzeugung, dass die Schaffung eines kohärenten europäischen Rechtsrahmens für audiovisuelle Dienste zu einem Schwerpunkt der Medien- und Kommunikationspolitik in Europa gemacht werden muss.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass Grundlage der EU-Politik im audiovisuellen Bereich die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ aus dem Jahr 1989 (Fernsehrichtlinie)<sup>35</sup> ist. Diese Richtlinie erfasst die klassischen traditionellen Fernsehdienste, für die sie grundsätzliche Mindeststandards festgesetzt hat. Für die Ausstrahlung von Werbung sowie für den Jugend- und Verbraucherschutz hat die Richtlinie wichtige Standards gesetzt. Die Arbeitsgruppe unterstreicht die Auffassung, dass auch im Bereich des Fernsehens der kulturelle Aspekt gegenüber dem ökonomischen gestärkt werden müsse. Fernsehen ohne Grenzen bedeutet einerseits die freie Verbreitung der europäischen Fernsehprogramme innerhalb des Binnenmarktes, enthält aber auch eine Quotenregelung, nämlich die Verpflichtung der Fernsehsender, mehr als die Hälfte der verfügbaren Sendezeit europäischen Werken vorzubehalten. Dieser kulturelle Aspekt muss nach Auffassung der Arbeitsgruppe nachdrücklich unterstützt werden.

Die Arbeitsgruppe betont, dass sich die Rahmenbedingungen für das Fernsehen und die neuen audiovisuellen Dienste in den letzten Jahren grundlegend verändert haben. Sie hält eine Neufassung der Richtlinie und eine Ausweitung des Geltungsbereichs für dringend erforderlich, damit diese die technische Konvergenz der Kommunikationsnetze und -geräte wie auch der Medieninhalte einbezieht. Durch eine Revision der Richtlinie soll diese an die Anforderungen des digitalen Zeitalters angepasst werden, indem ihr Anwendungsbereich auf alle audiovisuellen Mediendienste unabhängig vom Übertragungsweg erweitert wird<sup>36</sup>. Für neue Verbreitungswege wie Internet und Mobilfunk soll nun Rechtssicherheit geschaffen werden, da durch die Neufassung der Richtlinie gleiche Grundregeln für alle Arten von audiovisuellen Diensten, unabhängig vom Übertragungsweg, geschaffen werden.

Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass in dem Vorschlag der Kommission zwischen „linearen“ und „nicht linearen“ Diensten unterschieden wird. Die neue Richtlinie soll für lineare audiovisuelle Dienste gelten, die nach einem festgelegten Programm verbreitet werden, wie das herkömmliche Fernsehen, das Internetfernsehen und der Mobilfunk, Dienste, die der Zuschauer passiv empfangen kann. Die Richtlinie erfasst aber auch die nicht-linearen Dienste, die auf Abruf angeboten werden, wie das Bezahlfernsehen. Letztere sollen bestimmten Mindestanforderungen zum Jugend- und Verbraucherschutz unterliegen. So soll eine Impressumspflicht bestehen, die Nutzer über die Verantwortlichen der angebotenen Seiten informiert. Die Regeln für die Einfügung von Werbung sollen flexibler und einfacher gestaltet werden. Aufgehoben wird die Regelung zur täglichen Höchstdauer von Werbung, es bleibt aber die stündliche Begrenzung auf 12 Minuten bestehen. Eine Erhöhung der Gesamtwerbezeit soll so vermieden werden. Bei linearen Diensten muss die Werbung durch optische oder akustische Mittel eindeutig vom Programm getrennt werden. Abgesehen von den Sportprogrammen soll das Blockwerbegebot bestehen bleiben. So dürfen Kinospielefilme, Kinderserien-

---

35 Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989. Zum Hintergrund vgl. auch PITZER und SCHEITHAUER (2006) und HOLTZ-BACHA (2006).

36 Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (KOM/2005/646 vom 13. 12. 2005).

dungen sowie Nachrichten- und Informationssendungen höchstens einmal je 35 Minuten unterbrochen werden.

Eingeführt wird auch der Begriff der „kommerziellen Kommunikation“ (Werbung). Diese muss als solche klar erkennbar sein, Schleichwerbung und versteckte Werbetechniken sollen verboten sein. Die neuen Regelungen zur kommerziellen Kommunikation sollen auch die Entwicklung neuer Werbetechniken berücksichtigen. Den Entwicklungen neuer Werbetechniken und Marketingkonzepte soll auch unter dem Begriff „Produktplatzierung“ Rechnung getragen werden. Produktplatzierung ist die explizite Nutzung eines Produkts einer bestimmten Marke durch die Filmdarsteller. Sie sollen erlaubt werden, wenn auf sie ausdrücklich zu Beginn einer Sendung hingewiesen wird. Sie sind eine zunehmend wichtige Einnahmequelle, die vom Konsumenten nicht ohne weiteres ausgefiltert werden kann. Die Richtlinie enthält in diesem Zusammenhang auch Einzelheiten zum Sponsoring. Nachrichtensendungen, Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen sowie Kinder- und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten. Deutschland hat sich in die Gespräche besonders bei diesem Punkt stark eingebracht. Besonders bei der Haltung zur Produktplatzierung stimmte Deutschland nicht mit der Position der EU-Kommission überein und sprach sich gegen Produktplatzierungen aus.

Auch dem Medienpluralismus soll durch die Richtlinie Rechnung getragen werden. So ist vorgesehen, dass Fernsehveranstaltern und Nachrichtenagenturen, die in ihrem Auftrag tätig sind, ein europäisches Recht zur Kurzberichterstattung eingeräumt wird. Auch sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Anbieter nicht-linearer Mediendienste die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken fördern. Entsprechende Verpflichtungen, die bei den linearen Programmen bestehen, sollen beibehalten werden.

Die Arbeitsgruppe zur „kulturellen Vielfalt“ ist der Auffassung, dass eine Revision der Fernsehrichtlinie dringend geboten ist. Der Vorschlag der EU-Kommission wird derzeit parallel vom Europäischen Parlament und den im Rat der Europäischen Union vertretenen Mitgliedstaaten beraten. Der europäische Ministerrat hat am 13. November 2006 eine allgemeine Ausrichtung zur Revision der Fernsehrichtlinie gegeben. Eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments in der 1. Lesung des Vorschlags erfolgte am 13. Dezember 2006. Rat und Parlament haben beide hervorgehoben, dass die Maßstäbe der kulturellen Vielfalt auch bei nicht-linearen Diensten berücksichtigt werden sollen. Die offizielle Entscheidung des Ministerrats erfolgt voraussichtlich im 1. Halbjahr 2007.

Hinsichtlich des Bereichs der Produktplatzierung sieht insbesondere die deutsche Seite der Arbeitsgruppe aber noch einigen Diskussionsbedarf. So müsse sichergestellt werden, dass die neu eingeführten Bestimmungen ausreichen, um zu gewährleisten, dass sich zukünftig die Programmgestaltung vorrangig an publizistischen Kriterien orientiert und nicht den Wünschen von Unternehmen nach bestimmten Formaten Vorrang einräumt.

## **5. Unterschiedliche Wege – gleiche Ziele: Ansätze der kulturellen Kooperation zwischen Deutschland und Frankreich**

Die Anhörungen der deutsch-französischen Arbeitsgruppe haben sich an verschiedenen Stellen auch mit den Formen und Institutionen der Kulturpolitik in den beiden Partnerstaaten beschäftigt. Da diese Unterschiede im Rahmen der deutsch-französischen Kulturbeziehungen bisher nur wenig explizite Berücksichtigung fanden, erscheint es der Arbeitsgruppe nützlich, diesen Aspekt im Rahmen des Berichts aufzugreifen. Es bestehen zum Teil beträchtliche Unterschiede im Hinblick auf die Träger der Kulturförderung, die Förderstrukturen und auch hinsichtlich des finanziellen Umfangs der Unterstützungsmaßnahmen. Die Unterschiede beziehen sich nicht allein auf die Höhe der Mittel für Kultur, sondern auch auf die institutionellen und rechtlichen Grundlagen der Kulturförderung. Diese Unterschiede berühren auch die Formen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Gesellschaften und ihren Kulturakteuren (KLAMER u. a. 2006). Insbesondere die stark auf die Bundesländer fokussierte Kulturpolitik in Deutschland und die stärker vom Zentrum her organisierte französische Kulturpolitik haben die kulturelle Kooperation der beiden Partner zu einem komplexen und nicht immer leicht erfassbaren Unternehmen werden lassen.

### **5.1. Kulturpolitik und kulturelle Kooperation in Deutschland**

Historisch gewachsen und verfassungsrechtlich bestätigt, wird Kulturpolitik und Kulturförderung in Deutschland von den Prinzipien Dezentralität, Subsidiarität und Pluralität bestimmt. Diese Gestaltungsaufgabe wird von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam und jeweils eigenverantwortlich wahrgenommen. Das heute vorherrschende Grundmuster entspricht dem Prinzip des kooperativen Föderalismus, der einerseits eine grundsätzliche Aufgabentrennung zwischen Bund und Ländern vorsieht, andererseits von einer Vielfalt von Kooperations- und Verflechtungstatbeständen zwischen den Ebenen gekennzeichnet ist (VON BEYME 1998: 18). Im Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen und Akteure liegen die Schwerpunkte der Kulturpolitik des Bundes in zwei Bereichen: Zum einen geht es um die Gestaltung der Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur. Und zum anderen geht es um die Förderung dessen, was von nationaler, von gesamtstaatlicher Bedeutung ist. Die Länder sind, einzeln oder insgesamt, an der Trägerschaft und Finanzierung verschiedener übergreifender kultureller Einrichtungen beteiligt. Auch in der auswärtigen Kulturpolitik, etwa bei der Ausgestaltung internationaler Kulturabkommen, nehmen die Bundesländer (durch eine besondere Vertragskommission) teil.<sup>37</sup>

Die Kulturpolitik schafft vor allem die geeigneten Rahmenbedingungen, unter denen Kunst und Kultur gedeihen können. Der Bund fördert Einrichtungen „von nationaler Bedeutung“, darüber hinaus finanziert er einigungsbedingt kulturelle Einrichtungen in den neuen Ländern und er ist auch stark engagiert in der Förderung der Hauptstadt- und Kulturstädte. Allerdings hat es auch immer Debatten über die Abgrenzung der kulturpolitischen Kompetenzen gegeben. Ausgangspunkt dieser Diskussion ist die Frage nach der Bedeutung des Kulturföderalismus im Zeitalter von europäischer Integration und Globalisierung. Im Zentrum einer weiterhin kontroversen Debatte steht die Frage der Kulturhoheit der Länder und die in diesem Kontext möglichen Begründungen für eine eigenständige Kulturpolitik des Bundes und – daraus

---

37 Die Länder organisieren ihre Zusammenarbeit vor allem durch die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder“ (KMK) mit einem Sekretariat und Fachausschüssen.

abgeleitet – die Kooperationsbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Ein wichtiges Anliegen ist in diesem Zusammenhang, Kultur als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen. Dies würde der Bedeutung der Kultur angemessen Rechnung tragen und hätte eine positive Signal- und Motivationswirkung für alle Kulturschaffenden.<sup>38</sup> Die angestrebte Grundgesetzänderung steht weiterhin auf der Agenda der deutschen Kulturpolitik.<sup>39</sup> Hinzu kommt die deutsche Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2007: Deutschland will neue Akzente in der europäischen Kulturpolitik zu setzen. Dazu wird die Bundesregierung in Kooperation mit verschiedenen Trägern eine Reihe von Fachveranstaltungen durchführen (NEUMANN 2006).<sup>40</sup>

Die öffentliche Kulturfinanzierung gehört zu den Politikfeldern, die von den jeweiligen Gebietskörperschaftsebenen in Gemeinden, Ländern und Bund weitgehend souverän und nach eigenen Zielsetzungen gestaltet werden kann. Diese kulturföderalistische Praxis hat zu einer breiten künstlerischen und kulturellen Infrastruktur in allen Regionen Deutschlands geführt. Allerdings ist die genaue Ermittlung und Darstellung der Finanzströme in einem föderalistisch organisierten Staatswesen ungleich komplizierter als dies in zentralistisch organisierten Staaten der Fall ist. Auskunft über den Stellenwert, den die Förderung von Kunst und Kultur für Bund, Länder und Kommunen hat, lässt sich dem Kulturfinanzbericht 2006 entnehmen. Der Kulturfinanzbericht 2006 stellt dar, in welcher Höhe und in welchen Bereichen die öffentliche Hand Mittel für den Kultursektor bereitstellt und wie sich diese Ausgaben entwickelt haben. Insgesamt gaben Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2005 nach vorläufigen Berechnungen rund 8,03 Mrd. Euro für Kultur aus. In Relation zur Wirtschaftskraft Deutschlands erreichten die öffentlichen Ausgaben für Kultur – wie in den Jahren zuvor – einen Anteil von knapp 0,4 Prozent am Bruttoinlandsprodukt. Länder und Gemeinden (einschließlich Zweckverbände) hatten im Jahr 2003 in etwa gleich hohe Anteile an den Kulturausgaben (jeweils knapp 44 Prozent oder rund 3,50 Mrd. Euro). Der Bund beteiligte sich mit weiteren 1,01 Mrd. Euro (12,5 Prozent) an den öffentlichen Kulturausgaben. Insgesamt stellten die öffentlichen Haushalte hierfür 1,75 Prozent ihres Gesamtetats beziehungsweise 98 Euro je Einwohner zur Verfügung (STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2006).<sup>41</sup>

Neben der Kulturförderung der öffentlichen Hand gibt es eine umfangreiche und vielfältige Kulturarbeit und -förderung, die von öffentlichen und privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten, Institutionen der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen

---

38 Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ hatte in ihrem Zwischenbericht im Juni 2005 dem Deutschen Bundestag die Handlungsempfehlung unterbreitet, das Staatsziel Kultur im Deutschen Bundestag zu verankern. Empfohlen wurde eine Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 20 b mit dem Wortlaut: „Der Staat schützt und fördert die Kultur.“ (BT-Drs. 15/5560).

39 Zu den Ergebnissen der Föderalismusreform und zu den verbliebenen Strukturproblemen des Kultursektors im föderalen System Deutschlands vgl. ausführlich KARPEN (2006).

40 Informationen finden sich unter <http://www.kulturportal-deutschland.de/kp/bund.html>. Vgl. dazu auch die Anhörung vom 28. September 2006 in Berlin (Staatsminister Neumann).

41 Neben der direkten Förderung durch Ausgaben auf dem Gebiet der Kulturpolitik tragen auch Steuervergünstigungen zur Unterstützung und Förderung der Kulturpolitik bei. Diese bleiben jedoch im Kulturfinanzbericht 2006 unberücksichtigt. Die entsprechenden Zahlen für Bund und auch für die Länder werden im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesen. Festgestellt wird dort, dass kulturell relevante Steuervergünstigungen im Jahr 2006 insgesamt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von mehr als 1,5 Mrd. Euro geführt haben. Vgl. dazu auch KLAMER u. a. (2006).

(Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden), von bürgerschaftlichen Organisationen und Initiativen, von Vereinen und von Privaten getragen wird. Dieses Netzwerk im intermediären Bereich zwischen den staatlichen Instanzen und der Kulturszene ist als komplementärer Sektor zum staatlichen Bereich unentbehrlich für eine lebendige und entwicklungsfähige Kultur in der Zivilgesellschaft. Hinzu kommt das bürgerschaftliche Engagement in der Kulturpolitik. Gleichzeitig sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Modelle der Partnerschaften zwischen öffentlichen Kulturinstitutionen und privaten Unternehmen entstanden (KNOBLICH 2004). Auch die bilateralen Kulturbeziehungen mit Frankreich gründen nicht zuletzt auf diesem vielgestaltigen Feld des deutschen Kulturlebens.

## **5.2. Kulturpolitik in Frankreich**

In Frankreich spielt der Staat im Kulturbetrieb traditionell eine sehr starke Rolle. Die Schaffung eines eigenständigen Kulturministeriums 1959 läutete die Institutionalisierung der staatlichen Kulturpolitik ein. Dennoch liegt die Kulturpolitik nicht ausschließlich in der Hand des Zentralstaates. Vor allem in jüngerer Zeit übertrug der Zentralstaat im Bereich der Kultur – wie auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens – umfangreiche Kompetenzen auf die substaatliche Ebene.

Seit den Zeiten des Ancien Régime spielt der Staat in der Kulturpolitik eine sehr gewichtige Rolle: Er schuf Kulturinstitutionen (Ludwig XIV. gründete die Académie royale de musique - die heutige Opéra de Paris - und die Comédie française; während der Französischen Revolution wurde der Louvre zum Museum), reglementierte den Kunstmarkt (Erlass der Konvention über den Schutz geistigen Eigentums im Jahr 1793) und ergriff Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes (Gesetz vom 30. März 1887 zum Schutz von Baudenkmälern).

Ein eigenständiges Kulturministerium gibt es allerdings erst seit 1959. Unter dem damaligen Kulturminister André Malraux wurden der vormals dem Ministerium für Bildung und Forschung unterstellte Bereich Bildende Kunst und das ehemals dem Handelsministerium zugeordnete Centre national du cinéma (CNC) unter einem Dach vereint. Die auswärtige Kulturpolitik blieb jedoch in der Zuständigkeit des französischen Außenministeriums. In Artikel 1 des Gründungserlasses vom 24. Juli 1949 wird der Auftrag des neuen Kulturministeriums wie folgt beschrieben: „[...] große Werke der Menschheit, insbesondere französischer Herkunft, möglichst weiten Teilen der französischen Bevölkerung zugänglich zu machen; größtmöglichstes Bewusstsein für das kulturelle Erbe Frankreichs schaffen, das Entstehen neuer künstlerischer und geistiger Werke fördern, welche dieses Erbe bereichern.“

Nach André Malraux Ausscheiden 1969 war unklar, was aus dem Ministerium werden sollte. Viele forderten dessen Abschaffung und die Übertragung seiner Zuständigkeiten auf das Ministerium für Bildung und Forschung. 1974 wandelte man das Kulturministerium in ein Staatsministerium (Secrétariat d'Etat) um. 1976 wurde aus dem Secrétariat d'Etat erneut ein Ministerium, das Ministerium für Kultur und Umwelt. Das Ministerium wurde ein weiteres Mal Anfang der 1980er Jahre umbenannt in Ministerium für Kultur und Kommunikation und war fortan auch für den Bereich Medien zuständig. Der Kulturetat wurde von 0,4 % auf 0,8 % des Staatshaushalts erhöht. Seit den 1990er Jahren liegt er konstant bei ca. 1 % des Staatshaushalts.

Das Ministerium ist jedoch nicht die einzige zentralstaatliche kulturpolitische Entscheidungsinstanz. Im Verlauf der 5. Republik übernahm das französische Staatsoberhaupt eine zunehmend wichtigere Rolle in der Kulturpolitik. Präsident Georges Pompidou, ein

großer Liebhaber moderner Kunst, ließ auf dem Platz Beaubourg in Paris das „Centre national d'art contemporain“ errichten und sicherte der modernen Kunst mehr Raum bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu. Valéry Giscard d'Estaing verwirklichte den Umbau des ehemaligen Bahnhofs Gare d'Orsay in ein Museum für Kunst des 19. Jahrhunderts, und rief neue Projekte, wie die „Cité des Sciences et de l'industrie“ (Museum für Wissenschaft und Industrie) in La Villette und das „Institut du monde arabe“ (Institut der arabischen Welt) ins Leben. François Mitterrand zeichnete für eine Reihe umfangreicher Kulturprojekte verantwortlich, darunter die Neustrukturierung des Louvre, die Errichtung des neuen Opernhauses am Place de la Bastille in Paris, den Bau des modernen Triumphbogens im Stadtteil La Défense und den Bau der neuen französischen Nationalbibliothek und auf Beschluss des jetzigen Präsidenten erbaute der Architekt Jean Nouvel das 2006 eröffnete Museums am Quai Branly.

Die Umsetzung der Kulturpolitik ist in Frankreich nicht allein dem Zentralstaat vorbehalten. Auch lokale und regionale Gebietskörperschaften sind seit jeher kulturpolitisch aktiv. Georges Duhamel, Kulturminister von 1971 bis 1973, hob in einer Rede vor der französischen Nationalversammlung die Rolle der Gebietskörperschaften wie folgt hervor: „Kulturpolitik kann nicht nur Angelegenheit des Staates sein; eine wesentliche Rolle fällt auch den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu.“ Seine Aussage bewirkte eine Zunahme von Verträgen zwischen dem Zentralstaat und einzelnen Gebietskörperschaften über die gemeinsame Finanzierung von zuvor von staatlichen Stellen geprüften und genehmigten, lokalen Kulturprojekten.

Im Übrigen mussten die staatlichen Stellen zur Kenntnis nehmen, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Kulturpolitik an Bedeutung gewannen. Diese Erkenntnis führte 1977 zur Einrichtung von regionalen Kulturverwaltungen (directions régionales des affaires culturelles – DRAC). Sie erweiterten die Präsenz und somit die Handlungsbasis des Kulturministeriums in der Fläche und begünstigten die Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort.

Im Zuge der Dezentralisierung, die in den 1980er Jahren stattfand, wurden den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erheblich mehr kulturelle Aufgaben übertragen. Allerdings bezogen sich die Zuständigkeiten, die ihnen zugewiesen wurden, nur am Rande auf die eigentliche Kulturpolitik: Die Kommunen erhielten die Zuständigkeit für die Leihbüchereien und die städtischen Konservatorien und Museen, die Départements die Zuständigkeit für die zentralen Leihbüchereien, die Verwaltung und den Unterhalt der départementeigenen Archive und Museen; den Regionen, die seit 1986 erstmals mit einem gewählten Parlament (Conseil régional) ausgestattet sind, wurde die Zuständigkeit für die regionalen Museen sowie Erhalt und Auswertung der regionalen Archive übertragen. Dennoch hat die Dezentralisierung als solche und der damit verbundene Geldtransfer den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Kulturpolitik deutlich mehr Gewicht verliehen. Viele lokale Mandatsträger sehen in der Kulturpolitik eine ihrer vorrangigen politischen Aufgaben.

Im Rahmen der jüngsten Dezentralisierungsreform in Folge der Festschreibung der dezentralisierten Staatsstruktur durch die Verfassungsreform vom 17. März 2003 wurden weitere kulturelle Zuständigkeiten auf die Gebietskörperschaften übertragen. Gemeinden und Gemeindeverbände sind nun auch für die Organisation und die Finanzierung des Kunstunterrichts verantwortlich. Die Départements sichern die Koordinierung des Kunstunterrichts (Musik, Tanz, Theater) während die Regionen verantwortlich für die Erfassung des kulturellen Erbes, die Organisation und die Finanzierung der Grundausbildung in künstlerischen Berufen sind. Außerdem steht es den drei substaatlichen Ebenen (Gemeinden, Départements und Regionen) nun frei, Baudenkmäler aus dem Besitz des

Staates oder des Nationalen Denkmalamts (Centre des monuments nationaux) in den eigenen Bestand zu übernehmen.

### **5.3. Die Perspektiven der deutsch-französischen Kulturbeziehungen**

Zwischen Deutschland und Frankreich ist seit den 1950er Jahren und besonders seit Abschluss des Elysée-Vertrages (22. Januar 1963) das wohl dichteste Netz gesellschaftlicher Beziehungen zwischen zwei Ländern entstanden. Aus den Aussöhnungsbemühungen der Nachkriegsjahrzehnte haben sich ungewöhnlich vielfältige und intensive Formen der Zusammenarbeit entwickelt.<sup>42</sup> Eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Akteuren ist daran beteiligt. Da die Kulturhoheit in Deutschland bei den 16 Ländern liegt, vertritt in den Gipfeltreffen ein Länderregierungschef als Bevollmächtigter mit vierjähriger Amtszeit die Länder in kulturellen Angelegenheiten. In den Jahren 2003 bis 2006 bekleidete Peter Müller (Saarland) das Amt des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit. Seit dem 1. Januar 2007 ist mit dieser Aufgabe der Regierende Bürgermeister des Landes Berlin, Klaus Wowereit, betraut.<sup>43</sup> Wie die Arbeitsgruppe in den Anhörungen feststellen konnte, hat die komplexe Kompetenzstruktur in kulturellen Fragen zu einem recht hohen Koordinierungs- und Konsultationsaufwand in Deutschland geführt. Um gegenüber Frankreich bei Konsultationen für den Bildungsbereich nur einen deutschen Ansprechpartner zu haben, vertritt deshalb der Bevollmächtigte die Interessen der 16 Länder sowie des Bundes in kulturellen Angelegenheiten gegenüber Frankreich. Da die auswärtigen Kulturangelegenheiten in der Kompetenz des Bundesaußenministers liegen, übt der Bevollmächtigte seine Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Außenminister aus. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist ihm der Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes beigeordnet. Auf französischer Seite werden diese Aufgaben von Kulturminister, vom Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung, und vom Minister für Jugend, Sport und Vereinswesen, wahrgenommen.

Eine wichtige Rolle spielt hier auch der Deutsch-Französische Kulturrat (DFKR). Der Deutsch-Französische Kulturrat wurde im Jahr 1988 von den beiden Regierungen nach dem deutsch-französischen Kulturgipfel von Frankfurt am Main als bilaterales Beratungsgremium gegründet. Damit gaben sie der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bereich Kunst und Kultur ein eigenes institutionelles Gesicht. Der DFKR ist zugleich das Bindeglied zwischen den Regierungen beider Länder und ihren Zivilgesellschaften. Die Mitglieder sind Künstler und Kulturschaffende aus beiden Ländern und vertreten die Kulturbereiche Musik, Film, Theater, Literatur, Kulturelles Erbe, Bildende Kunst, Medien und Wissenschaften. Der Deutsch-Französische Kulturrat versteht sich einerseits als Ideenlabor und andererseits als kulturpolitisches Beratungsgremium. Die Mitglieder setzen ihre Kompetenz, ihr Fachwissen und ihre Netzwerke ein, um nachhaltige deutsch-französische Initiativen anzuregen und zu unterstützen. Als Beratungs- und Koordinationsorgan sucht der Rat die Kooperation mit den beiden Außenministerien, dem französischen Kulturministerium und dem deutschen Kulturstaatsminister, der Kultusministerkonferenz und dem Bevollmächtigten für die deutsch-

---

42 Zur Geschichte der deutsch-französischen Kulturbeziehungen vgl. WERNER (2002).

43 Vgl. dazu <http://www.berlin.de/rbmskzl/kulturbevollmaechtigter/aufgaben/index.de.html>.

französischen kulturellen Angelegenheiten, um eine größere Beteiligung der Zivilgesellschaften am deutsch-französischen kulturellen Austausch zu gewährleisten.<sup>44</sup>

Die Zusammenarbeit hat seit dem 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags in 2003 zahlreiche neue Impulse erhalten. In der „Gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags“<sup>45</sup> beider Regierungschefs vom 22. Januar 2003 wurde eine Reform der institutionellen Zusammenarbeit beschlossen. Das halbjährliche Gipfeltreffen wird vom Deutsch-Französischen Ministerrat in Form von gemeinsamen Kabinettsitzungen abgelöst. Dadurch wird eine neue Stufe der Integration und der gemeinsamen Entscheidungsfindung erreicht. Gerade die Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft ist trotz der Unterschiedlichkeit der Systeme sehr intensiv. In den Bereichen Schulwesen, Hochschule und Berufsbildung bestehen zahlreiche Projekte, die in deutsch-französischen Expertenkommissionen beraten werden. Sie zielen darauf ab, der jungen Generation eine größere grenzüberschreitende Mobilität im beruflichen Bereich zu ermöglichen. Ein besonderer, historisch gewachsener Teil dieser Bemühungen um die europäische Integration sind die Kulturprojekte zur Stärkung der deutsch-französischen Freundschaft. Dafür sprechen nicht zuletzt die 4.300 Partnerschaften zwischen deutschen und französischen Schulen und die mehr als 2.000 Hochschulkooperationen (HURTZ 2005).

Zu den bisherigen Projekten im Rahmen der deutsch-französischen Kultur- und Bildungsbeziehungen gehören vor allem:<sup>46</sup>

- Erarbeitung eines gemeinsamen Geschichtsbuches für beide Länder, das ab dem Schuljahr 2006/2007 in je einer identischen deutschen und französischen Fassung für die Oberstufe zur Verfügung steht; der erste Band, der die Zeit von 1945 bis heute umfasst und für die Abiturklassen gedacht ist, erschien am 10. Juli 2006 in Deutschland beim Klett Verlag;
- Förderung der Partnersprachen Deutsch und Französisch als zentrales Thema der bilateralen Zusammenarbeit;
- Unterstützung der sprachwerbenden "DeutschMobile" und "FranceMobile"; zweisprachiges Internetportal "FplusD" für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer;
- Privilegierung der Partnersprachen in den Bildungssystemen beider Länder mit dem Ziel, den Anteil derjenigen Schülerinnen und Schüler, die die Partnersprache lernen, um 50 Prozent zu erhöhen;
- breite Begehung des "Deutsch-Französischen Tags" am 22. Januar (2006 in Form einer "Deutsch-Französischen Woche");
- gemeinsamer Projektfonds für deutsch-französische Kulturveranstaltungen in Drittstaaten (86 Projekte in 61 Ländern; Erhöhungen des Fonds 2006 auf 600.000 Euro

---

44 Der DFKR legt alle zwei Jahre beiden Regierungen seine Empfehlungen für die kulturelle Zusammenarbeit in einem Bericht vor (<http://www.hccfa.org>).

45 Vgl. zum Élysée-Vertrag und die deutsch-französischen Beziehungen ausführlich DEFRANCE und PFEIL (2005).

46 Vgl. dazu BUNDESREGIERUNG (2006b; 2007).

- gemeinsame Unterbringung von Kulturinstituten (u. a. Ramallah, Glasgow; geplant: Moskau).

Die Arbeitsgruppe hat in ihren Anhörungen auch über die vorgesehene Intensivierung der deutsch-französischen Kulturzusammenarbeit diskutiert. Die kulturelle Kooperation zwischen den beiden Staaten sollte – wie bereits vom Deutsch-Französischen Kulturrat angesprochen – vor allem die Aktivitäten in Bezug auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt, das Erlernen der Partnersprache und die Interkulturalität verstärken. Die Arbeitsgruppe ist außerdem der Überzeugung, dass die deutsch-französischen Bemühungen um die kulturelle Zusammenarbeit auch einen großen Nutzen für die Europäische Integration besitzen. Dies folgt den Grundsätzen, die in der „Saarbrücker Erklärung“ vom 20./21. November 2003 verankert wurden. Vereinbart wurde in dieser Erklärung, dass Deutschland und Frankreich in enger Zusammenarbeit in der UNESCO auf der Grundlage der Ergebnisse der Generalkonferenz den Entwurf eines internationalen Übereinkommens über die kulturelle Vielfalt erarbeiten wollen. Außerdem wurde der Wunsch bekräftigt, dass sich alle Maßnahmen im Hinblick auf die anstehende Erweiterung der Europäischen Union, an der Sicherung der kulturellen Vielfalt orientieren sollen. Betont wurde auch die Bedeutung der Schaffung einer europäischen Öffentlichkeit für den europäischen Einigungsprozess und insbesondere der Stärkung des deutsch-französischen Dialogs durch Maßnahmen, mit denen der Zugang in Deutschland zu französischen Medien und in Frankreich zu deutschen Medien verbessert werden soll.<sup>47</sup>

Ein wichtiger Aspekt sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe auch die veränderten Rahmenbedingungen im Kulturleben der beiden Länder. Dies führt zu einer veränderten Motivation der Begegnungen zum Beispiel zwischen deutschen und französischen Jugendlichen. Außerdem haben sich gleichzeitig auf europäischer Ebene eine Reihe von Initiativen und Programmen wie zum Beispiel das "Sokrates/Erasmus"-Programm entwickelt, die mit den deutsch-französischen Programmen in eine gewissen Konkurrenzsituation getreten sind.

Hinzu kommt außerdem, dass es nicht gelungen ist, die Kenntnis der jeweiligen Partnersprachen zu verbessern. Deutsch verliert an französischen Schulen als Unterrichtsfach zunehmend an Bedeutung. In Deutschland wird Französisch immer häufiger in der Oberstufe abgewählt. Das zunehmende Problem der Sprachbarrieren zieht sich durch alle Bereiche des kulturellen Austauschs. Die Arbeitsgruppe betont deshalb, dass gerade im Hinblick auf die notwendigen Sprachkompetenzen in den deutsch-französischen Kulturbeziehungen ein großer Nachholbedarf existiert. Die Verbesserung der Deutsch- bzw. Französischkenntnisse sollte daher oberste Priorität in den bildungspolitischen Bemühungen beider Länder besitzen. Die Unterstützung der sprachlichen Vielfalt bedeutet vor allem die Förderung der französischen und der deutschen Sprache im Sinne des Elysée-Vertrages.

Eine Herausforderung der nächsten Jahre liegt außerdem in einer wahrnehmbaren bi-kulturellen Präsenz in breiten Bevölkerungsschichten. Dazu müssen nach Auffassung der Arbeitsgruppe neue Zielgruppen für den deutsch-französischen Austausch gewonnen werden. Ein wichtiger Garant, um die Wahrnehmung des deutsch-französischen Austauschs in der breiten Öffentlichkeit zu erreichen und Interesse für das Nachbarland zu wecken, sind die Medien in beiden Ländern. Die Bemühungen hinsichtlich Kooperationen in der Journalistenaus- und -fortbildung sind daher wichtig und sollten unbedingt fortgesetzt werden.

---

47 Vgl. dazu <http://www.hccfa.org/ktml2/images/uploads/SaarbrueckerErklaerung.pdf>.

Im Weiteren sollte auch geprüft werden, inwieweit die Formen der deutsch-französischen kulturellen Zusammenarbeit zwischen Regionen und Ländern intensiviert werden sollten. Die deutsch-französische Arbeitsgruppe regt außerdem – in Weiterführung ihrer eigenen Arbeit – eine hochrangig besetzte Arbeitstagung an, die die Frage nach der unterschiedlichen Rolle der Kulturpolitik in Frankreich und Deutschland aufgreifen soll. Ziel dieser Konferenz ist die Erlangung eines besseren Verständnisses für die unterschiedlichen Arbeitsweisen und Strukturen in den Kulturpolitiken beider Länder.

## **6. Stärkung der europäischen Dimension**

In den Anhörungen der Arbeitsgruppe wurde mehrfach bekräftigt, dass die Kultur ein grundlegendes Element der Identität der Europäischen Union darstellt und dass deshalb die kulturelle Zusammenarbeit sowohl auf politischer Ebene als auch in finanzieller Hinsicht gestärkt werden müsse. Im Zentrum der Erörterungen stand deshalb die vertraglich festgelegte Aufgabe der Gemeinschaft, zur Entfaltung der nationalen und regionalen Kulturen und gleichzeitig zur Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes beizutragen. Die Anhörungen der Arbeitsgruppe<sup>48</sup> verdeutlichten auch, dass die europäische Integration allem voran ein kulturelles Projekt ist. Deshalb braucht nach Auffassung der Arbeitsgruppe eine von den europäischen Bürgern akzeptierte Union einen Kultur- und Werte-Rahmen, den es politisch und zivilgesellschaftlich zu kommunizieren und diskutieren gilt. Die kultur- und medienpolitischen Maßnahmen und Kompetenzen sind – nach zögerndem Beginn – vor allem durch Initiativen Frankreichs und Deutschlands zustande gekommen. Dies verdeutlicht nicht zuletzt die fortschreitende Verankerung und Ausdifferenzierung des Politikfeldes „Kultur“ im Institutionengefüge der Europäischen Union.

### **6.1. Kulturförderung und kulturelle Kooperationen im Rahmen der EU**

Im Laufe des europäischen Einigungsprozesses hat sich – unterstützt durch die kulturpolitischen Debatten und Aktivitäten des Europarates und des Europäischen Parlaments – ein Bewusstsein dafür herausgebildet, dass die gemeinsame europäische Kultur im Rahmen der gegenseitigen Wahrnehmung der Vielfalt der Kulturen in Europa eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des europäischen Integrationsprozesses sein würde. Bis zum Maastrichter Vertrag hatte die Gemeinschaft im Kulturbereich zwar keine wirkliche Zuständigkeit, kulturelle Angelegenheiten waren aber in Form von Einzelinitiativen durchaus Bestandteil von Maßnahmen auf europäischer Ebene. Diese Kulturförderungen waren allerdings nur möglich im Rahmen der Förderung anderer Politikfelder.

Mit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages am 1. November 1993 hat die Europäische Union eine eigenständige kulturelle Kompetenz erlangt. Die vertraglichen Regelungen betonen einerseits die kulturelle Diversität und die damit zum Ausdruck gelangenden kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen, formulieren aber andererseits den Anspruch, zur Entwicklung einer gemeinsamen kulturellen Basis beizutragen. Das Ziel der europäischen Kulturpolitik ist es deshalb, die Gemeinsamkeiten der europäischen Kultur herauszustellen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, ohne die kulturellen, nationalen und regionalen Unterschiede einzuebnen (Einheit in Vielfalt). Wesentliches Anliegen der Kulturförderung ist es, die Vielfalt kultureller Produktion und Präsentation in den Mitgliedstaaten zu fördern und ihre spezifischen Eigenheiten herauszustellen. Gleichzeitig soll diese den in der Europäischen Union lebenden Menschen das gemeinsame Erbe aus allen Bereichen der Kultur ins Bewusstsein heben und zu seiner Erhaltung beitragen. Zu berücksichtigen ist, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Kulturpolitik und für die Gestaltung des kulturellen Lebens prinzipiell bei den Mitgliedstaaten und dort wiederum – wie im Fall der Bundesrepublik Deutschland – bei den Ländern und Kommunen

---

48 Behandelt wurden diese Themen vor allem in der Anhörung in Brüssel am 7. Dezember 2006 (Odile Quintin, Jacques Toubon) und in der Anhörung in der Assemblée Nationale am 4. und 5. Oktober 2006 (Philippe Etienne; Marc Foucault).

verbleiben. Diese allgemeinen Zielsetzungen nach Art. 151 EGV werden durch Maßnahmen der Europäischen Union konkretisiert. Beschränkungen ergeben sich dadurch, dass die Handlungsformen der EU auf „Fördermaßnahmen“ eingegrenzt sind. Die fördernde Tätigkeit der Europäischen Union umfasst die Bereiche kulturelles Erbe, Kulturaustausch, künstlerisches und literarisches Schaffen sowie den audiovisuellen Bereich (SINGER 2005).

Viele Entscheidungen in anderen Politikbereichen wirken sich ebenfalls auf die Kultur aus. Die Gemeinschaft muss deshalb kulturelle Belange bei der Gestaltung ihrer Politik stets berücksichtigen (Artikel 151, 4 EGV). Diese Querschnittsklausel (oder Kulturverträglichkeitsklausel) schafft keine neuen Kompetenzen der Gemeinschaft, beschneidet ihre Zuständigkeiten aber auch nicht im Sinne eines Kulturvorbehalts. Aus der Regelung folgt vielmehr für alle Politikbereiche der Gemeinschaft das Gebot der Rücksichtnahme auf die kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten sowie den Schutz des gemeinsamen kulturellen Erbes, die als Entscheidungsfaktoren im supranationalen Willensbildungsprozess angemessen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus soll die Gemeinschaft kulturellen Belangen positiv Rechnung tragen (BLANKE 2007). Erforderlich ist daher eine Abwägung zwischen den kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten und den anderen – vornehmlich wirtschaftlichen – Zielen des Vertrages (etwa den Grundfreiheiten, dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht oder dem Beihilfenverbot).

Ein erstes Kennzeichen für den Stellenwert der Kultur in den künftigen europäischen Rechtsgrundlagen ist die Berücksichtigung der Grundrechte-Charta der Europäischen Union. In der „Charta der Grundrechte der Union“ wird besonders in den Artikeln über die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, den Artikeln über die Vielfalt der Kulturen und Sprachen sowie in den Regelungen über die Freiheit des geistigen Eigentums auf die Kultur eingegangen. Verbunden ist dies mit einer entsprechenden Werte-Orientierung in der Präambel der Charta: „Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas (...) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“ Hinzu kommt, dass die Charta hinsichtlich der Ziele der Union bekräftigt, dass diese den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgen soll.

Das bisherige Rahmenprogramm zur Kulturförderung der europäischen Gemeinschaft (Kultur 2000) ist Ende 2006 ausgelaufen. Das neue Programm „Kultur 2007“ ist am 1. Januar 2007 für einen Zeitraum von sieben Jahren (2007-2013) in Kraft getreten (KOM/2004/469). Das Programm stellt nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine optimierte Fortführung des bisherigen Programms „Kultur 2000“ dar. Beruhend auf einer umfassenden Evaluierung<sup>49</sup> des Vorgängerprogramms wurde eine Reduzierung der Förderziele und die Zusammenfassung mehrerer Programme, die zuvor auf unterschiedliche Haushaltslinien verteilt waren, erreicht. Das spartenübergreifende Programm ist auf nunmehr drei Schwerpunkte mit besonderem europäischem Mehrwert, – grenzüberschreitende Mobilität, internationale Verbreitung von künstlerischen und kulturellen Werken und Erkenntnissen sowie interkultureller Dialog – ausgerichtet. Außerdem wurde das Programm hinsichtlich der Antragsmodalitäten und der finanziellen Abwicklung vereinfacht. Es ist daher zu erwarten, dass künftig noch mehr Bürger und Institutionen aus den Mitgliedstaaten und unter bestimmten Voraussetzungen auch aus Drittstaaten an der Kulturförderung der Europäischen Union partizipieren können.<sup>50</sup>

---

49 Vgl. dazu auch den Bericht über die zweite externe Zwischenbewertung des Programms „Kultur 2000“ (KOM/2006/666 vom 8.11.2006).

50 Vgl. dazu [http://ec.europa.eu/dgs/education\\_culture/newprog/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/newprog/index_en.html)

Schließlich wird mit dem neuen Programm „Bürger für Europa“ (2007-2013) das erste Aktionsprogramm der Gemeinschaft („Bürgerbeteiligung“) abgelöst (KOM/2005/116). Das Programm wird dazu beitragen, bei den Bürgern das gegenseitige Verständnis und das Bewusstsein für eine gemeinsame europäische Identität zu stärken.<sup>51</sup>

Mit dem Start der neuen Programme im kulturpolitischen Bereich Anfang 2007 werden nach Auffassung der Arbeitsgruppe insgesamt die Bedingungen der kulturellen Kooperation in Europa verbessert werden.<sup>52</sup> Die Programme zielen darauf ab, die kulturelle Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zu unterstützen, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa zu achten und zu fördern und den europäischen Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Kenntnis der anderen Kulturen Europas zu ermöglichen und dabei gleichzeitig ihr Bewusstsein für ihr gemeinsames europäisches Kulturerbe zu stärken. Gerade die Förderung der kulturellen und sprachlichen Zusammenarbeit und Vielfalt kann durch die Einbindung der europäischen Bürgerinnen und Bürger in den Integrationsprozess zur Unterstützung des europäischen Einigungsprozesses beitragen.<sup>53</sup>

Ein weiterer Schwerpunkt der EU-Kulturpolitik bezieht sich auf die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit. Neben der Förderung der Mobilität der Kulturschaffenden und der Unterstützung der internationalen Verbreitung von Kunstwerken ist in diesem Zusammenhang auch der interkulturelle Dialog als Programmziel der Kulturpolitik der Europäischen Union vorgesehen. Um ein sichtbares Zeichen zu setzen, soll hierzu das Jahr 2008 zum „Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs“ werden. Der Kommissionsvorschlag, der am 5. Oktober 2005 vorgelegt wurde (KOM/2005/467) soll dazu beitragen, eine aktive und weltoffene Unionsbürgerschaft zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt respektiert und auf gemeinsamen Werten gründet. Aktuelle Bedeutung besitzt auch die Initiative „Europäische Kulturhauptstadt“: Der EU-Kulturministerrat hat am 13. November 2006 die Stadt Essen für das Ruhrgebiet, sowie Pécs (Ungarn) und Istanbul (Türkei) zu „Kulturhauptstädten Europas 2010“ erklärt (KOM/2006/610).<sup>54</sup>

Neben den spezifischen Kulturförderprogrammen, die kulturellen und künstlerischen Projekten im engeren Sinn gewidmet sind, haben viele andere Programme der Gemeinschaft eine kulturelle Dimension (insbesondere in den Bereichen Regionalförderung, Strukturförderung, Bildung, Forschung und Tourismus).<sup>55</sup> Bei diesen Förderprogrammen lassen sich kulturelle Aspekte oder zumindest Rückwirkungen auf den Bereich der Kultur feststellen, ohne dass in der Mehrzahl der Fälle eine präzise Quantifizierung möglich ist (STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2006: 112). Die Arbeitsgruppe plädiert deshalb dafür, dass diese kulturellen Aspekte in den anderen Förderprogrammen – im Sinn des „ersten Berichts über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft“ aus dem Jahr 1996 (KOM/96/160) – in einer aktualisierten Analyse dargestellt werden sollen.

---

51 Vgl. dazu [http://ec.europa.eu/dgs/education\\_culture/activecitizenship/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/activecitizenship/index_de.htm).

52 Vgl. dazu [http://ec.europa.eu/dgs/education\\_culture/newprog/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/newprog/index_en.html).

53 Von besonderem Nutzen waren hierzu die Erörterungen in Brüssel am 7. Dezember 2006.

54 Weitere Informationen über die „Kulturhauptstadt Europas“ einschließlich eines Expertenberichts finden sich unter [ec.europa.eu/culture/eac/other\\_actions/cap\\_europ/cap\\_eu\\_en.html](http://ec.europa.eu/culture/eac/other_actions/cap_europ/cap_eu_en.html).

55 Zu den einzelnen Politikbereichen [http://ec.europa.eu/culture/portal/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/culture/portal/index_de.htm).

## **6.2. Eine neue Strategie: Stärkung der horizontalen Aspekte der europäischen Kulturpolitik**

Hinzu kommt ein weiteres Projekt der EU-Kommission. Es geht vor allem um die Frage, wie die Kultur zur Stärkung der europäischen Identität und der gemeinsamen europäischen Wertgrundlagen beitragen kann.<sup>56</sup> Dieser Ansatz entspricht auch der Auffassung der Arbeitsgruppe, die davon ausgeht, dass die europäische Einigung nicht allein auf ökonomischen Fortschritten beruht, sondern auch eines kulturellen Fundaments bedarf.<sup>57</sup>

Begleitet wird dies von einer Debatte über die Schaffung einer europäischen Kulturcharta, die ebenfalls eine wichtige Rolle für die Entwicklung einer kulturellen Identität in Europa spielen wird. Ausgangspunkt dieser Debatte war die Berliner Konferenz „Europa eine Seele geben“ (November 2004), in der Kulturminister aus neun europäischen Staaten eine Charta der Kultur als Ergänzung zur EU-Verfassung gefordert haben. Die Initiative „Europa eine Seele geben“ hat nach Konferenzen in Paris, Budapest und Granada im Herbst 2006 einen weiteren Kongress in Berlin durchgeführt.<sup>58</sup> Die Arbeitsgruppe ist in gleicher Weise der Auffassung, dass die immer noch bestehende Vertrauenslücke zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den europäischen Institutionen neue Anstrengungen erforderlich macht, um das gemeinsame europäische Wertefundament zu stärken.

Die Arbeitsgruppe begrüßt auch, dass von den Regierungen Deutschlands und Frankreichs die Bereitschaft bekräftigt worden ist, neues Vertrauen in die europäischen Institutionen zu schaffen und die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zur europäischen Integration wieder zu stärken. Zum Ausdruck kommt diese Bereitschaft auch im EU-Präsidentschaftsprogramm der Bundesregierung: „Kultur- und Medienpolitik fördern die kulturelle Identität Europas und unterstreichen die europäische Vielfalt.“ (BUNDESREGIERUNG 2006a: 14).<sup>59</sup> Spätestens mit den Verfassungsreferenden in Frankreich und den Niederlanden ist auch nach Auffassung der deutsch-französischen Arbeitsgruppe deutlich geworden, dass die Frage der Identität und des Zusammengehörigkeitsgefühls in einem Europa der Bürger von entscheidender Bedeutung ist.

Auch die Institutionen der Union haben in diesem Sinn betont, dass die künftigen Integrationsfortschritte eines gestärkten kulturellen Fundaments bedürfen. Ähnliche Debatten werden in den Mitgliedstaaten über die Stärkung des Wertefundament Europas geführt. Gerade anlässlich des 50. Jahrestages des EWG-Vertrags im Frühjahr 2007 hat sich die Aufmerksamkeit wieder stärker auf die Werte und Ziele der Europäischen Union konzentriert. Dass Europa nur Bestand haben wird, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger mit der Idee der europäischen Einigung und mit dem europäischen Friedensprojekt identifizieren, wurde bereits in der Erklärung des deutschen Bundeskabinetts zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft unterstrichen. Die gemeinsame Arbeitsgruppe hält es in diesem Zusammenhang für wesentlich, die Themen der kulturellen Vielfalt in anderen Politikfeldern zu verankern. Dazu

---

56 Die Grundlage dazu ist eine Mitteilung über Kultur der Generaldirektion für Bildung und Kultur (DG EAC); vgl. dazu [http://ec.europa.eu/culture/eac/communication/comm\\_en.html](http://ec.europa.eu/culture/eac/communication/comm_en.html).

57 Ein Beispiel ist die Konferenz „The Sound of Europe“, veranstaltet vom österreichischen EU-Ratsvorsitz Ende Januar 2006 in Salzburg. Auf dieser Konferenz wurden grundlegende Fragen der Zukunft Europas, der europäischen Werte, Identität und Kultur erörtert (<http://www.eu2006.at>).

58 Vgl. dazu <http://www.berlinerkonferenz.de>.

59 Vgl. dazu auch BUNDESREGIERUNG (2006b; 2007).

bietet das Jahr 2007 einen besonderen Anlass: Europa steht 2007 ganz im Zeichen des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge. Die Arbeitsgruppe begrüßt insbesondere, dass in der dort zu beschließenden „Berliner Erklärung“ die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die europäische Integration besonders hervorgehoben wird. Dies verdeutlicht die Rolle der Kulturpolitik im Prozess der europäischen Einigung.

### **6.3. Perspektiven für Kultur und kulturelle Vielfalt in der EU**

Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass der Rat in seinem Arbeitsplan (2005-2006) die Bedeutung des gemeinsamen kulturellen Erbes und die Rolle der kulturellen Kreativität und der darauf beruhenden Wirtschaftszweige im Hinblick auf die Entwicklung eines gemeinsamen Kulturraums besonders hervorgehoben hat.<sup>60</sup> Die bisherigen Erfahrungen legen nach Auffassung der Arbeitsgruppe eine Verlängerung der Zeitspanne für die Bewältigung der umfangreichen Kulturagenda nahe. Deutschland soll sich deshalb im Rahmen seiner Präsidentschaft dafür einsetzen, die Geltungsdauer des Arbeitsplans auf drei bis vier Jahre zu verlängern.

Hervorzuheben ist insbesondere die Koordinierung der Digitalisierung auf dem Gebiet des europäischen Kulturerbes. Die Arbeitsgruppe begrüßt das Ziel eines Aktionsplans zur Schaffung eines „digitalen Europa“ mit der Möglichkeit zum raschen Austausch kulturellen Wissens. Ein besonders wichtiger Aktionsbereich ist hierbei die oben erläuterte Digitalisierung der Bibliotheken, die Initiative „i2010“.<sup>61</sup> Weitere wichtige Punkte, auf welche im Jahr 2007 das Augenmerk im Rahmen der Stärkung der Kulturpolitik der Europäischen Union gelegt wird, sind die vorgesehene Revision der e-Commerce-Richtlinie im zweiten Halbjahr 2007 und die weitere Entwicklung in der Frage der Zulässigkeit von Rundfunkgebühren.<sup>62</sup>

Ein bedeutsamer Aspekt ist auch die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft. Ein wesentliches Sachthema der deutschen Präsidentschaft zielt auf die Verbesserung der Bedingungen der Kultur- und Medienwirtschaft in Europa. Im ersten Halbjahr 2007 wird der Rat auf der Grundlage einer im November 2006 vorgelegten Studie,<sup>63</sup> die die EU-Kommission in Auftrag gegeben hat, Schlussfolgerungen und Empfehlungen formulieren. Die Bundesregierung sollte sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft dafür einsetzen, dass sich die angestrebten Empfehlungen des Rates nicht nur am Ziel der Förderung von Wachstum und Beschäftigung orientieren, sondern zugleich auch zur Stärkung der kulturellen Vielfalt in Europa beitragen.<sup>64</sup>

---

60 Der Arbeitsplan wurde unter niederländischem Vorsitz im 2. Halbjahr 2004 für die Zusammenarbeit im Kulturbereich für die Jahre 2005-2006 beschlossen (Resolution 13839/04). Vgl. dazu die Presse-Erklärung zur Sitzung des Rats Bildung, Jugend und Kultur vom 15./16. November 2004 (14380/04 (Presse 310)).

61 Vgl. dazu [http://europa.eu.int/information\\_society/activities/digital\\_libraries/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/information_society/activities/digital_libraries/index_en.htm).

62 Anhörung MdEP Ruth Hieronymi am 7. Dezember in Brüssel.

63 Die Firma „Kern European Affairs“ (KEA) (Brüssel) wurde von der EU-Generaldirektion Kultur beauftragt, die Kulturwirtschaft zu untersuchen. Die Studie wurde in Kooperation mit „Media Group“ (Turku) und „MKW GmbH“ (Saarbrücken) erstellt (KEA 2006).

64 Vorgesehen ist dazu eine Fachkonferenz zur Kreativ- und Contentwirtschaft, die die hierzu bereits geführten Fachdebatten fortsetzen soll: Die 4. Jahrestagung Kulturwirtschaft „Europäische Kreativwirtschaft: Kohärente Politiken in einer globalen Welt“ wird am 3. und 4. Mai 2007 in Berlin stattfinden, veranstaltet vom Büro für Kulturpolitik und Kulturwirtschaft und der

Ein weiterer kulturpolitischer Schwerpunkt der künftigen Kulturpolitik der EU sollte sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe auf der Grundlage der Querschnittsklausel im Kulturartikel (Art. 151 Abs. 4 EGV) auch auf die kulturellen Bezüge der gesamten EU-Politiken richten. Die gemeinsame Arbeitsgruppe begrüßt das Anliegen der EU-Kommission, dem Beitrag der Kultur auch für andere Politikbereiche stärkere Beachtung zu widmen. In diesem Zusammenhang wird die Behandlung der für April 2007 vorgesehenen Mitteilung der Kommission zur Rolle der Kultur in Europa nicht nur in den Gremien der EU Bedeutung erlangen, sondern auch eine wichtige Rolle für die Politik der Mitgliedstaaten spielen. Besonderes Augenmerk muss nach Auffassung der gemeinsamen Arbeitsgruppe auf die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen gelegt werden, um die Entstehung von europäisch agierenden Netzwerken zu begünstigen, den Austausch von Kulturschaffenden und kulturellen Erzeugnissen in jeder Form zu erleichtern und die Chancen aller Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union zu erhöhen, um am kulturellen Leben anderer Mitgliedstaaten teilzunehmen. Dabei geht es auch um die Frage, wie die Kultur zur Stärkung der europäischen Identität und der gemeinsamen europäischen Wertgrundlagen beitragen kann. Das übergreifende Ziel ist deshalb die Schaffung einer europäischen Agenda für Kultur.<sup>65</sup>

Ein Problem ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe jedoch die bestehende Unübersichtlichkeit der Kulturförderprogramme der EU. Dies ist ein wesentlicher Schwachpunkt der europäischen Kulturpolitik. Die Anhörungen und Erörterungen der Arbeitsgruppe haben ergeben, dass es bislang keine ausreichenden Erkenntnisse auf europäischer Ebene über die Interdependenzen und Komplementaritäten der verschiedenen Kulturfördermaßnahmen gibt; ebenso wenig können Überschneidungen in Zielrichtung und Adressatenkreis exakt ermittelt werden. Es ist insgesamt äußerst schwierig, sich einen genauen Überblick über die zahlreichen kulturellen Aktivitäten und Programme der EU zu verschaffen, die von einer Vielzahl von Generaldirektionen der Europäischen Kommission verwaltet werden. Auch eine belastbare Quantifizierung der Höhe der EU-Fördermittel insgesamt und auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten ist bisher kaum möglich. Deshalb ersucht die Arbeitsgruppe die Europäische Kommission und den Rat, aber auch die Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten, möglichst bald zu detaillierten und konsistenten Informationen über die finanziellen Aspekte der europäischen Kulturförderung zu gelangen. Das Ziel ist eine gemeinsame Datengrundlage über die öffentliche Förderung der Kultur in der EU.

Nach der festen Überzeugung der Arbeitsgruppe entfalten die kulturpolitischen Programme der EU keine Kraft ohne die aktive Beteiligung durch die Mitgliedstaaten und ihre Zivilgesellschaften. Die große Herausforderung besteht nach Auffassung der Arbeitsgruppe darin, eine multidimensionale Konzeption für das europäische Projekt zu entwickeln, da die Kulturen der Mitgliedstaaten weiter bestehen und zu den bereits vorhandenen europäischen Subkulturen überdies durch die Erweiterung und durch die weitere Ausdifferenzierung der globalen Kommunikation noch weitere hinzukommen. Erforderlich ist deshalb eine Vertiefung der kulturellen Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten der EU, die auch die Außenkulturpolitik der Mitgliedstaaten einschließt. Dabei sollten die Kooperationsmodelle, wie sie insbesondere im Rahmen der deutsch-französischen Kulturbeziehungen entwickelt worden sind, auch für andere Mitgliedstaaten einen beispielgebenden Charakter besitzen.

---

Friedrich-Naumann-Stiftung Berlin-Brandenburg in Kooperation mit der Deutschen UNESCO Kommission e.V. und der Dresdner Bank. Hinzu kommt eine Kultur-Wirtschaft-Tourismus-Konferenz am 31. Mai und 1. Juni 2007 in Hamburg („Bedeutung der Kultur für die Prosperität einer Gesellschaft“).

65 Vgl. zu weiteren Informationen [http://ec.europa.eu/culture/eac/communication/comm\\_de.html](http://ec.europa.eu/culture/eac/communication/comm_de.html).

Auch die Impulse des Europarates sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe berücksichtigt werden. Seit seiner Gründung hat er sich nachhaltig für die kulturellen Belange der europäischen Integration eingesetzt (BATTAINI-DRAGONI 2004). Die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union im Bereich der Kultur blickt auf eine lange Tradition zurück. Das Kulturabkommen des Europarats aus dem Jahre 1954 ist auch heute noch die satzungsmäßige Grundlage für die gesamte Kulturpolitik in Europa. Die Partnerschaft zwischen den zwei unterschiedlichen, jedoch eben auch komplementären Organisationen kann durch die Einführung der nachstehenden Maßnahmen vertieft und gefestigt werden.<sup>66</sup> Die Arbeitsgruppe unterstützt die Initiativen des Europarates, die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zu intensivieren (JUNCKER 2006). Zu den gegenwärtigen kulturpolitischen Prioritäten des Europarats gehören unter anderem die Förderung der Identität und die Achtung der Vielfalt, die Unterstützung der Kreativität und die Förderung der aktiven Einbindung aller in das kulturelle Leben.

---

66 Vgl. die Informationen unter <http://www.coe.int/DefaultDE.asp>.

## **7. Die außerkulturellen Aspekte der kulturellen Vielfalt**

Die deutsch-französische Arbeitsgruppe hat in ihren Anhörungen auch die Themen der kulturellen Außenpolitik angesprochen. Die Auswärtige Kulturpolitik ist eine besondere Variante der Kulturpolitik. Sie bezeichnet die aktive Präsentation der jeweiligen Kultur eines Staates in der Welt. Unterschiede zeigen sich auch in der Begrifflichkeit und Reichweite des Politikfeldes. Im deutschsprachigen Raum haben sich überwiegend die Bezeichnungen „Auswärtige Kulturpolitik“ oder auch „kulturelle Außenpolitik“ durchgesetzt, im Französischen ist auch von „diplomatie culturelle“ die Rede. Die Reichweite dieser Begriffe ist allerdings nicht gleich, so werden darunter z. T. unterschiedliche Politikbereiche und -felder subsumiert. Dies betrifft insbesondere einzelne außenpolitische Bereiche, aber auch Themen der Bildungs-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik.

Auch die institutionellen Formen der Kulturdiplomatie in Deutschland und Frankreich unterscheiden sich beträchtlich (ZNINED-BRAND 1999). Dabei geht es nicht allein um die Art der Finanzierung, sondern auch um die rechtlichen Formen der Kulturvermittlung (z. B. Art und Vielfalt der Mittlerorganisationen bzw. Grad ihrer Unabhängigkeit). Die Gründe für diese Besonderheiten liegen in den unterschiedlichen, historisch gewachsenen Formen der Kulturproduktion und -distribution im Rahmen der jeweiligen gesellschaftlichen Zielsetzungen und Wertvorstellungen. Sie gehen letztlich zurück auf die jeweiligen kulturellen Traditionen und Werte, die sich auch auf den Kulturbetrieb und die Kulturförderung auswirken.

### **7.1. Förderung der kulturellen Vielfalt in der Außenkulturpolitik Deutschlands**

Das heutige System der Auswärtigen Kulturpolitik Deutschlands hat seinen Ursprung in den sechziger Jahren und wurde Mitte der siebziger Jahre nach einer Reihe von Debatten und parlamentarischen Festlegungen (insbesondere durch eine Enquetekommission) festgeschrieben (SCHULTE 2000). Seit dieser Zeit wird die Auswärtige Kulturpolitik als die „Dritte Säule der Außenpolitik“ bezeichnet. Mit dieser Bezeichnung soll deutlich werden, dass sie neben der Außenwirtschaftspolitik und der klassischen Diplomatie ein gleichwertiger Bestandteil der internationalen Beziehungen Deutschlands ist. Sie kennzeichnet Deutschland als Kulturstaat im Dialog mit der internationalen Gemeinschaft der Staaten. Dieses Modell der kulturellen Außenpolitik ist im Kontext der außen- und innenpolitischen Veränderungen immer wieder justiert worden. Die jüngste Anpassung der Auswärtigen Kulturpolitik schlug sich in der „Konzeption 2000“ des Auswärtigen Amtes nieder. Darin wurden die Grundsätze und Zielsetzungen der Auslandskulturarbeit vor allem mit Blick auf die deutsche Einheit, die neuen internationalen Herausforderungen und die europäische Integration weiterentwickelt und zum Teil auch neu definiert (PRESSE- UND INFORMATIONSSAMT DER BUNDESREGIERUNG 2002). Mit der Neuausrichtung wurde auch die Bezeichnung geändert: Für das Auswärtige Amt wird dieses Politikfeld seit einigen Jahren auch als Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) bezeichnet.

Die jüngere Entwicklung der Auswärtigen Kulturpolitik ist vor allem von drei Themen bestimmt worden. Einen wichtigen Impuls brachten zunächst die deutsche Einheit und das Ende der Blockkonfrontation. Die stärkere Ausrichtung der Außenkulturpolitik auf die Reformstaaten Mittel- und Osteuropas wurde nun zu einer wesentlichen Aufgabe der Auswärtigen Kulturpolitik. Hinzu kam als zweites wichtiges Thema das fortschreitende

Zusammenwachsen Europas. Auch dies war eine Herausforderung für die kulturelle Außenrepräsentanz Deutschlands. Dies betraf nicht nur die mit der europäischen Integration verbundene Intensivierung der deutschen Außenkulturpolitik auf europäischer Ebene, sondern auch die kulturelle Darstellung Europas nach außen. Schließlich wurde die weltpolitische Konstellation nun auch zunehmend unter dem Schlagwort der Globalisierung diskutiert (MAAB 2005).

Die im Juli 2000 der Öffentlichkeit vorgelegte „Konzeption 2000“ enthält neue Leitsätze für die Auswärtige Kulturpolitik.<sup>67</sup>

Folgende Zielsetzungen sind besonders relevant:

- Förderung kultur- und bildungspolitischer Interessen. Hier sind die unmittelbaren Interessen Deutschlands tangiert („Bildungsstandort Deutschland“). Kulturaustausch mit dem Ausland soll nicht nur das Kulturgesehen in Deutschland befruchten, sondern soll mit den dadurch geschaffenen partnerschaftlichen Bindungen auch positiv auf die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen ausstrahlen.
- Vermittlung eines zeitgemäßen Deutschlandbildes. Mit Mitteln der AKBP will sich Deutschland als ein Partner präsentieren, der für klassische und moderne Kultur steht, der an gleichberechtigtem Dialog und Austausch interessiert ist, der sich seiner Vergangenheit in offener Auseinandersetzung stellt und dadurch glaubwürdig ist. Ein wichtiges kulturpolitisches Instrument ist in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Kulturtagen, -wochen oder -jahren.
- Weltweite Konfliktprävention durch Wertedialog. Die Auswärtige Kulturpolitik hat auch zum Ziel, durch einen Beitrag zum Wertedialog mit anderen Gesellschaften und Kulturen weltweit Konfliktprävention bzw. Krisenbewältigung zu leisten. Dies wird derzeit besonders deutlich im Rahmen des europäisch-islamischen Kulturdialogs sowie beim Engagement in Afghanistan und im Irak.
- Förderung des Europäischen Integrationsprozesses. Der AKBP kommt eine besondere Rolle bei der Entwicklung einer europäischen Identität zu. Das Ziel ist, die kulturelle Vielfalt Europas zu stärken und gleichzeitig Gemeinsamkeiten bewusst zu machen und fortzuentwickeln. Verbunden sind damit auch Kulturprojekte zur Stärkung der deutsch-französischen Freundschaft.

Die Auswärtige Kulturpolitik liegt prinzipiell in der Verantwortung des Auswärtigen Amtes. Die Umsetzung in der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik erfolgt größtenteils durch Mittlerorganisationen, die privatrechtlich – d. h. rechtlich unabhängig – organisiert sind (als eingetragener Verein, Stiftung oder GmbH) und mit Mitteln des Bundeshaushalts Aufgaben der Auslandskulturarbeit in eigener Verantwortung durchführen.<sup>68</sup>

Gesellschaftliche Mittlerorganisationen sind Institutionen, die sich als zwi- schengesellschaftliche Schaltstellen des interkulturellen Dialogs verstehen. Die Auswärtige

---

67 Die „Konzeption 2000“ wurde beim „Forum: Zukunft der Auswärtigen Kulturpolitik“ am 4. Juli 2000 in Berlin vorgestellt. Der Text der Konzeption ist zusammen mit weiteren Positionspapieren im Reader dieser Veranstaltung enthalten (AUSWÄRTIGES AMT 2000: 16ff.).

68 Neben den traditionellen Mittlerorganisationen sind auch Parteistiftungen, Kirchen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen verstärkt außenkulturpolitisch tätig.

Kulturpolitik der Bundesrepublik entfaltet sich damit über ein weitläufiges Netz von Institutionen im In- und Ausland (AUSWÄRTIGES AMT 2003). Die wichtigsten Mittlerorganisationen sind: Goethe-Institut (GI), Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH), Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) und Deutsche UNESCO-Kommission. Das Haus der Kulturen der Welt in Berlin (Träger: Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien/BKM) fördert die Präsentation ausländischer Kultur in Deutschland mit Programmmitteln des Auswärtigen Amtes und dem Bundeskanzleramt (BKM). Die Mittlerorganisationen genießen im Rahmen der von der Bundesregierung gesetzten Leitlinien der Auswärtigen Kulturpolitik weitgehende Freiheit der Programmgestaltung.<sup>69</sup> Diese Struktur stellt sicher, dass die von ihnen ins Ausland vermittelte Kultur nicht als staatlich verordnet auftritt. Damit soll gewährleistet werden, dass durch den Pluralismus und die regierungsferne Organisation der Mittler auch in Zukunft die Vielfalt und Unabhängigkeit der Kulturarbeit im Ausland ermöglicht wird.

Gerade hier werden nachhaltige Veränderungen in der Arbeitsteilung und noch mehr in der Arbeitsweise der Umsetzung der Auswärtigen Kulturpolitik angestrebt. Die geforderte höhere Effizienz soll mit neuen Organisationsformen erreicht werden: Auf- und Ausbau von Netzwerken, lokalen Trägerstrukturen und Zusammenarbeit örtlicher privater und öffentlicher Partner in gemeinsamer Trägerschaft zählen ebenso dazu wie der Aspekt der Nachhaltigkeit, der zukünftige Programme auf ihren langfristigen Charakter festlegt (BUNDESREGIERUNG 2006c).

## **7.2. Außenkulturpolitik in Frankreich**

Bei der Schaffung des Kulturministeriums 1959 wurde die auswärtige Kulturpolitik aus dessen Zuständigkeitsbereich ausgeklammert; diese blieb als Bestandteil französischer Diplomatie in der Zuständigkeit des Außenministeriums und des Ministeriums für Entwicklungshilfe<sup>70</sup>. Diese Entscheidung wurde durch die Institutionalisierung der Frankophonie in den 1970er Jahren noch einmal bekräftigt: Ziel der Gründung der Internationalen Organisation der Frankophonie war die Verknüpfung der Verteidigung und Förderung der französischen Sprache mit der Außenvertretung der in dieser Organisation zusammengeschlossenen französischsprachigen Staaten.

Auf nationaler Ebene führte dies im Rahmen der Reform von 1999 zur Zusammenlegung des Außenministeriums und des vorwiegend auf französischsprachige afrikanische Länder ausgerichteten Entwicklungshilfeministeriums. Im Zuge dieser strukturellen Umorganisation wurden alle mit der auswärtigen Kulturpolitik befassten Stellen in einer Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (Direction générale de la coopération internationale et du développement - DGCID) gebündelt. Diese umfasst folgende Direktionen: auswärtige Medienpolitik, kulturelle Zusammenarbeit und Französisch, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Hochschule und Entwicklungspolitik. Mit dieser neuen Verwaltungsorganisation wurde die ehemalige Trennung zwischen den frankophonen Staaten Afrikas und anderen Ländern aufgehoben.

---

69 Vgl. dazu auch <http://www.deutsche-kultur-international.de>.

70 Siehe hierzu weitere Informationen im Internet unter [www.diplomatie.gouv.fr](http://www.diplomatie.gouv.fr), [www.culturalpolicies.net/France.htm](http://www.culturalpolicies.net/France.htm) und <http://cms.ifa.de/info/literatur/grundlagenliteratur/akp-grund/frankreich>; vgl. auch BINDER (2003) sowie eine vergleichende Studie deutscher und französischer Außenkulturpolitik in ZNINED-BRAND (1999).

Hauptaufgabe der DGCID ist die Ausarbeitung der auswärtigen Kulturpolitik und der Entwicklungshilfeprogramme. Die diplomatischen Vertretungen setzen diese Programme mit Hilfe der Services de coopération et d'action culturelle (SCAC) oder anderer ihnen unterstellter spezialisierter Stellen um.

Wichtigstes Instrument der auswärtigen Kulturpolitik im Bereich der audiovisuellen Medien sind der Radiosender Radio France International, sowie die Fernsehsender TV5 monde und CFI. TV5 monde ist ein zu 80 % vom französischen Staat finanziertes französischsprachiges Vollprogramm. Neben Frankreich untersteht der Sender der Aufsicht dreier weiterer frankophoner Länder: Kanada, Schweiz und Belgien. Der vor kurzem gegründete internationale Nachrichtensender France 24 untersteht aufgrund seiner Aktionärsstruktur nicht dem Außenministerium. Der Sender wird zu gleichen Teilen von der öffentlichen Fernsehanstalt „France Télévisions“ und dem privaten TV-Sender TF1 gehalten und unterliegt somit der Aufsicht der Direktion Medienentwicklung (Direction du développement des médias), die dem Amt des Premierministers unterstellt ist.

Frankreich verfügt über ein sehr dichtes Netz kultureller Einrichtungen im Ausland bestehend aus 146, den Botschaften oder Konsulaten unmittelbar unterstellten, Centres oder Instituts français. Hinzu kommen 280 „Alliances françaises“. Das sind finanziell geförderte Verbände nach jeweiligem Landesrecht, die unter dem Dach der Alliance française in Paris agieren. Ziel der Centres, Instituts und Alliances ist die Verbreitung der französischen Sprache mittels Sprachunterricht für Erwachsene sowie über den Verleih und Verkauf von französischsprachigen Büchern und Filmen. Ferner organisieren und fördern sie kulturelle oder künstlerische Veranstaltungen, um die französische Kultur im Ausland bekannt zu machen.

Neben diesen Kultureinrichtungen unterhält Frankreich 251 französische Schulen in der ganzen Welt. Diese Einrichtungen unterstehen der „Agence pour l'enseignement français à l'étranger“ (AEFE). In ihnen werden über 159.000 Schüler unterrichtet; mehr als die Hälfte sind Nicht-Franzosen. Hinzu kommt eine beachtliche Zahl anerkannter Schulen außerhalb der AEFE. Insgesamt besteht das Netzwerk aus 429 Einrichtungen mit über 235.000 Schülern in 130 Ländern.

Das Ministerium unterstützt darüber hinaus bestimmte professionelle Einrichtungen bei der Verbreitung französischer Werke im Ausland, z. B. TV France International im Bereich des Fernsehens, Unifrance im Bereich des Films und das „Bureau international de la musique“ im Bereich der Musik. Die Verbreitung französischer Literatur im Ausland liegt in der Hand des „Bureau international de l'édition française“. Dieses wird vom Centre national du livre, das dem Kulturministerium unterstellt ist, gefördert<sup>71</sup>.

Des Weiteren wurden im Sinne einer Rationalisierung der auswärtigen Kulturpolitik zwei neue Agenturen – „CulturesFrance“ und „Campus France“ – geschaffen. Jede untersteht der Aufsicht zweier Ministerien: „CulturesFrance“ dem Außenministerium und dem Kulturministerium, „Campus France“ dem Außenministerium und dem für Hochschulen zuständigen Ministerium<sup>72</sup>.

---

71 Vgl. dazu <http://www.bief.org/>

72 Siehe dazu die Ausführungen von François ROCHEBLOINE vor dem Auswärtigen Ausschuss der Nationalversammlung am 12. Oktober 2006 (Nr. 3366).

Am 22. Juni 2006 wurden die „Association française d'action artistique“ (AFAA) und die „Association pour la diffusion de la pensée française“ (ADPF) miteinander verschmolzen. Ziel dieser Maßnahme ist die Effizienzsteigerung des Instrumentariums zur Förderung der französischen Kultur durch Bündelung der Mittel des Außenministeriums und des Ministeriums für Kultur und Kommunikation in der neu gegründeten Agentur CulturesFrance.

CulturesFrance soll den internationalen Kulturaustausch und die Entwicklung der Kultur in benachteiligten Ländern fördern. Das Aktionsfeld der Agentur erstreckt sich von den Bühnenkünsten über visuelle Künste, angewandte Kunst, Architektur, Kulturerbe, Verlagswesen bis zum Kulturmanagement. Ihr wichtigster Auftrag ist die Verbreitung französischer Kultur im Ausland, die Vermittlung ausländischer Kultur in Frankreich und die Unterstützung der Entwicklung der Kultur in benachteiligten Ländern, insbesondere mit Hilfe des vorrangig für Afrika bestimmten Solidaritätsfonds. Gegenwärtig ist noch offen, welche Rechtsform CulturesFrance zugedacht ist. Derzeit ist die Struktur ein Verein nach dem Gesetz von 1901. Es ist jedoch denkbar, dass der Gesetzgeber den Verein demnächst in eine geeignetere Rechtsform überführen wird.

Campus France wird die bisherigen Aufgaben von Egide und Edufrance übernehmen. Die neue Agentur soll die Mobilität von Studenten und Wissenschaftler fördern. Wahrscheinlich erhält die Agentur den Status einer Anstalt des öffentlichen Rechts und wird sowohl dem Außenministerium wie auch dem Ministerium für Bildung, Hochschule und Forschung unterstellt. Die Gründung könnte wie bei CulturesFrance demnächst per Gesetz erfolgen.

International wird die Politik zur Förderung der französischen Sprache über die Internationale Organisation der Frankophonie umgesetzt<sup>73</sup>. Ihr gehören zurzeit 55 Staaten als Vollmitglieder und 13 Staaten mit Beobachterstatus an. Auf dem Gipfeltreffen von Hanoi 1997 beschloss die Organisation sich neben der französischen Sprache auch für Menschenrechte und demokratische Grundsätze einzusetzen. Des Weiteren übernimmt sie für ihre Mitglieder die Rolle des Koordinators bei großen internationalen Gipfeltreffen, wie z. B. beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg.

### **7.3. Die außerkulturellen Aktivitäten der EU**

Der Kulturartikel des EG-Vertrages sieht auch eine gemeinschaftliche Kulturkompetenz nach außen vor: Art. 151 Abs. 3 EGV verleiht der Gemeinschaft eine Kompetenz zur Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen.<sup>74</sup> Absatz 3 betrifft die Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten in der kulturellen Kooperation mit dritten Staaten. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit sind Gemeinschaft und Mitgliedsländer gleichermaßen berufen, d. h. die Außenzuständigkeit im Kulturbereich ist zwischen Gemeinschaft und Mitgliedsländern geteilt. Dafür spricht auch, dass sich die interne Regelungsbefugnis der Gemeinschaft im Kulturbereich auf eine Förderung beschränkt. Ihr kommt deshalb nur Ergänzungscharakter zu. Dies gilt entsprechend auch für den Außenbereich. Die Gemeinschaft ist zwar innerhalb des abgesteckten Rahmens ihrer Förderpolitik zu einer eigenständigen Auswärtigen Kulturpolitik befugt, allerdings kann sie auch hier nur unterstützend tätig werden, da die Kompetenz im kulturellen Bereich

---

73 Vgl. dazu [www.francophonie.org](http://www.francophonie.org)

74 In Abkommen mit Drittstaaten sind kulturelle Aspekte allerdings auch schon in der Vergangenheit eingeflossen (etwa in *Lomé II* und *IV* oder auch in die Abkommen mit den MOE).

grundsätzlich den Mitgliedsländern zusteht.<sup>75</sup> Die Gemeinschaft besitzt im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen demnach nur einen begrenzten und abgeleiteten Auftrag zur Kultur- und Außenkulturförderung (MAX 2004; DODD, LYKLEMA UND DITTRICH VAN WERINGH 2006).

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zunächst die von der Europäischen Union abgeschlossenen Verträge mit Drittländern oder internationalen Organisationen, da diese zumeist ein Kapitel zur Kultur enthalten. Kulturelle Aktivitäten, etwa in den Bereichen Schutz und Pflege des Kulturerbes, interkulturelle Bildung und Kulturaustausch, werden gefördert, da ihr Beitrag zum gegenseitigen Kennenlernen und Verständnis der Völker und damit letztlich zu Frieden und internationaler Sicherheit anerkannt wird. Zunehmend werden dabei die Förderprogramme für Kultur, Bildung, Forschung und Jugend für die Teilnahme von Drittländern geöffnet. In den vergangenen Jahren betraf dies insbesondere die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und die Beitrittsländer, aber zunehmend werden auch die südlichen Mittelmeeranrainer einbezogen.

Außenkulturelle Zielsetzungen kommen auch im oben erläuterten neuen Rahmenprogramm „Kultur 2007“ zum Tragen. Die Europäische Union arbeitet zudem mit internationalen Organisationen zusammen, die mit kulturellen Fragen befasst sind, vor allem mit dem Europarat und den Vereinten Nationen, insbesondere der UNESCO. Die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Kulturbereich ist schon seit langem etabliert. Dazu gehören Sensibilisierungskampagnen (Jahr der Sprachen, Tag des Kulturerbes) sowie die Finanzierung von Projekten, bei denen es z. B. um Berufe im Bereich des Kulturerbes, den Aufbau von Kooperationsnetzen zum Thema Weltkulturerbe oder Strategien zur Erschließung archäologischer Stätten geht.<sup>76</sup> Die Kooperation mit den Vereinten Nationen und vor allem mit der UNESCO bezieht sich vornehmlich auf Themen des Kulturerbes, der Sprachen und Künste.

Gerade nach dem vorläufigen Scheitern des Europäischen Verfassungsprozesses ergeben sich hieraus nach Auffassung der Arbeitsgruppe für den europäischen Einigungsprozess wichtige Ansatzpunkte. Die Kulturarbeit könnte hierfür neue Impulse liefern. Eine wichtige Schlussfolgerung aus den Gesprächen mit den Experten der auswärtigen Kulturkooperation ist vor allem, dass der Kulturaustausch ein wichtiges Instrument auch für den europäischen Integrationsprozess darstellt. Jedoch ist auch zu konstatieren, dass – solange diese Aufgabe noch nicht ausreichend von Brüssel selbst wahrgenommen wird – die Systeme der jeweils nationalen Außenkulturpolitik weiterhin gefordert sind und auch im Rahmen der europäischen kulturellen Kooperation eine wichtige Rolle spielen.<sup>77</sup>

Die kulturelle Repräsentation in den europäischen Mitgliedstaaten kann in diesem Zusammenhang als eine Art „europäischer Kulturinnenpolitik“ verstanden werden. Immer deutlicher wird auch die Notwendigkeit einer europäischen Außenkulturpolitik, die das Prinzip der Nationalstaatlichkeit überwindet und sich stärker am Ziel einer gemeinschaftlichen Kulturarbeit gegenüber Drittstaaten ausrichtet. Die Debatte darüber findet

---

75 Vgl. dazu das Dossier „Auswärtige Kulturpolitik in Europa“ des Instituts für Auslandsbeziehungen mit Beiträgen zu möglichen Zielen und Strukturen einer europäischen Auswärtigen Kulturpolitik aus Anlass der Erweiterung der Europäischen Union (<http://www.ifa.de/links/europa-akp/index.htm>).

76 Informationen zur Zusammenarbeit mit dem Europarat finden sich im Server des Europarates ([http://www.coe.int/T/E/Cultural\\_Co-operation](http://www.coe.int/T/E/Cultural_Co-operation)).

77 Siehe die Anhörungen am 29. September 2006 (Kurt-Jürgen Maaß; Theodor Berchem), sowie am 7. Dezember 2006 in Brüssel (Odile Quintin, Martin Power).

bereits seit einiger Zeit statt, allerdings wurde sie nach Auffassung der Arbeitsgruppe in der Politik noch nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe räumt ein, dass auch künftig der subsidiäre Charakter der Kulturpolitik der Europäischen Union fortbestehen wird: Die bestehenden Verträge – insbesondere in Art. 151 EGV – sehen vor, dass die Union nur innerhalb des subsidiären Rahmens zur Kulturförderung befugt ist. In diesem relativ engen Handlungsrahmen wird sich auch eine künftige Auswärtige Kulturpolitik der Europäischen Union befinden.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe gehört zu den notwendigen zentralen Aktivitäten der kulturellen Kooperation auch die Entwicklung einheitlicher bildungspolitischer Rahmenbedingungen. So sollte der gemeinsame europäische Bildungsraum allen Bürgerinnen und Bürgern Europas ungehinderte grenzübergreifende Mobilität in der Aus- und Weiterbildung ermöglichen. Hinzu kommt die Unterstützung der Kulturbeziehungen der EU mit Ländern außerhalb der EU: Im Rahmen der AKP Deutschlands und Frankreichs sollten die Bemühungen verstärkt werden, gemeinsam mit den Partnern innerhalb der Gemeinschaft die positiven Erfahrungen mit der europäischen Integration auch Drittstaaten zu vermitteln. Die EU mit ihren erfolgreichen Institutionen eines friedlichen Interessenausgleichs zwischen Staaten, die über Jahrhunderte ihre Konflikte durch Krieg ausgetragen haben, gilt weit über Europa hinaus als ein attraktives Modell – gerade in ihrer Kombination von politischer und wirtschaftlicher Einheit bei Bewahrung der kulturellen Vielfalt.

#### **7.4. Kulturelle Kooperationen der Mitgliedstaaten: Vernetzungen und Zusammenarbeit der Kulturinstitute**

In den Anhörungen wurde vor allem darauf verwiesen, dass es etwa 700 Kulturinstitute der EU-Länder (innerhalb und außerhalb der Europäischen Union) gebe. Es gebe jedoch viel zu wenig Zusammenarbeit zwischen diesen Instituten.<sup>78</sup> Die Arbeitsgruppe hat außerdem festgestellt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Außenkulturpolitik bisher zu wenig auf eine gemeinsame europäische Strategie ausgerichtet haben. Die gegenwärtige Praxis kultureller Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten genügt diesen Zielsetzungen bisher nur wenig. Gerade nach dem vorläufigen Scheitern des Europäischen Verfassungsprozesses und den sichtbar gewordenen Renationalisierungstendenzen in einigen Ländern der Gemeinschaft ist nach Auffassung der deutsch-französischen Arbeitsgruppe eine Stärkung der europäischen Dimension der Auswärtigen Kulturpolitik außerordentlich wichtig.

Die deutsch-französische der Arbeitsgruppe spricht sich – im Licht der in den Anhörungen vorgetragenen Argumente – für eine intensivere Zusammenarbeit europäischer Kulturinstitute<sup>79</sup> auch in Drittländern aus. Wichtig sind vor allem die Zusammenarbeit von Kulturinstitutionen und die Gründung von gemeinsamen Kulturinstituten. Festzustellen ist jedoch, dass es bislang nur relativ wenige Beispiele gibt, in denen es Kooperationen zwischen den nationalen Kulturinstituten an einem Standort gibt. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die institutionalisierte Zusammenarbeit einer Reihe von Kulturinstituten: Seit 1997 arbeiten mehrere Kulturinstitute auf europäischer Ebene zusammen. Dazu gründeten sie CICEB (Consociatio Institutorum Culturalium Europaeorum inter Belgas), einen

---

78 In der Anhörung vom 28. September 2006 (Georg Boomgarden; Wilfried Grolig) und vom 29. September 2006 (Kurt-Jürgen Maaß).

79 In der EU gibt es insgesamt 325 Kulturinstitute anderer Staaten, davon stammen 290 aus den EU-Ländern (MAAB 2003: 2).

gemeinnützigen Verein nach belgischem Recht, der heute 12 Mitglieder zählt. CICEB stellt ein europäisches kulturelles Netzwerk dar, welches von national anerkannten Kulturinstituten getragen wird. Jedes Mitglied bringt sein international etabliertes Netzwerk mit seinen zahlreichen lokalen Partnern in die gemeinsame europäische Zusammenarbeit ein. Gleichzeitig verbreiten die Mitglieder auch weiterhin ihre eigene Sprache und Kultur.<sup>80</sup>

Die Arbeitsgruppe hat es auch begrüßt, dass inzwischen eine Dachorganisation der Kulturinstitute ins Leben gerufen worden ist: Auf einer Konferenz in Prag im Mai 2006 wurde die Dachorganisation der Kulturinstitute EUNIC (European Union National Institutes for Culture) gegründet und ein Grundsatzpapier formuliert. Mitglieder von EUNIC sind im Moment 18 Nationen der Europäischen Union. EUNIC und die nationalen Netzwerke haben sich auf einer Konferenz in Berlin im Juni 2006 darauf geeinigt, dass auf europäischer Ebene – d. h. über den Rahmen der EU hinaus – in den kommenden beiden Jahren die drei Themen Interkultureller Dialog, Kultur und Migration sowie Mehrsprachigkeit im Mittelpunkt ihrer Arbeit stehen werden. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass auf dieser Grundlage in den kommenden Jahren die Kulturarbeit und die kulturelle Kooperation in Europa effektiver gestaltet werden kann.

Die Vernetzung der europäischen Kulturpolitik ist nicht nur in Frankreich und Deutschland ein Thema: Luxemburg verfügt seit Oktober 2003 über das erste trinationale Kulturinstitut (Institut Pierre Werner). Diese Kooperationsinitiative der französischen, deutschen und luxemburgischen nationalen Kulturinstitute kann nach Auffassung der Arbeitsgruppe dazu beitragen, die kulturelle Integration Europas durch kulturelle und wissenschaftliche Projekte zu fördern.<sup>81</sup> Auch bilaterale Vernetzungen kommen hinzu. So starteten im Februar 2004 das Goethe-Institut e.V. und der British Council ein weltweites Pilotprojekt zur Verstärkung der Netzwerkbildung innerhalb der europäischen Kulturpolitik. Vorgesehen ist die zentrale Abstimmung von Planung, Personalaustausch und Ressourcenbündelung. Zudem wird die Errichtung gemeinsamer Kulturinstitute im Ausland und engere Kooperationen in den Bereichen Kultur, Bildung und Information vorgesehen. Auch diese Kooperationen weisen nach Auffassung der Arbeitsgruppe in die richtige Richtung, allerdings ist auch festzustellen, dass es sich bisher weitgehend um punktuelle Initiativen handelt.

Beispielgebend ist insgesamt die deutsch-französische Kooperation. So nutzen in Santa Cruz in Bolivien das französische Kulturinstitut und die dortige deutsch-bolivianische Kulturgesellschaft das gleiche Gebäude und arbeiten bei Kulturprogrammen zusammen. Im Juni 2004 eröffnete das Goethe-Institut gemeinsam mit dem Centre Culturel Français ein deutsch-französisches Kulturzentrum in Ramallah. In gleicher Weise sind die deutschen und franzö-

---

80 Im November 2006 wurde CICEB in „EUNIC Brussels“ umbenannt. Insgesamt gehören zu diesem Verbund Alliance Française, British Council, Instituto Cervantes, Istituto Italiano di Cultura, Goethe-Institut, Magyar Kulturális Intézet-Brüssel, Suomen Benelux-instituutti, The Louvain Institute for Ireland in Europe, Österreichisches Kulturforum Brüssel, Vlaams-Nederlands Huis, Det Danske Kulturinstitut und Ceské Centrum (<http://ciceb.org>).

81 Das Luxemburger Kulturministerium hat die Kulturrepräsentanten seiner beiden Nachbarländer Frankreich (Centre Culturel Français) und Deutschland (Goethe-Institut) für ein neues Konzept gewinnen können: Die drei Kulturmittler arbeiten nicht nur unter einem gemeinsamen Dach und nutzen eine gemeinsame Infrastruktur. In Luxemburg werden auch die länderspezifischen Beiträge zu gemeinsamen Projekten verbunden und gemeinsam finanziert. Ziel dieser trinationalen Initiative ist es, die kulturelle Integration Europas zu fördern (<http://www.ipw.lu>).

sischen Institute in Palermo und Glasgow unter einem Dach untergebracht.<sup>82</sup> Im Centro Culturale Europeo (CCE) in Genua sind das Centre Culturel, das Instituto Cervantes, das Italienisch-Österreichische Kulturinstitut und das Goethe-Institut versammelt. Dies zeigt insgesamt die zunehmende Bedeutung der Kooperation zwischen den europäischen Kulturinstituten (BUNDESREGIERUNG 2006c).

Die Arbeitsgruppe hält diese Kooperationsformen für außerordentlich wichtig. Sie sind ein unentbehrlicher Teil des kulturellen Austausches und der Vielfalt in der Europäischen Union. Ergänzt wird dies durch weitere Formen der kulturellen Zusammenarbeit. So hat sich auch auf der Ebene der Hauptstädte der Mitgliedstaaten der EU ein Netzwerk der kulturellen Beziehungen entwickelt, das vor allem von den Kulturinstituten getragen wird. Kooperationsnetzwerke bestehen bisher in Berlin, Paris, Brüssel und Wien; auch in Amsterdam hat sich ein solches Kooperationsnetzwerk herausgebildet. In Berlin konstituierte sich im Februar 2003 die Gemeinschaft der Europäischen Kulturinstitute in Berlin (GEK)<sup>83</sup> mit der Zielsetzung, einen Dachverband zu gründen, der die gemeinsamen Interessen der europäischen Kulturinstitute in der Hauptstadt zum Tragen bringt.<sup>84</sup> Die Gemeinschaft versteht sich als Forum, in dem die im Zuge der Vereinigung Europas entstehenden neuen kulturpolitischen Herausforderungen, Interessen, Probleme und Fragen gemeinsam diskutiert werden. Dieser Zusammenschluss von mittlerweile 16 Instituten aus Ländern der EU sowie den neuen Mitgliedsländern könnte sich nach Auffassung der deutsch-französischen Arbeitsgruppe als wegweisend auch für andere europäische Metropolen erweisen.

Die Anhörungen<sup>85</sup> der deutsch-französischen Arbeitsgruppe haben auch gezeigt: Ein Schwerpunkt der Kulturarbeit im Ausland ist und bleibt Europa: Die Außenkulturpolitik hat die Aufgabe, die kulturelle Vielfalt Europas zu stärken und gleichzeitig Gemeinsamkeiten bewusst zu machen und fortzuentwickeln. Ziel ist, die europäische Integration erfolgreich fortzuführen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Europäischen Union zu stärken.

Für beide Staaten – sowohl für Frankreich als auch für Deutschland – ist das entscheidende Ziel die Entwicklung einer Bürgergesellschaft und einer europäischen kulturellen Öffentlichkeit. Die Regierungen beider Länder sollen deshalb dazu beitragen, dass das Goethe-Institut und die französischen Institute ihre Partnerschaft verbessern können, nicht zuletzt mithilfe von Kooperationspartnern aus den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, staatlichen und privaten Stiftungen, Verbänden und internationalen Organisationen. Gleichzeitig soll dafür Sorge getragen werden, die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Kulturinstituten zu verbessern. Es geht darum, die bestehenden Kooperationsnetzwerke auszubauen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist dabei auch die Verstärkung einer europäisch getragenen medialen Außenrepräsentanz der Außenkulturpolitik Europas.

---

82 Geplant ist eine gemeinsame Unterbringung der Institute in Moskau. Vgl. zur deutsch-französischen Zusammenarbeit im Kulturbereich die Informationen des gemeinsamen Internetportals ([www.deutschland-und-frankreich.de](http://www.deutschland-und-frankreich.de)). Vgl. dazu auch [www.botschaft-frankreich.de/article.php3?id\\_article=272](http://www.botschaft-frankreich.de/article.php3?id_article=272).

83 Ein Überblick der aktuellen Aktivitäten findet sich bei SCHNEIDER (2006).

84 Vgl. dazu auch die Informationen über die Gemeinschaft der Europäischen Kulturinstitute in Berlin unter <http://www.berlin.de/rbmskzl/gek/index.html>.

85 Vor allem die Beiträge in der Anhörung am 28. September 2006 in Berlin (Georg Boomgarden, Wilfried Grolig).



## **8. Schlussfolgerungen und Vorschläge der Arbeitsgruppe**

Eine wesentliche Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe der Assemblée Nationale und des Deutschen Bundestages ist die Erkenntnis, dass Meinungsfreiheit, Medienpluralismus, gleicher Zugang zu Kunst und wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen und die Zugangsmöglichkeiten aller Kulturen zu den Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln wesentliche Garanten kultureller Vielfalt sind. Dies gilt vor allem für den Bereich der kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, die nicht nur ökonomisches Handeln zum Ausdruck bringen, sondern auch ein genuiner Teil des kulturellen Lebens sind. Kulturelle Güter und Dienstleistungen sind Träger von Identitäten und Werten. Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt sind in diesem Sinn zu einem neuen Querschnittsthema für die Politik geworden. Insbesondere der Schutz und die Förderung der sprachlichen Vielfalt nehmen hierbei als wesentliches Werteelement Europas eine entscheidende Rolle ein. Maßnahmen sind dazu – wie die einzelnen Themenbereiche des Berichts aufzeigen – in einer Reihe von Gebieten erforderlich.

Die Arbeitsgruppe stellt dazu fest, dass

- die sprachliche und kulturelle Vielfalt in Europa vor allem durch die technische Entwicklung und zu geringe finanzielle Mittel bedroht werden könnte,
- kulturelle Vielfalt nicht nur ein quantitatives, sondern auch ein qualitatives Element erfordert, da es nicht ausreicht, die Anzahl der kulturellen Güter zu erhöhen; es muss auch auf ihre Qualität geachtet werden,
- ohne öffentliche Unterstützung die Realisierung neuer europäischer Filme bedroht ist,
- die Digitalisierung von Büchern und ihre Art der Verbreitung über das Internet zu diskutieren ist,
- es notwendig ist, die Rechte der Urheber zu schützen, um die Entstehung neuer Werke zu ermöglichen,
- die Verteidigung und der Schutz der Urheberrechte vereinbar ist mit den Zielen und Gegebenheiten eines gemeinsamen Marktes,
- die Kooperation zwischen deutschen und französischen Kulturinstituten teilweise noch unzureichend ist. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit ist daher ebenso notwendig wie das Finden neuer Kooperationsformen,
- das Interesse der Jugend am Partnerland sowie an europäischen Inhalten zurückgegangen ist und neue Impulse benötigt
- aus der Entwicklung der neuen Medien und neuen Serviceleistungen, wie etwa „Video on Demand“ oder auch dem Erscheinen von neuen Spartenkanälen, sich viele neue Möglichkeiten zur kulturellen Diversität ergeben,
- die UNESCO-Konvention über die kulturelle Vielfalt nicht den Bestimmungen der WTO widerspricht und auch nicht vorgibt, diese zu ersetzen, sondern vielmehr ein Diskussionsforum und Bezugsfeld für die Sicherung der kulturellen Vielfalt bietet.

Zusammenfassend schlägt die Arbeitsgruppe Maßnahmen in den folgenden Bereichen vor:

### **Sicherung und Förderung der kulturellen Vielfalt**

- Unterstützung der schnellen Umsetzung der UNESCO-Konvention mit dem Ziel, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten in möglichst optimaler Art und Weise an der Einsetzung der Exekutivorgane beteiligen können,
- gegenüber der WTO deutlich zu machen, dass die Ziele der UNESCO-Konvention bei multilateralen Wirtschaftsverhandlungen berücksichtigt werden müssen und dass die Regeln, die sich auf kulturelle Güter beziehen, so interpretiert werden sollten, dass sie die Förderung der kulturellen Vielfalt erleichtern,
- auf Ebene der WTO die nötige Übereinstimmung zwischen ihren Bestimmungen und denen der UNESCO-Konvention über die kulturelle Vielfalt herstellen,
- Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt im angestrebten Grünbuch der EU-Kommission zu handelspolitischen Schutzinstrumenten.

### **Förderung der sprachlichen Vielfalt und Mehrsprachigkeit in den nationalen Bildungssystemen und den europäischen und internationalen Institutionen**

- Bewahrung der sprachlichen Vielfalt in den europäischen Institutionen
- Bekräftigung gegenüber den europäischen Instanzen, dass mehrere gleichberechtigte Arbeitssprachen benutzt werden sollen,
- Aufforderung an alle Mitgliedstaaten der EU, das Erlernen zweier lebender Fremdsprachen im Rahmen der Schulausbildung obligatorisch zu machen,
- Bewahrung der sprachlichen Vielfalt in den internationalen Organisationen

### **Sicherung der Urheberrechte im Hinblick auf die Entwicklung der neuen Technologien**

- Einführung einer Überwachungs- und Kontrollmöglichkeit der neuen Vervielfältigungsarten von Filmen, Musik, Büchern etc.
- Evaluation der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft durch die Mitgliedstaaten,
- Fortsetzung der Anhörungen der von den neuen Verbreitungsmöglichkeiten betroffenen Personenkreise,

- Stärkung des Rechts der Urheber auf angemessene Vergütung ihrer Werke bei Vervielfältigung durch neue Technologien
- Anstreben einer möglichst einheitlichen strafrechtlichen Handhabung von Urheberrechtsverletzungen in den europäischen Staaten.

### **Zur Sicherung der Zukunft der öffentlichen Filmförderung**

- Internationale Bestärkung der öffentlichen Filmförderung
- Anregung an die europäische Kulturpolitik, sich verstärkt mit dem Bereich der Filmförderung zu befassen, um deren Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können und Filme nicht als „Waren“ im Sinne der Wettbewerbsvorschriften zu behandeln,
- Gründung eines europäischen Filmverleihs als Gegengewicht zu den großen US-amerikanischen Verleihen,
- Stärkere Verbreitung untertitelter Originalfassungen von Filmen in den europäischen Staaten, um die Mehrsprachigkeit zu fördern,
- Angleichung der beiden Förderungssysteme, um Koproduktionen den Weg zu ebnen,
- Intensivierung der Diskussionen über die Einführung eines nationalen bzw. europäischen Quotensystems zugunsten von Filmen und Liedern europäischen Ursprungs.

### **Unterstützung der kulturellen Kooperation zwischen Frankreich und Deutschland**

- Erleichterung der Gründung von Kooperationen und Netzwerken zwischen Organisationen, die in beiden Ländern dieselben Ziele verfolgen,
- Weiterentwicklung der Kooperationen zwischen den nationalen Kulturinstituten beider Länder mit dem Ziel, diese anschließend auf die anderen Mitgliedstaaten der EU auszuweiten,
- Förderung der Gründung europäischer Institute mit dem Ziel, den Ausdruck der kulturellen Vielfalt der EU-Länder zu bestärken
- Förderung der Gründung deutsch-französischer Schulen in Drittländern und die Entwicklung europäischer und internationaler Schulen – auch in anderen Mitgliedstaaten der EU,
- Sicherstellung der Verfügbarkeit französischer Kabelsender in den deutschen Kabelnetzen und deutscher Fernsehprogramme in den französischen Kabelnetzen,
- Unterstützung der Kooperation zwischen ARTE und anderen Rundfunkpartnern innerhalb und außerhalb der EU,

- Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für eine effiziente auswärtige Kulturpolitik,
- Evaluation der verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten für kulturelle Partnerschaften und Kooperationen,
- Stärkung der europäischen Dimension der kulturellen Kooperation,
- Förderung der Öffnung deutsch-französischer Kooperationen in Hinblick auf eine multilaterale Perspektive der kulturellen Zusammenarbeit zu weiteren EU-Mitgliedsstaaten sowie Drittländern,
- Intensivierung der deutsch-französischen kulturellen Zusammenarbeit zwischen Regionen und Ländern unter anderem mit einer hochrangig besetzten Arbeitstagung, die die Frage nach der unterschiedlichen Rolle der Kulturpolitik in Frankreich und Deutschland aufgreift,
- Anhand des erfolgreichen Beispiels des deutsch-französischen Geschichtsbuches die Schaffung eines EU-weit geltenden Geschichtsbuches über die Entwicklung der Europäischen Union seit den Römischen Verträgen.

Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass der vorliegende Bericht ein Zwischenbericht ist und als Bestandsaufnahme verstanden werden soll. Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass auch in Zukunft starker Diskussionsbedarf zwischen Deutschland und Frankreich auf dem Gebiet der kulturellen Kooperation besteht. Des Weiteren wünscht sie, dass ihre Sitzungen auch anderen EU-Ländern gegenüber geöffnet werden, um die kulturelle Vielfalt zu fördern.

## 9. Literatur

- AUSWÄRTIGES AMT (Hrsg.) (2000). *Forum: Zukunft der Auswärtigen Kulturpolitik* (Reader der Veranstaltung zur Präsentation der Konzeption 2000 am 4. Juli 2000 in Berlin). Berlin: Auswärtiges Amt.
- AUSWÄRTIGES AMT (Hrsg.) (2003). *Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik* (Edition Diplomatie). Berlin: Auswärtiges Amt <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/AKBPolitik.pdf>.
- BATTAINI-DRAGONI, Gabriella (2004). *50 Jahre Kulturelle Zusammenarbeit in Europa / Les cinquante ans de la Convention culturelle européenne*. Strasbourg: CoE <http://www.coe.int>.
- BINDER, Helga-Ramona (2003). *Die französische und spanische auswärtige Kulturpolitik am Beispiel der "Instituts Français" und der "Institutos Cervantes"*. Eine Gegenüberstellung. Magisterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg.
- BKM (2006). *Richtlinie des BKM „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“*. Bonn: Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) [http://www.bundesregierung.de/nsc\\_true/Content/DE/Artikel/2006/10/Anlagen/2006-10-30,templateId=raw.property=publicationFile.pdf/2006-10-30](http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Content/DE/Artikel/2006/10/Anlagen/2006-10-30,templateId=raw.property=publicationFile.pdf/2006-10-30).
- BLANKE, Herman-Josef (2007). Kultur. In: Calliess, Christian, Ruffert, Matthias (Hrsg.). *EUV und EGV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta (Kommentar)* (1674-1686). München: C. H. Beck.
- BUNDESREGIERUNG (2006a). *Präsidentschaftsprogramm 1. Januar bis 30. Juni 2007 – Europa gelingt gemeinsam* (Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 30. 11. 2006, BT-Drs. 16/3680) Berlin: Deutscher Bundestag.
- BUNDESREGIERUNG (2006b). *Perspektiven der europäischen Kulturpolitik* (Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 4. 12. 2006, BT-Drs. 16/3737). Berlin: Deutscher Bundestag.
- BUNDESREGIERUNG (2006c). *Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2005/2006* (BT-Drs. 16/3500, 17.11.2006). Berlin: Deutscher Bundestag.
- BUNDESREGIERUNG (2007). *Auswärtige Kulturpolitik* (Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. 7. 2006, BT-Drs. 16/4024). Berlin: Deutscher Bundestag.
- COCHET, Philippe (2006), *Rapport au nom de la Commission des Affaires étrangères, Convention de l'UNESCO sur la diversité culturelle*, Assemblée nationale (3008).
- DEFRANCE, Corine; PFEIL, Ulrich (Hrsg.) (2005). *Der Elysée-Vertrag und die deutsch-französischen Beziehungen 1945 – 1963 – 2003*. München: Oldenbourg.
- DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION (2006). *Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik*. Bonn: DUK.
- DODD, Diane; LYKLEMA, Melle; DITTRICH VAN WERINGH, Kathinka (2006). *A Cultural Component as an Integral Part of the EU's Foreign Policy?* Amsterdam: Boekman Foundation.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004). *Viele Sprache, eine einzige Familie. Sprachen in der Europäischen Union / De nombreuses langues, une seule famille. Les langues dans*

- l'Union européenne*. Bruxelles : Commission européenne  
<http://europa.eu/languages/de/document/85/20>.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006). *Die Europäer und ihre Sprachen* (Eurobarometer Spezial 243) / *Les européens et les langues* (Eurobaromètre spécial 243). Bruxelles : Commission européenne [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/public_opinion/index_en.htm).
- EURYDICE (2005). *Schlüsselzahlen zum Sprachenlernen an den Schulen in Europa / Chiffres clés de l'enseignement des langues à l'école en Europe* (Édition 2005). Bruxelles : Eurydice <http://www.eurydice.org>.
- HERBILLON, Michel (2003). *Les Langues dans l'Union élargie: Pour une Europe en VO*. Paris : Assemblée Nationale (902).
- HOLTZ-BACHA, Christina (2006). *Medienpolitik für Europa*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- HURTZ, Nicole (2005). *Modell mit Mehrwert. Die deutsch- französische Kulturbeziehungen - Bestandsaufnahme und Empfehlungen*. Stuttgart: ifa.
- JUNCKER, Jean-Claude (2006). *Bericht von Jean-Claude Juncker: Europarat – Europäische Union - Eine einheitliche Zielstellung für den europäischen Kontinent / Rapport sur les relations entre le Conseil de l'Europe et l'UE : une même ambition pour le continent européen*. Strasbourg : CoE <http://www.coe.int>.
- KARPEN, Ulrich (2006). Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Föderalismusreform. *Zeitschrift für Gesetzgebung*, 21 (3) 271-287.
- KEA (2006). *The Economy of Culture in Europe* (Study prepared for the European Commission, October 2006). Brussels: EU-Kommission [http://ec.europa.eu/culture/eac/sources\\_info/studies/economy\\_en.html](http://ec.europa.eu/culture/eac/sources_info/studies/economy_en.html).
- KLAMER, Arjo; PETROVA, Lyudmilla; MIGNOSA, Anna (2006). *Financing the Arts and Culture in the European Union* (Study requested by the European Parliament's Committee on Culture and Education, November 2006). Brussels: European Parliament <http://www.europarl.europa.eu/EST/download.do?file=13231>.
- KNOBLICH, Tobias (2004). Kunst- und Kulturförderung im föderativen System : Hintergründe und Probleme. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 54 (49) 5-12.
- KOOPMANN, Martin; BRUNKHORST, Ulla (2005). Die UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt - Akteure, Motive, Konflikte. *DOKUMENTE - Zeitschrift für den deutsch-französischen Dialog*, 1/2005, 49-54.
- MAAB, Kurt-Jürgen (Hrsg.) (2005). *Kultur und Außenpolitik. Handbuch für Studium und Praxis*. Baden-Baden: Nomos.
- MAX, Cornelia (2004). *Die auswärtige Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 151 Abs. 3 EG*. Hamburg: Mauke.
- METZE-MANGOLD, Verena; MERKEL, Christine (2006). Die UNESCO-Kulturkonvention vor der Ratifizierung: Magna Charta der internationalen Kulturpolitik. *media Perspektiven* 7/2006, 362-373.
- NEUMANN, Bernd (2006). Rede von Kulturstaatsminister Bernd Neumann zum 25jährigen Bestehen des Deutschen Kulturrats am 20. September 2006. Deutscher Kulturrat Online <http://www.kulturrat.de/pdf/841.pdf>.

- PITZER, Sissi; SCHEITHAUER, Ingrid (Hrsg.) (2006). *Im Regulierungsviereck von WTO, EU, Bund und Ländern. Rundfunk im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft*. Berlin: VISTAS.
- PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2002). *Im Bund mit der Kultur. Neue Aufgaben für die Kulturpolitik*. Berlin: BPA.
- ROCHEBLOINE, François (2006), Avis budgétaire au nom de la Commission des Affaires étrangères, *Relations culturelles extérieures et Francophonie*, Assemblée nationale (3366).
- SCHNEIDER, Wolfgang (2006). Vom Dialog zum Netzwerk. Die Gemeinschaft der europäischen Kulturinstitute – Modell einer zukünftigen Auswärtigen Kulturpolitik. *politik und kultur*, Sept./Okt. 2006, 131.
- SCHULTE, Karl Sebastian (2000). *Auswärtige Kulturpolitik im politischen System der Bundesrepublik Deutschland*. Konzeptionsgehalt, Organisationsprinzipien und Strukturneuralgien eines atypischen Politikfeldes am Ende der 13. Legislaturperiode. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Forschung.
- SINGER, Otto (2005). Kulturpolitik. In: Weidenfeld, Werner; Wolfgang Wessels (Hrsg.). *Europa von A bis Z. Taschenbuch der Europäischen Integration* (298-301). Baden-Baden: Nomos.
- STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER (Hrsg.) (2006). *Kulturfinanzbericht 2006*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- TASCA, Catherine (2006) Rapport au nom de la Commission des Affaires étrangères et de la défense, *Convention de l'UNESCO sur la diversité culturelle*, Sénat (394 ; 2006/2007).
- UNDP (2004). *Bericht über die menschliche Entwicklung 2004: Kulturelle Freiheit in unserer Welt der Vielfalt* (Berlin: DGVN) / Rapport Mondial sur le Développement Humain 2004 : La liberté culturelle dans un monde diversifié. Paris: ECONOMICA.
- VON BEYME, Klaus (1998). *Kulturpolitik und nationale Identität*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- WERNER, Michael (2002). Deutsch-französische Kulturbeziehungen. In: I. Kolboom, Th. Kotschi & E. Reichel (Hrsg): *Handbuch Französisch* (599-605). Berlin: Schmidt Verlag.
- ZNINED-BRAND, Victoria (1999). *Deutsche und französische Auswärtige Kulturpolitik. Eine vergleichende Analyse. Das Beispiel der Goethe-Institute in Frankreich sowie der Instituts und Centres Culturels Français in Deutschland seit 1945*. Frankfurt/M.: Lang, 1999.

## **10. Alphabetisches Verzeichnis der von der Arbeitsgruppe angehörten Personen**

- Herr Jean-Luc Bénéfice, Leiter der Unterabteilung Schulen, Mittelschulen sowie allgemeine und technologische Gymnasien bei der Generaldirektion für Schulbildung im frz. Ministerium für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung (Paris, 5. Oktober 2006)
- Herr Prof. Dr. Theodor Berchem, Präsident des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) (Berlin, 29. September 2006)
- Herr Dr. Roland Bernecker, Generalsekretär der deutschen UNESCO-Kommission (Berlin, 28. September 2006)
- Herr Georg Boomgaarden, Staatssekretär im Auswärtigen Amt (Berlin, 28. September 2006)
- Herr Jérôme Clément, Präsident von ARTE (Paris, 4. Oktober 2006)
- Herr Jean-Eric de Cokborne, Leiter des Referats Politik im audiovisuellen Bereich und Medien der Europäischen Kommission (Brüssel, 7. Dezember 2006)
- Herr Roland Debbasch, Direktor für Schulbildung (Paris, 5. Oktober 2006)
- Herr Peter Dinges, Vorstand der Filmförderungsanstalt (FFA) (Berlin, 7. November 2006)
- Herr Julien Dourgnon, wissenschaftlicher Direktor beim französischen Konsumentenschutzverband Que Choisir (Paris, 5. Oktober 2006)
- Herr Prof. Dr. Hartmut Ebke, Berichterstatter der KMK für den Bereich Fremdsprachen und Direktor des staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Berlin, 7. November 2006)
- Herr Prof. Dr. Ludwig Eichinger, Direktor des Instituts für deutsche Sprache (Berlin, 7. November 2006)
- Herr Phillippe Etienne, Generaldirektor für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung im französischen Außenministerium (Paris, 4. Oktober 2006)
- Herr Marc Foucault, Direktor für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit im frz. Ministerium für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung (Paris, 5. Oktober 2006)
- Herr Christophe Forax, Berater der EU-Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien (Viviane Reding) (Brüssel, 7. Dezember 2006)
- Herr Prof. Dr. Max Fuchs, Vorsitzender des Deutschen Kulturrates (Berlin, 29. September 2006)
- Herr Wilfried Grolig, Leiter der Abt. für Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik (Berlin, 28. September 2006)

- Herr Dr. Harald Heker, Vorstandsmitglied der GEMA (Berlin, 6. November 2006)
- Herr Marc Herubel, Fachreferent für den Bereich neue Technologien im Kabinett des französischen Ministers für Kultur und Kommunikation (Paris 5. Oktober 2006)
- Frau Ruth Hieronymi, MdEP, Mitglied des Ausschusses für Kultur und Bildung (Brüssel, 7. Dezember 2006)
- Herr Christian Höppner, Sprecher des Deutschen Musikrates (Berlin, 6. November 2006)
- Herr Dr. Hans-Georg Knopp, Generalsekretär des Goethe-Instituts (Berlin, 7. November 2006)
- Herr Christoph Lanz, Fernsehdirektor Deutsche Welle TV (Berlin, 6. November 2006)
- Herr Alexandre Laumonier, Direktor des Kargo Verlags (Paris, 4. Oktober 2006)
- Herr Claude Lemesle, Vorsitzender der französischen Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger SACEM (Paris, 5. Oktober 2006)
- Herr Jean-Yves de Longueau, Leiter der Unterabteilung Europäische und Multilaterale Angelegenheiten im frz. Ministerium für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung (Paris 5. Oktober 2006)
- Herr Prof. Dr. Kurt-Jürgen Maaß, Generalsekretär des Instituts für Auslandsbeziehungen (IFA) (Berlin, 29. September 2006)
- Frau Elizabeth Markevitch, Ikono TV (Berlin, 6. November 2006)
- Herr Claude Martin, Botschafter Frankreichs in Deutschland (Berlin, 7. November 2006)
- Herr Christian Masset, Stellvertreter des Botschafters Frankreichs bei der Europäischen Union (Brüssel, 7. Dezember 2006)
- Herr Dr. Ralph Melcher, Mitglied dtsch.-frz. Kulturrat und Direktor Stiftung Saarländischer Kulturbesitz (Berlin, 29. September 2006)
- Herr Dr. Friedrich Meschede, Berliner Künstlerprogramm des DAAD (Berlin, 29. September 2006)
- Herr Klaus Neubert, Botschafter Deutschlands in Frankreich (Paris, 4. Oktober 2006)
- Herr Bernd Neumann, MdB, Kulturstaatsminister (Berlin, 28. September 2006)
- Herr Laurent Petitgirard, Komponist (Paris, 5. Oktober 2006)
- Herr Marc Piton, Generalbeauftragter bei der Vereinigung zur internationalen Förderung des französischen Films, Unifrance (Paris, 4. Oktober 2006)
- Herr Martin Power, Kabinettschef des EU-Kommissars für Binnenmarkt und Dienstleistungen (Brüssel, 7. Dezember 2006)

- Frau Odile Quintin, Generaldirektorin für Bildung und Kultur in der EU-Kommission (Brüssel, 7. Dezember 2006)
  - Frau Gabriele Röthemeyer, Präsidentin Filmförderung Baden-Württemberg (Berlin, 7. November 2006)
  - Frau Agnès Saal, Generaldirektorin der Nationalbibliothek von Frankreich, BNF (Paris, 4. Oktober 2006)
  - Herr Prof. Jan Schütte, Regisseur und Leiter der deutsch-französischen Filmakademie (Berlin, 7. November 2006)
  - Herr Thierry de Segonzac, Vorsitzender des Verbandes der französischen Film-, Fernseh- und Multimediaindustrie FICAM (Paris, 4. Oktober 2006)
  - Herr Dr. Peter Sehr, Regisseur und Vizepräsident des Vereins Deutsch-Französisches Filmtreffen (Berlin, 7. November 2006)
  - Herr Jacques Toubon, MdEP, Mitglied des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (Brüssel, 7. Dezember 2006)
  - Herr Peter Witt, Botschafter Deutschlands bei der Europäischen Union (Brüssel, 7. Dezember 2006)
  - Herr Olivier Wotling, Stellvertretender Direktor der französischen staatlichen Filmförderungsanstalt CNC (Paris, 4. Oktober 2006)
-